

Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden

Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden

Band: 59 (1929)

Artikel: Vom Feudalismus zur Demokratie in den graubündnerischen Hinterrheintälern

Autor: Liver, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-595811>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Feudalismus zur Demokratie in den graubündnerischen Hinterrheintälern.

Von
Dr. phil. **Peter Liver.**

Inhaltsangabe:

	Seite
Vorwort	4— 6
Quellen- und Literaturverzeichnis	7—11

I. Teil. Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungsgeschichte.

Allgemeine Einleitung: Verhältnis der Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungsgeschichte zur politischen Geschichte	13—16
--	-------

Erstes Kapitel. Die Lage der deutschen Landbevölkerung und des ritterlichen Standes am Ausgang des Mittelalters.

1. <i>Der Bauernstand</i>	16—21
a) Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage seit dem 13. Jahrhundert (Entstehung eines ländlichen Proletariats)	
b) „Luft macht eigen“ (Ausbildung von Banngundherrschaften — Landesherrliche Verwaltung)	
c) Bedeutung der Besitzform an Grund und Boden für die wirtschaftliche Lage der Bauern und der Grundherren	
d) Die „armen Leute“ und die neue Bildung	
2. <i>Der ritterliche Grundherr</i>	21—24
a) Schwächung seiner militärischen Stellung. Gutswirtschaft in Ostpreußen	
b) Unfruchtbarkeit der geistigen Einstellung des Ritters im übrigen Deutschland	
c) Verarmung und Verbitterung	

Zweites Kapitel. Die ökonomische Lage der Bauern in unseren Tälern.

1. <i>Die Bewirtschaftung des Bodens, Absatzmöglichkeiten und wirtschaftliches Niveau.</i> a) Arten der Nutzung, b) Ausdehnung des Kulturlandes, c) Intensität der Nutzung. Verkehr. Splügenstraße	24—31
--	-------

	Seite
2. Das Besitzrecht der Bauern an ihren Gütern (Die freie Erbleihe)	31—34

Drittes Kapitel. Die Gründe für den Fortbestand einer bedeutenden herrschaftsfreien Sphäre im Leben unseres Volkes.

1. Das Land und seine Bewohner	36—38
2. Die Markgenossenschaft	38—43

Viertes Kapitel. Die ständische Struktur unserer Bevölkerung

(mit besonderer Berücksichtigung des Heinzenbergs).

1. Die Freien. a) Freie Walser. b) Der freie Stand in der romanischen Bevölkerung	44—51
2. Die Leibeigenen	51—54
3. Die Hörigen	54—57

Fünftes Kapitel. Recht und Gericht.

1. Die Gerichtsbesetzung. a) Niedergericht. b) Hochgericht	58—61
2. Die Wandlung in der Abgrenzung zwischen hohem und niederen Gericht und deren Bedeutung in der Auseinandersetzung zwischen Herrschaft und Genossenschaft	61—62
3. Das freie Gericht als höchstes Ziel unserer bäuerlichen Gemeinwesen	62—63
4. Zur Zeit des Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans in den einzelnen Gerichten erreichte Stufe der Gerichtsbesetzung. a) Tschappina. b) Heinzenberg. c) Thusis. d) Ortenstein	63—67

Sechstes Kapitel. Verwaltungsgeschichte.

1. Einleitung. Ihr Verhältnis zur Rechtsgeschichte	67—68
2. Anfängliche Einheit der Gerichts- und Verwaltungsbeamung	68—69
3. Die Ämterbesetzung. Das Indigenat und seine soziologische Bedeutung	69—70
4. Das Versagen der Feudalherren ihren Verwaltungsaufgaben gegenüber	70—80
a) Seine Gründe. aa) Abwesenheit. ab) Geistige Einstellung.	
b) Seine Folgen. ba) Anteil der Gemeinden an der Ammannwahl. Auflösung der Personalunion zwischen Gerichts- und Verwaltungsbeamten. bb) Bereicherung der herrschaftlichen Beamten. bc) Gesellschaftliche Umschichtung. bd) Anteil der Gemeinden an der Gesetzgebung. Die Heinzenberger Statuten von 1471. be) Der Fall Dysch Schmidt in seinem soziologischen und verwaltungsgeschichtlichen Gehalt.	

	Seite
<i>Siebentes Kapitel. Georg, Graf von Werdenberg-Sargans</i>	
(der Repräsentant des niedergehenden Feudaladels).	
I. <i>Die finanzielle Notlage</i>	
1. Sein Verhältnis zu den demokratischen Gewalten	80—81
2. Der Verkauf des Heinzenbergs und die Aufnahme des Grafen in den Gotteshausbund (1475)	82—83
3. Der Verkauf von Rheinwald und Safien (1493)	83—84
4. Der Erbvertrag mit den Truchsessen von Waldburg betreffend Ortenstein 1493 (Anm. Das Tal Schanfigg)	85—89
II. <i>Charakterzüge und menschliche Haltung des Grafen</i>	
1. Der politische Agent	89—91
2. Der Strauchritter	91
3. Der Mann von Bildung und Intelligenz	91—92
4. Der geächtete Rat des Erzherzogs Sigmund von Österreich	92—93
5. Verdienste des Grafen als Diplomat und Schiedsrichter	93—96
6. Das Verhältnis des Grafen zum Volke	96—98
a) Das Verhältnis zwischen Ritter und Bauer in Deutschland am Ausgang des Mittelalters.	
b) Die menschliche Erscheinung des Grafen.	
c) Die verfassungsgeschichtliche Lage Graubündens und ihr Einfluß auf das Verhältnis zwischen Feudalherr und Untertan. (Anm. Die Freundschaftskinder des Grafen.)	
II. Teil. Die Geschichte der feudalen Herrschaftsrechte in der Neuzeit.	
<i>Erstes Kapitel. Die Ilanzer Artikel.</i>	
1. Die Hauptbestimmungen	99—101
2. Ihr Vergleich mit anderweitigen Bauernartikeln	101—103
3. Der Einfluß der Reformation und ihr Anteil am Zustandekommen der Ilanzer Artikel	103—106
4. Die Ilanzer Artikel als Glied der bündnerischen Verfassungsgeschichte	106—107
<i>Zweites Kapitel. Geschichte des Übergangs der feudalen Herrschaftsrechte an die Gemeinden.</i>	
I. In der Herrschaft Ortenstein (anhangsweise Fürstenau)	107—111
II. Rheinwald-(Safien)	111—118
III. Heinzenberg	118—136

Vorwort.

Wenn der Titel „Vom Feudalismus zur Demokratie in den graubündnerischen Hinterrheintälern“ mehr versprechen sollte, als die vorliegende Arbeit zu halten vermag, so liegt der Grund dafür in erster Linie in dem Umstand, daß sie nur einen Teil (ungefähr einen Drittel) einer gleich betitelten größeren Arbeit darstellt, die als Dissertation der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich vorgelegen hat und von Herrn Prof. Karl Meyer begutachtet worden ist.

Die Beibehaltung des allgemeinen Titels für diesen Teildruck scheint mir indessen doch nicht ungerechtfertigt. Denn man wird mir — so hoffe ich — einräumen müssen, daß mit der Formel „Vom Feudalismus zur Demokratie“ das die Arbeit in allen ihren Teilen tatsächlich organisierende Prinzip richtig bezeichnet ist, und auch, daß die auf den folgenden Seiten herausgearbeitete Entwicklung doch eine weitgehend in sich geschlossene Einheit darstellt. Von einer absoluten Geschlossenheit kann dabei natürlich keineswegs die Rede sein. Die hier erörterten Vorgänge und Verhältnisse weisen an gar mancher Stelle über sich hinaus auf Voraussetzungen anderer Lebensgebiete und früherer Zeiten. Mit den wichtigsten dieser Voraussetzungen beschäftigt sich der erste, noch ungedruckte Abschnitt meiner Arbeit. Er hat die Rechtsgeschichte und politische Geschichte der Täler Rheinwald, Schams und Domleschg-Heinzenberg im 14. und 15. Jahrhundert zum Gegenstand. Das erste Kapitel, „Politische Tendenzen“, behandelt die Fehden und Bündnisse, an denen diese Täler beteiligt waren, das zweite beschäftigt sich mit den „Grundlagen und Wandlungen der landesherrlichen Rechte der Grafen von Werdenberg-Sargans in den graubündnerischen Hinterrheintälern“, das dritte stellt „die politische Aktion im Kampf um die Landeshoheit zwischen Herrschaft und Genossenschaft“ dar. Im Mittelpunkt dieses Kapitels steht der Schamserkrieg und die Befreiung des Tales Schams von den feudalen Herrschaftsrechten, weiterhin (im Zusammenhang mit dem Schamserkrieg) der langwierige Kampf um die Landeshoheit im Domleschg zwischen den Grafen von Werdenberg-Sargans und dem Bistum Chur. (Dieser ganze, einstweilen nur im Manuskript vorhandene Teil wird voraussichtlich später in mehreren Teilabhandlungen veröffentlicht werden.)

Ich habe mich bemüht, in der Sammlung und Verwertung des Quellenmaterials möglichste Vollständigkeit zu erreichen. Dieses Ziel war nur durch die enge räumliche Begrenzung des Untersuchungsgebiets wenigstens annähernd zu verwirklichen.

Es liegt aber gerade darin die Gefahr, lokalhistorischem Philisterum zu verfallen. Ich hoffe, ihr entgangen zu sein, indem ich die von mir untersuchte Gesamtentwicklung in den stark betonten Rah-

men der allgemeinen Geschichte hineinstellte und Sonderentwicklungen und -verhältnisse wo immer möglich in ihrem Verhältnis (sei es Übereinstimmung oder Abweichung) zu einem Idealtypus (im Sinne Max Webers) aufzuweisen mich bemühte.

Ein weiteres geschichtstheoretisches Grundprinzip meiner Arbeit besteht darin, daß die Entwicklung „vom Feudalismus zur Demokratie“ nicht bloß als Erscheinung eines Kultur- oder Lebensgebietes (etwa bloß des Rechts oder der Politik) dargestellt werden sollte, sondern als das Ergebnis aus der dynamischen Wechselbeziehung der verschiedensten Bedingungen: der geographischen, wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen Verhältnisse, des Persönlichkeitselements (z. B. in der Gestalt des Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans) wie des Volkscharakters und schließlich der Beeinflussung von außen. Es kann aber gerade diese Seite meines Strebens in der hier vorliegenden Arbeit nicht voll zur Geltung kommen, weil die Rechtsgeschichte und politische Geschichte im wesentlichen dem ungedruckten Teil angehört.

Ich bin in die Aufgabe, die mein Thema stellt, erst allmählich hineingewachsen durch die Beschäftigung mit den Quellen. Anfänglich sollte die Gestalt des Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans der alleinige Gegenstand meiner Dissertation sein. Es war der inzwischen verstorbene Staatsarchivar, Herr Dr. Fritz Jecklin, der mich auf ihn hingewiesen hat. Seine väterliche Fürsorge und liebevolle Hilfsbereitschaft hat mir die Sammlung und Ausbeutung des ziemlich weitreichigen Quellenmaterials erst ermöglicht. Ihm ist es eigentliches Herzensbedürfnis gewesen, die jungen und unerfahrenen Doktoranden in seiner liebevollen Art zu führen und ihnen alle möglichen Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen. Als einem der letzten dieser Doktoranden, denen dieses Glück in vollem Maße zuteil geworden ist, sei es mir gestattet, mit diesen Zeilen seiner in herzlicher Dankbarkeit gedacht zu haben.

Es ist meiner Arbeit in entscheidender Weise zugute gekommen, daß ich als erster das damals eben erst als Depositum des Herrn Oberst v. Tschanner-v. Juvalt an das Staatsarchiv Graubünden gekommene Schloßarchiv Ortenstein sowie den dazu gehörenden Nachlaß des so unvergleichlich gründlichen Kenners der churrätischen Feudalzeit, Wolfgang von Juvalt, unbeschränkt benutzen konnte.

Ich danke für die mir mehrmals in liebenswürdiger Weise gestattete ausgiebige Benutzung des bischöflichen Archivs in Chur und für immer bereitwillige Auskunftserteilung dem bischöflichen Archivar, Herrn Can. J. Battaglia, für die freundliche Überlassung eines der wichtigsten und umfangreichsten Quellenstücke meines Materials, des Cod. 629 der Stiftsbibliothek St. Gallen, Herrn Stiftsbibliothekar Dr. F. h. Die Promptheit und Zuvorkommenheit der Herren Archivare des Staatsarchivs Zürich machte mir da-

selbst die Arbeit leicht und angenehm. Weiter bin ich zu Dank verpflichtet für die Benutzung des *Landesarchivs Rheinwald* und Übersendung von Archivalien Herrn N. Hosig in Nufenen, für die den Akten des *Stadtarchivs Chur* entnommenen Angaben Herrn Dr. M. Valér, für freundlichst erteilte Auskünfte Herrn Dr. Robert von Planta in Fürstenau und dem nunmehrigen Staatsarchivar, Herrn Dr. Gillardon in Chur. Das Archiv der *Bergschaft Schams* ist mir von deren Präsidenten, Herrn Gustin in Donath, zur Einsicht überlassen worden, nachdem ich durch die Liebenswürdigkeit des Herrn J. Conrad, Postbeamten in Chur, der mir seine Abschriften der betreffenden Urkunden anvertraute, von seinem Inhalt hatte Kenntnis nehmen können. Die Herren alt Rektor Dr. C. Jecklin, Hauptmann J. D. Camenisch in Sarn und alt Landammann Batäner in Chur hatten die Freundlichkeit, mir Einsicht in Urkunden aus ihrem Privatbesitz zu gestatten. Wertvolle Anregungen im einzelnen empfing ich aus Gesprächen mit Herrn Dr. jur. Paul Jörimann, Chur, dem Verfasser des „Jagdrechts Gem. III Bünde“. Mein herzlicher Dank gebührt weiterhin besonders auch Herrn Prof. Dr. Fr. Hegi in Rüschlikon-Zürich, der sich die Mühe nahm, aus seinem großen in Innsbruck und Bern (Bundesarchiv) gesammelten Material für mein Thema wichtige Stücke herauszusuchen und mir in liebenswürdiger Weise zu überlassen.

Das für den Historiker Wesentlichste aber, falls sich in meiner Arbeit etwas davon finden lassen sollte: der Blick für die eine historische Entwicklung bestimmenden Faktoren in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit und gegenseitigen Verflochtenheit, das Vermögen zur richtigen Fragestellung und überhaupt die methodische Bewußtheit, entstammt der Schule meines hoch verehrten Lehrers, Herrn Prof. Dr. Karl Meyer von der Universität Zürich.

Schließlich möchte ich noch dem Vorstand der Hist.-antiq. Gesellschaft von Graubünden herzlich danken für die Aufnahme des vorliegenden Teiles in den Jahresbericht der Gesellschaft. Wann der noch ungedruckte erste Abschnitt der ganzen Arbeit erscheinen kann, ist ungewiß.

A. Die Quellen.

I. Ungedruckte.

O. U.: Urkunden aus dem Schloßarchiv *Ortenstein*, seit 1925 im Staatsarchiv Graubünden.

G. A.: Gemeindearchiv. Benutzt wurden die Regesten aller Gemeindearchive des Untersuchungsgebietes im Staatsarchiv, in einzelnen Fällen sind die Originale herangezogen.

B. A.: Bischofliches Archiv in Chur. Urkunden und Akten.

L. A. Rheinwald: Archiv der Landschaft Rheinwald in Nufenen.

Archiv der Bergschaft Schams. In Verwahrung des jeweiligen Bergschaftspräsidenten.

St. A. Graubünden: Urkunden und Landesakten im Staatsarchiv Graubünden in Chur.

St. A. Zürich. Urkunden und Akten (in den Zitaten nähere Angaben).

Churer Ratsakten aus dem Stadtarchiv Chur.

B. A. Bern. Abschriften aus den Mailänder Archiven im Bundesarchiv in Bern.

Urk. i. Pr.-Bes.: Originalurkunden aus privatem Besitz (s. Vorwort).

Juvalt Nr.: Wolfgang von Juvalts Sammlung von Urkunden- und Urbarabschriften zur Geschichte des Domleschgs inkl. Heinzenberg, liegt nun in einem Haupt- und einem Ergänzungsband (E. B.) im Staatsarchiv Graubünden (als Bestandteil des Ortensteiner Schloßarchivs).

Codex 629 ist ein Codex der *Stiftsbibliothek St. Gallen* aus dem Nachlaß Tschudis.

Urbar Cazis: Urbar des Klosters Cazis vom Jahre 1512. Benutzt in der Abschrift auf der Kantonsbibliothek.

Rätzünser Kopialbuch. Auf der Kantonsbibliothek in Chur (B 1565).

Mohr, Dok.-Slg.: Dokumenten-Sammlung von Th. und C. Mohr im Staatsarchiv Graubünden.

II. Gedruckte.

CDR: Mohr C. und Th., Codex diplomaticus, Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Raetiens und der Republik Graubünden. Bd. 1 bis 4. Chur 1848—65.

Jecklin C.: Jecklin Constanz, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens (Fortsetzung [Bd. 5] zu Mohrs CDR). Chur 1883.

R. U.: Rätische Urkunden aus dem Zentralarchiv des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in Regensburg, hrsg. von *H. Wartmann* in den Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. 10. Basel 1891.

Catalogus: Der Katalog des Bischofs Flugi vom Jahre 1645, hrsgeg. von J. G. Mayer und Fr. Jecklin. Chur 1901.

Tschudi: *Chronicon Helveticum* des Ägidius Tschudi, hrsgeg. von J. R. Iselin I. Basel 1734.

Fossati: *Codice diplomatico della Rezia*, hrsgeg. von F. Fossati, Como 1901 (S. A. aus dem *Periodico Comense*).

Wagner und Salis: *Rechtsquellen des Kantons Graubünden*, hrsgeg. von R. Wagner und L. R. von Salis. Basel 1887. (S. A. aus der *Zeitschrift f. Schweiz. Recht* N. F. III.)

Jecklin, Materialien: Jecklin Fr., *Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gemeiner* III Bände. 2 Bde. I. *Regesten*, II. *Texte*. Basel 1907 und 1909.

Kanzleiakten der Regentschaft des Bistums Chur 1499/1500, hrsgeg. von Fr. Jecklin. Chur 1899.

Mohr C. v., Regesten der Landschaft Schanfigg in Bd. I der *Regesten der Archive der schweiz. Eidg.*, hrsgeg. von Th. v. Mohr. Chur 1851.

Kind, Churrätische Urkunden im Jahresber. d. Hist.-Ant. Ges. Graubünden 1882.

Muoth, Ämterbücher: Muoth J. C., *Ämterbücher des Bistums Chur* aus dem Anfang des 15. Jahrhdt. Jahresber. d. Hist.-Ant. Ges. Graubünden 1897.

Thommen R., Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven. 2 Bde. 1899/1900.

Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges in Deutschtirol 1525, hrsgeg. von Hermann Wopfner (*Acta Tirolensia* III. 1.). Innsbruck 1908

Der deutsche Bauernkrieg in zeitgenössischen Quellenzeugnissen, übertragen und hrsgeg. von H. Barge (Voigtländers Quellenbücher Bd. 71 und 81). Leipzig o. J.

Der große Bauernkrieg. Zeitgenössische Berichte, Aussagen und Aktenstücke, übertragen und eingeleitet von Otto H. Brandt. Jena (Diederichs) 1925.

Sprecher, Chronik: Fortunat Sprecher von Berneck, *Rhetische Cronica*. Chur 1672.

B. Darstellungen.

I. Allgemeiner Natur.

Albrecht Gerhard, *Das deutsche Bauerntum im Zeitalter des Kapitalismus*. Grundriß der Sozialökonomik IX. 1926.

Aubin Hermann, *Die Entstehung der Landeshoheit*. (Eberings Histor. Studien Heft 143.) Berlin 1920.

— — Der Einfluß der Rezeption des Römischen Rechts auf den deutschen Bauernstand. (*Jahrb. f. Nat.-Ökon. u. Statistik* III. Folge XLIV S. 121 ff.)

Bezold F. v., *Die „armen Leute“ und die deutsche Literatur des späteren Mittelalters*. Hist. Zeitschr. 41. 1879.

Bonjour Edgar, Die Bauernbewegung des Jahres 1525 im Staate Bern. Bern 1923.

Breysig Kurt, Recht und Gericht im Jahre 1500. Vj. f. Soz.- u. Wg. VI.

Brinkmann Carl, Die Aristokratie im kapitalistischen Zeitalter. Grundriß der Sozialökonomik IX. 1926.

Burckhardt Paul, Die Politik der Stadt Basel im Bauernkrieg des Jahres 1525. Basel 1896.

Fellner Robert, Die fränkische Ritterschaft von 1495 bis 1524. (Eberings Hist. Studien 50.) Berlin 1905.

Friedensburg Walter, Fürstenhöfe, Bürger und Bauern.

— — Franz von Sickingen. (Beides in: „Im Frührot der Reformation“, hrsgeg. v. J. v. Pflugk-Hartung. Basel 1922.)

Gothein Eberhard, Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Südwestdeutschland. Westdeutsche Zeitschrift Bd. IV. 1885.

— — Die Hofverfassung auf dem Schwarzwald. Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins. XL 1886.

Heusler Andreas, Institutionen des deutschen Privatrechts I. Leipzig 1886.

Hirsch Hans, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter. (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, hrsgeg. von der hist. Kommission der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen.) Prag 1922.

Jörg J. E., Deutschland in der Revolutionsperiode 1522—26. Freiburg 1851.

Kaser Kurt, Die Ursachen des Bauernkriegs. Vierjahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IX.

Knapp Theod., Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, vornehmlich des deutschen Bauernstandes. Tübingen 1902.

Kötschke Rudolf, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters (im Handbuch der Wirtschaftsgeschichte, hrsgeg. v. Brodnitz.) Jena 1924.

Lamprecht Karl, Deutsche Geschichte Bd. 5, 4.—6. Aufl. Berlin 1920 —1922.

— — Die Schicksale des deutschen Bauernstandes während des Mittelalters und gegen Ende des 15. Jahrhunderts (in: Skizzen zur rheinischen Geschichte, Leipzig 1887).

— — Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1886. Bd. 1. 2.

Largiadèr A., Untersuchungen zur Zürch. Landeshoheit. 1920.

Meister A., Deutsche Verfassungsgeschichte des Mittelalters im Grundriß der Geschichtswissenschaft. 3. Aufl. Leipzig u. Berlin 1922.

Mentz Georg, Deutsche Geschichte 1493—1648. Tübingen 1913.

Nabholz H., Die Bauernbewegung in der Ostschweiz 1524/25. Bülach 1898.

Rörig Fritz, Luft macht eigen. Festgabe für Seeliger. 1920.

Schiff O., Thomas Münzer. Hist. Zeitschr. 110.

Schwerin Cl., Freiherr von, Deutsches Privatrecht. (Grundrisse der Rechtswissenschaft.) Berlin und Leipzig 1919.

Sombart Werner, Der moderne Kapitalismus I. 5. Aufl. 1922.

Stolze W., Neuere Literatur zum Bauernkrieg in der Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IX.

Weber Max, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der Sozialökonomik III. 1922.

— — Wirtschaftsgeschichte. (Vorlesungen aus dem Nachlaß hrsgeg. v. S. Hellmann und M. Palyi.) München und Leipzig 1924.

Wittich W., Epochen der deutschen Agrargeschichte. G. d. S. VII. 1914.

Wopfner Hermann, Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters. Abhandlungen z. mittl. u. neueren Geschichte, hrsgeg. v. Below, Finke, Meinecke, Heft 4. Berlin und Leipzig 1908.

— — Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschlands im Mittelalter. Gierkes Untersuchungen 67. 1903.

Wyß F. v., Die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte und die Vogteien der Ostschweiz im späteren Mittelalter. In: Beiträge zur schweiz. Rechtsgeschichte. S. A. aus der Zeitschr. für schweiz. Recht XVIII. 1873.

II. Darstellungen zur Bündner Geschichte und ihren Teilgebieten.

Bener G., Studie zur Geschichte der Transitwege durch Graubünden. Chur 1908.

Branger E., Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz. (Abhandlungen z. schweiz. Recht, hrsgeg. v. Gmür, 11. Heft.) Bern 1905.

Camenisch E., Bündnerische Reformationsgeschichte. Chur 1920.

Campell Ulrich, Zwei Bücher rätscher Geschichte. Deutsch von C. v. Mohr. Chur 1851.

Casparis H., Der Bischof von Chur als Grundherr im Mittelalter. (Abhandlungen z. schweiz. Recht, hrsgeg. v. Gmür, Heft 38.) Bern 1910.

Castelmur A. v., Conratin von Marmels und seine Zeit. Freiburger Diss. Erlangen 1922.

Curschellus J. M., Die Gemeinatzung. Ilanz 1926. (Freiburger Diss.)

Ganzoni R., Die Entstehung der bündnerischen Demokratie. In Bündner Geschichte in elf Vorträgen. Chur 1902.

Hegi Fr., Die geächteten Räte des Erzherzogs Sigmund von Österreich und ihre Beziehungen zur Schweiz 1487—1499. Beiträge zur Geschichte der Lostrennung der Schweiz vom deutschen Reich. Innsbruck 1910.

Hoppeler R., Beiträge zur Rechtsgeschichte der Talschaft Safien im Mittelalter. Jahresber. d. Hist.-ant. Ges. Graubd. 1907.

Jecklin C., Festschrift zur Calvenfeier I. Chur 1899.

Jörimann P., Das Jagdrecht Gemeiner III Bünde. Chur 1926. (Berner Diss.)

Juvalt Wolfgang von, Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Rätien. Zürich 1871.

Krüger E., Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans. Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XXII, 3. Folge II. St. Gallen 1887.

Lechner E., Thusis und die Hinterrheintäler. 2. Aufl. Chur 1897.

Mayer J. G., Geschichte des Bistums Chur. 2 Bde. Stans 1907.

Meyer Karl, Über die Anfänge der Walserkolonien in Rätien. Bündner Monatsblatt 1925.

Muoth J. C., Ämterbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts. Jahresber. d. Hist.-Ant. Ges. 1897.

— — Beiträge zur Geschichte des Tales und Gerichts Safien. Bündner Monatsblatt 1901.

Planta P. C., Geschichte von Graubünden. 3. Aufl. von C. Jecklin. Bern 1913.

— — Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit. Bern 1881.

Planta P. C. von, Die Entwicklung der Leibeigenschaft auf dem Gebiet des heutigen Kantons Graubünden. Leipziger Diss. Chur 1925. (S. A. aus dem Bündner Monatsblatt 1925.)

Purtscher F., Der Graue Bund. Ein Beitrag zu seiner Geschichte. Chur 1924.

Simonet J. J., Obervaz, Geschichte der Freiherren von Vaz, der politischen und der Kirchgemeinde Obervaz. Ingenbohl o. J. (1913).

Tagliabue S., La Signoria dei Trivulzio in valle Mesolcina, Rheinwald e Safien. Arch. stor. della Svizzera italiana 1926 No. 2/3 u. S. A.

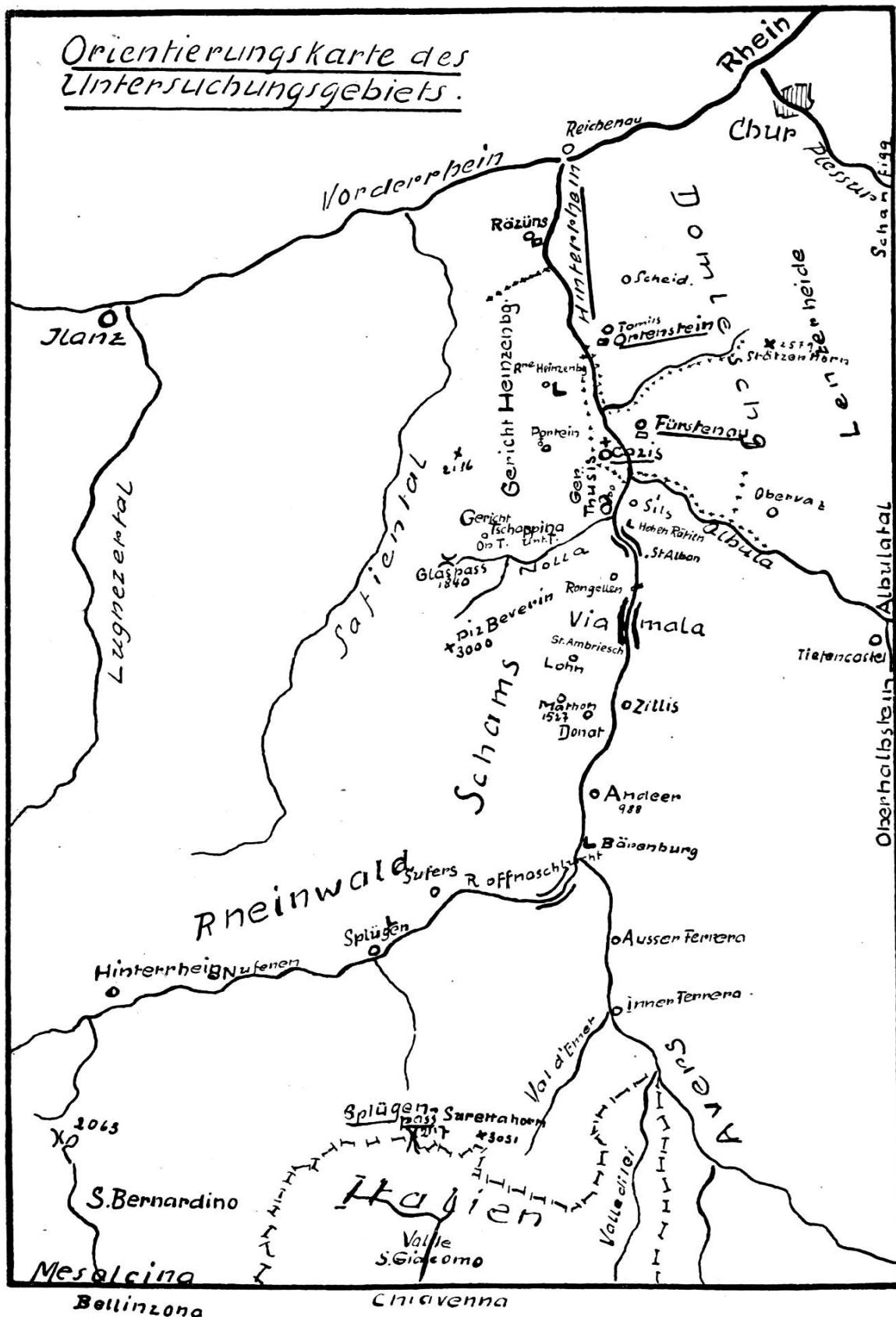
Tuor P., Die Freien von Laax. Chur 1903.

Vanotti J. N., Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg. Belle-Vue bei Constanz 1845.

Vieli B., Geschichte der Herrschaft Rätzüns bis zur Übernahme durch Österreich 1497. Chur 1889.

Wartmann H., Die Grafen von Werdenberg. Neujahrsblätter hrsgeg. v. Histor. Verein St. Gallen. 1888.

Zimmerische Chronik, hrsgeg. von K. A. Barack, 2. Aufl. (Bd. I). Freiburg und Tübingen 1881.



I. Teil. Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungsgeschichte.¹

Einleitung.

Die Entwicklung vom Feudalismus zur Demokratie ist keineswegs einheitlich verlaufen in den Tälern des Hinterrheins. Es müssen vielmehr zwei einander scharf entgegengesetzte Entwicklungstypen unterschieden werden: der revolutionär-politische und der evolutionistische, mehr wirtschaftlich und sozial bedingte. Den ersten haben wir in reinster Form vor uns in der Geschichte des Tales Schams, den letzteren in der des Heinzenbergs.

Im ersten (ungedruckten) Teil der Arbeit (vgl. das Vorwort), der sich neben der rechtsgeschichtlichen Grundlegung für das ganze Untersuchungsgebiet vorwiegend mit dem politischen Geschehen befaßt, steht die Landschaft Schams im Vordergrund, neben ihr der Rheinwald und unter dem Gesichtspunkt der Auswirkung des Schamserkrieges besonders auch das Domleschg.

Wenn ich mich nun der wirtschaftlich-sozialen Seite der Entwicklung zuwende, so wird der Schwerpunkt auf den Heinzenberg zu liegen kommen². Weil hier niemals ein Durch-

¹ Was hier als „erster Teil“ bezeichnet wird, bildete den zweiten Teil der ganzen Arbeit, was hier ein für allemal bemerkt sei. Vgl. das Vorwort.

² Das Schamsertal (mit Obervaz) ist 1456 und das innere Domleschg 1472 auch rechtlich aus dem Besitz der Grafen von Werdenberg-Sargans ausgeschieden. Schams hat dadurch zugleich auch den Feudalismus als Herrschaftsform endgültig überwunden, wenn auch zahlreiche privatrechtliche Überreste des feudalen Systems vorläufig noch weiter bestehen. Die Rheinwalder und Safier sind durch ihre bevorzugte Stellung als freie Walser mit eigener niederer Gerichtsbarkeit und selbstgewähltem Ammann vom feudalen System (für Safien von privatrechtlichen Verhältnissen abgesehen) ohnehin im Wesen nicht erfaßt. Es bedarf da nicht eines langen wechselvollen Kampfes um die Demokratie, sondern eines einzigen Schrittes, der, als er im 17. Jahrhundert getan wurde, nicht sehr viel an der tatsächlichen Lage der beiden Täler geändert hat. Das eigentliche Kernstück der Werdenberg-Sargansischen Herrschaft bleibt das Gericht Ortenstein, in dem seit seiner Wiedererlangung durch den Grafen Jörg im Jahre 1463 keine revolutionären Bewegungen mehr gewaltsame Wandlungen verursachten. Ebenso verhält es sich auch mit der Herrschaft Heinzenberg, im Besitze des Grafen Jörg 1459 bis 1475. Dennoch vollziehen

bruch des demokratischen Strebens in gewalt-sam - revolutionärer Form das gesetzmäßige Durchdringungsverhältnis der verschiedenen Mächte des historischen Lebens gestört oder überdeckt hat, erscheinen in der Geschichte des Heinzenbergs gerade die stillen Mächte des kollektiven Lebens der Gesellschaft am Werke.

Es ist nun aber freilich die Trennung der beiden Entwicklungstypen nicht so aufzufassen, als ob die für den einen dieser Typen ausschlaggebenden Faktoren beim andern ohne Wirksamkeit gewesen wären. Es steht selbstverständlich auch der Evolutionstypus unter dem stärksten Einfluß der revolutionären Vorgänge in den Nachbargebieten und wie diese im Banne des leuchtenden Aufstiegs der schweizerischen Eidgenossenschaft zu staatlicher Freiheit und Selbständigkeit.

Und wenn beispielsweise die Volksbündnisse nicht die gleiche Bedeutung als Resultat eigener politischer Einsicht und Betätigung für den Heinzenberg haben können wie für Schams und Rheinwald, so bilden sie auch dort eine notwendige Voraussetzung für die demokratische Bewegung, haben sich doch die Heinzenberger seit 1395 und dann 1424, da ihr Herr, der Freiherr von Rätzüns, für sich und seine Untertanen zum Oberen Bund geschworen, als Bundesleute betrachtet³.

Umgekehrt aber sind die gleichen wirtschaftlich-sozialen Grundlagen, wie sie sich am evolutionistischen Typus feststellen lassen, auch für die sich vorwiegend politisch auswirkenden Entwicklungsvorgänge eine notwendige Bedingung.

Es sind also einerseits im ersten, rechtshistorisch-politischen Teil Voraussetzungen für die Gesamtentwicklung aufgewiesen, wie anderseits diese in ihrer inneren Dynamik erst verständlich werden kann durch die wirtschafts-, sozial- und verwaltungsgeschichtliche Betrachtung.

Die Politik (im engeren Sinn) ist das Feld persönlicher Initiative und Tatkraft und Fähigkeit. Es eignet ihr in hohem Maß

sich auch hier Wandlungen, in denen sich das gleiche Streben nach Autonomie manifestiert, welches in Schams zur Revolution geführt hatte.

³ Urk. 1477 März 21. G. A. Tschappina Nr. 7. Juvalt Nr. 249.

der Charakter der Aktivität und Individualität. Wirtschaftliche Strömungen und soziale Umschichtungen dürften in stärkerem Maße der Ausdruck unpersönlicher und kollektiver, außerpersönlicher Mächte sein. Daher röhrt die viel größere Mannigfaltigkeit und Eigenartigkeit der politischen Bildungen einer Zeit im Gegensatz zu den ungleich breiteren und einheitlicheren Zuständen in Wirtschaft und Gesellschaftsstruktur. Das ist im heutigen Europa so und gilt auch für das deutsche Spätmittelalter. Wenn auch der territoriale Fürstenstaat bereits die vorherrschende Staatsform am Ausgang des Mittelalters ist, so hat doch auch innerhalb dieser Form die größte Differenzierung gewaltet, und was für uns von besonderer Wichtigkeit ist: die Eidgenossenschaft und die bündnerische autonome Gerichtsgemeinde verdanken ihre Entstehung gerade der erfolgreichen Abwehr und Niederringung des fürstlichen Herrschafts- und Territorialstaates, der auf ihrem Gebiet sich ebenfalls durchzusetzen suchte. So kommt es, daß hier eine durchaus selbständige Gestaltung des politischen Lebens sich anbahnt, die nicht als Spezialfall der allgemeinen Entwicklung betrachtet werden kann, was natürlich nicht ausschließt, daß sich ein fruchtbare Verständnis dieser Sonderbildungen nur gewinnen läßt aus der Kenntnis des allgemeinen Typus und in der wissenschaftlichen Erfassung durch die Begriffe der allgemeinen Verfassungstheorie und -geschichte.

Anders liegen die Dinge auf wirtschaftlich-sozialem Gebiet, wo die graubündnerische Entwicklung durchaus der allgemeinen deutschen Wirtschaftsgeschichte einzugliedern ist. Dies gilt vor allem in bezug auf den Niedergang des ritterlich-feudalherrlichen Standes, es gilt aber auch — trotzdem die Entwicklung hier und dort zum Teil zu geradezu entgegengesetzten Ergebnissen führt — für die Lage des Bauernstandes. Vor allem ist das daraus ersichtlich, daß die größte wirtschaftlich-soziale Bewegung der deutschen Geschichte auf dem platten Lande, der Bauernkrieg, nicht nur im geistig-religiösen Leben, sondern eben auch auf wirtschaftlichem Gebiet in einem großen Teil der Schweiz und auch in Graubünden fruchtbaren Boden gefunden hat zu der gleichen sachlichen Auseinandersetzung zwischen den herrschaftlichen, feudalen Mächten und dem Landvolk.

Eine Darstellung der Zustände des wirtschaftlichen und sozialen Lebens im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit wird seinen natürlichen Anknüpfungspunkt immer in den Programmen und Forderungen des großen Bauernkriegs, des „größten Naturereignisses der deutschen Geschichte“, zu sehen haben. Das entsprechende Dokument der Bündner Geschichte sind die Ilanz-zer Artikel von 1526.

ERSTES KAPITEL.

Die Lage der deutschen Landbevölkerung und des ritterlichen Standes am Ausgang des Mittelalters.

1. Der Bauernstand.

Als Zeit der höchsten Blüte bürgerlichen Wohlstandes bezeichnet Karl Lamprecht das 12. und 13. Jahrhundert. Vom 10. bis 13. Jahrhundert hat sich nach seinen Berechnungen der Wert des Bodens *versiebzehnfacht*, während der Grundzins sich im wesentlichen gleich blieb. Die Folge davon war als Gegenstück zum Wohlstand der Bauern eine rasch sich steigernde Verschuldung des hohen Adels und der Kirche. Den Landesfürsten, deren Aufstieg in dieser Zeit beginnt, gelang es, sich durch die neuen Mittel der landesherrlichen Verwaltung, die Besteuerung und die Nutzbarmachung ihrer Territorialhoheit auf dem Gebiet der Handels- und Gewerbepolitik, des finanziellen Ruins mit Erfolg zu erwehren. Mit dem 14. Jahrhundert änderte sich auch für den Bauernstand die wirtschaftliche Lage gründlich. Der Abfluß der überschüssigen Kräfte in die Städte und in das östliche Kolonialland hörte auf. Die rasch zunehmende Bevölkerung hat eine immer weiter gehende Aufteilung des angebauten Landes und zum Teil der Gemeindeländereien zur Folge. So kommt es, daß das Normalmaß an Land in einem bürgerlichen Betrieb nicht mehr die alte Hube ist, sondern bloß ein Viertel, ja daß die Teilung bis zur Achtelhube und weiter fortschreitet¹. (Schließlich schreiten die Grundherren gegen weitergehende Erbteilungen ein.) Ein Teil der Landbevölkerung geht überhaupt jedes Besitzes an Grund und Boden verlustig. Es entsteht ein ländliches Proletariat. Da die Leistungen dieser Leute an den Herrn nicht mehr

¹ Beispiele dafür außer bei Lamprecht bei Gothein, Hofverfassung a. a. O. S. 288 ff. Kötschke, Allg. Wirtschaftsgesch. d. Mittelalt. S. 553 f.

in Form von Grundzinsen, Besthaupt, Ehrschatz etc. zu erheben sind, haften sie mit ihrem Leib und ihrer Arbeitskraft dafür, das heißt sie werden **leibeigen**.

Vielleicht von noch größerer und allgemeinerer Bedeutung für die soziale Stellung der Landbevölkerung wurde die Verdrängung des ständischen Personalverbandes durch das Territorialprinzip. Dieser Vorgang schuf den Rechtszustand, den das Sprichwort „Luft macht eigen“ kennzeichnet². Es besagt: Der Aufenthalt an einem bestimmten Ort — „seine Luft“ — schafft eine persönliche Bindung für den, der sich an ihm aufhält. Wir haben die Bildung von **herrschaftlichen Bannbezirken** durch den Gerichtsherrn vor uns³. Und zwar kann dieser Inhaber der hohen oder auch nur der niederen Gerichtsbarkeit sein. Ausgangspunkt ist die grundherrliche Immunität und das Ziel: diese Immunitätsrechte territorial zu erweitern, sowohl über die in Streulage sich befindenden eigenen Güter und Leute, wie auch besonders über die dazwischen liegenden Güter und Leute anderer Immunitäten und über Allod und freie Leute, wobei Verträge mit benachbarten Herren über gegenseitigen Austausch derjenigen Güter und Leute des einen Herrn, die des andern Territorium durchsetzen, den Prozeß auf rechtlichem Wege sich vollziehen lassen. Aber in den meisten Fällen wird sich diese Territorialisierung durch Usurpation, consuetudo und desuetudo, vollziehen. Auch die Immunität als Ausgangspunkt braucht nicht auf rechtlicher Privilegierung zu beruhen⁴.

Die Folge dieser Bildung einer Banngundherrlichkeit ist eine Nivellierung der Standesverhältnisse und überhaupt aller Beziehungen zwischen den Einzelnen und ihrer Herrschaft. Der Freie wird zu den gleichen Untertanenpflichten gedrängt wie die andern Stände. Die Untertanenleistung als Gesamtleistung wird vielleicht nicht einmal, oder wenigstens nicht immer, gesteigert, aber sie wird auf alle Untertanen gleichmäßig gelegt. Der frühere Freie ist, mag sich das Bewußtsein freier Ge-

² Vgl. Rörig a. a. O.

³ Beispiel dafür (Domleschg) im ersten Teil. Vgl. auch Aubin, Landeshoheit S. 251—291.

⁴ Beispiele dafür ergaben sich uns in den Untersuchungen des ersten Teils.

burt auch noch lange erhalten, um eine Stufe herabgesunken. Der Leibeigene aber ist seine ständische Minderwertigkeit durch Zugehörigkeit zum allgemeinen Untertanenverband zu einem guten Teil losgeworden.

Mit der Ausbildung der Bannherrschaften waren besonders die genossenschaftlichen Rechte der Hintersassen aufs stärkste gefährdet. Es ist dem Gerichtsherrn im allgemeinen gelungen, die Allmende, den Wald (mit Jagd und Fischerei) in seine Abhängigkeit zu bringen und damit alle genossenschaftliche Selbständigkeit zu erwürgen. Und gerade darin liegt der Grund der lebhaftesten und einmütigsten Klagen fast aller Bauernbeschwerden.

In der gleichen Richtung arbeitete auch die landesfürstliche Verwaltung. In ihr machte sich bereits etwas von der Reglementiererei und Vielregiererei des späteren Polizeistaates geltend (Gothein). Und mit der neuen Staatskunst, die aus Burgund, besonders aber mit dem Römischen Recht aus Italien kam, wurde wieder ein Stück alten genossenschaftlichen Rechts, in dem der Bauer noch an der Rechtsschöpfung und Rechtsfindung aktiven Anteil hatte, zerstört⁵. Dem Bauer als persönlichem Landeigen tümer konnte zwar das römische Recht nichts anhaben, im Gegenteil, es konnte sogar ein wirksamer Schutz solchen Eigentums sein⁶. Aber genossenschaftliches Eigentum, das immer die Grundlage der freien und selbständigen Landgemeinden im Mittelalter gewesen war, paßte nicht hinein in die Kategorien des Römischen Rechts. Ihm gegenüber eröffnete nun die Bureaucratie ihren Feldzug der List und Gewalt. Das alles war dazu angetan, die soziale Stellung der Landbevölkerung zu untergraben. Ein unparteiisches Gericht gab es für den Bauernstand nicht. Er war als Untertan von aller Mitwirkung an der Rechtspflege aus-

⁵ Vgl. Kurt Breysig, Recht und Gericht im Jahre 1500, Z. f. Soz. u. Wg. VI.

⁶ Vgl. neben Gothein, Lage des Bauernstandes, Max Weber, Wirtschaftsgeschichte S. 76, Aubin H., Der Einfluß der Rezeption des Römischen Rechts auf den Bauernstand (Jahrb. f. Nat. u. Stat. III. F. XLIV S. 721 ff.), wo betont ist, daß die Tendenz zur Verschlechterung der Lage des Bauernstandes dem Römischen Recht nicht inhärent ist, daß dieses aber wohl das willkommene Werkzeug für Guts- und Grundherren zur Bedrückung der Bauern bilden konnte.

geschaltet, die neuzeitliche Gerichtsverfassung bedeutete den Untergang der alten germanischen volkstümlichen Elemente in Recht und Gericht, gleichwie die Wehrverfassung des Reichs und der Territorien längst nicht mehr auf der allgemeinen Wehrpflicht des germanischen Altertums aufgebaut war und das gemeine Volk von der Wehrhaftigkeit ausgeschlossen hatte.

In rein wirtschaftlicher Hinsicht stand der Bauer nicht so schlecht, daß seine Lage vollständig unhaltbar gewesen wäre, besonders da nicht, wo er sein Gut zu Erblehen besaß, und das war auch für weite Gebiete Deutschlands der Fall. Der Grundzins ist bei dieser Besitzform fixiert, das heißt er bleibt der gleiche, auch wenn die Erträge oder deren Preise (oder die Preise überhaupt) steigen⁷. Und wo, wie seit 1400, der Getreidepreis sank, war auch der Grundherr vorwiegend der Leidtragende (soweit die Grundzinse noch nicht in Geld zu bezahlen waren), denn die bäuerliche Wirtschaft stand doch der Stufe fast gänzlicher Selbstgenügsamkeit immerhin näher als der Haushalt des Grundherrn. War der Zins aber in Geldwert fixiert, so war es wieder der Empfänger, der in Schaden kam, da seit 1250 eine ständig wiederkehrende Münzverschlechterung eintrat. Bei dieser Sachlage ging das Streben der Grundherren dahin, an Stelle der Erbpacht die freie Zeitpacht zu setzen⁸. Wo ihnen das gelang, war der Bauer grundherrlicher Willkür in der Erhöhung der Zinse und Kündigung der Pacht ausgesetzt. Dieses System förderte überdies die Raubwirtschaft an den Gütern, die schließlich ebenso sehr den Pächter wie den Eigentümer schädigen mußte. So hat denn auch der allgemeine Niedergang der Landwirtschaft im Deutschland des späten Mittelalters in gleicher Weise den Bauernstand wie auch besonders den Stand der kleineren ritterlichen Grundherren hart getroffen und zum Teil in eine recht elende Lage versetzt⁹.

⁷ Vgl. neben Gothein und Wopfner auch Sombart I. 595.

⁸ Weber, Wirtschaftsgesch. S. 80. Kötschke S. 559.

⁹ Die Preise für Agrarprodukte waren im 12. und 13. Jahrhundert kontinuierlich gestiegen, von da an aber gesunken, weswegen die Grundherren, wo sie die Macht dazu besaßen, ihren Bauern vermehrte Lasten auferlegten, um den alten Ertrag herauszuwirtschaften. Aber der Preissenkung gesellte sich eine beträchtliche Reduktion des Bodenertrages hinzu. Es setzte eine landfluchtartige Abwanderung in die

Die Pariastellung des Landvolkes, im 15. Jahrhundert allgemein¹⁰ unter dem Namen „arme Leute“ als Einheit zusammengefaßt, hatte auch ihre geistige Seite. Von der neuen Bildung, die mit dem Humanismus heraufzog, blieb es vollständig ausgeschlossen, wie überhaupt von dem Individualismus der neuen Lebensanschauung, der auch die neue Wirtschaft, deren Träger das Bürgertum wurde, schuf.

Die Literatur¹¹ der Zeit stellt den Bauer hin als die Verkörperung aller Dummheit, Falschheit und Bosheit. Bei Sebastian Brant heißt es: „all beschyß jetz von den buren kunt.“ Und von Felix Hemmerlin, dem Zürcher Chorherrn und Feind der Eidgenossen, stammt das Wort: „Rustica gens optima flens, pessima gaudens.“ Immer wieder spottet man über des Bauern Nachäffung der höheren Stände in der Kleidertracht. Mitunter spricht auch die Furcht vor dem trotzigen, groben Kerl aus solchen literarischen Zeugnissen.

Mit dem Herannahen der Reformation werden unter den literarischen Vertretern der Zeit, da wo man eine Reform des Reiches erstrebt, etwa in der „Reformatio Sigismundi“ oder beim Dichter Hans Rosenplüt (Des Bauern Lob), auch Stimmen laut, die im Bauernstand den Träger der ersehnten Umgestaltung der Dinge sehen. Wir finden Zeugnisse einer ethischen und religiösen Verherrlichung der Urproduktion, wovon selbst etwas in das Bewußtsein des Bauern übergeht und in ihm das Gefühl des Widerspruches zwischen seiner verachteten Stellung und der Bedeutung seines Standes für das Leben des ganzen Volkes erweckt. Einige geflügelte Worte, die in dieser Zeit aufgekommen sind, kennzeichnen diese Stimmung gut: „Pater meus agricola est“, sagt Christus (Johannes Ev. 15, 1), ein anderer Spruch lautet: „Ich pau die frucht mit meiner hand, daraus sich gott verwandelt in Priestershands“, oder ein Vers beginnt mit den Worten: „Als Adam grub und Eva spann...“¹²

Städte und größeren, verkehrsreicheren Ortschaften mit Märkten und reicheren Erwerbsmöglichkeiten ein. Große, früher bebaute Landstrecken verödeten, zahlreiche Dörfer und Weiler wurden aufgegeben. In manchen Gegenden reduzierte sich der Bestand an Ortschaften auf die Hälfte und mehr. Das sind Zeugnisse einer lange dauernden, intensiven Agrarkrisis, wenn auch die geradezu enorme Verminderung der selbständigen Siedlungen zum größeren Teil zurückzuführen ist auf Zusammenziehung zu größeren Ortschaften, auf die Wirkungen von Pestepidemien und Kriegsverwüstungen. (Kötschke, Allg. Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters S. 559 ff.; Gothein, Hofverfassung S. 292 ff.)

¹⁰ auch bei uns. Urk. 1495 Rätzünser Kopialbuch.

¹¹ Das Folgende nach F. v. Bezold.

¹² Vgl. dazu auch Wopfner a. a. O. S. 80.

Wenn das alles auch nicht als historische Quelle für die tatsächliche Lage des Bauern gelten darf, so zeigt es uns doch, als ein wie starkes soziales Problem man das Verhältnis der Landbevölkerung zur ganzen Staats- und Volksgemeinschaft empfunden hat.

Ja, es sind für die Entstehung des deutschen Bauernkrieges Ursachen sozialer Natur kaum weniger ausschlaggebend gewesen als rein wirtschaftliche Beweggründe. Denn für einen bedeutenden Teil Deutschlands läßt sich in den letzten Jahrzehnten vor Ausbruch des Krieges eine bedeutende Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage kaum nachweisen. So betont Gothein für Südwestdeutschland, daß das wirtschaftliche Moment nicht ausschlaggebend für den Ausbruch von Unruhen gewesen sei, wie ebenso auch Wopfner für Tirol. Das alles will und kann natürlich nichts an der Tatsache ändern, daß die wirtschaftliche Lage der landwirtschaftreibenden Bevölkerung im allgemeinen schlecht war und ihre Verschuldung Fortschritte machte¹³.

2. Der ritterliche Grundherr.

Nun erfordert auf der Gegenseite das Verständnis der geistigen und materiellen Verfassung, in der im 15. Jahrhundert unsere graubündnerischen Feudalherren lebten, eine Darstellung der Lage der ritterlichen Grundherren Deutschlands, denen sie besonders als Klasse¹⁴ einzuordnen sind (während sie zum

¹³ Ausbeutung durch Wucher, vergleiche Kötschke Seite 561.
— Wenn auch eine absolute Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Bauern in den letzten Jahrzehnten vor dem Ausbruch des Bauernkriegs nicht eingetreten ist, oder doch nicht überall eingetreten ist, so beweist das durchaus noch nicht, daß nicht trotzdem die Revolution kommen mußte, auch wenn außerwirtschaftliche Verhältnisse keinen Einfluß dabei gehabt hätten. Denn es ist ja eine allgemein anerkannte Erfahrung, die sich besonders an der Untersuchung der Ursachen der französischen Revolution immer wieder bestätigt hat, daß Revolutionen nicht da ausbrechen, wo das Volk in der allertraurigsten Lage sich befindet, und nicht in Zeiten des größten Tiefstandes. Es bedarf zu großen, allgemeinen Erhebungen einer gewissen Bewegungsfreiheit in wirtschaftlicher (und anderer) Hinsicht, was doch niemals den Schluß rechtfertigen kann, daß die Ursachen der Revolution nicht auf wirtschaftlichem Gebiet zu suchen wären.

¹⁴ Über das Verhältnis von Klasse und Stand vgl. L. v. Wiese, Sozialpolitik 46; Max Weber, W. u. G. S. 631 ff.

Teil ihrem Stande¹⁴ nach den Landesfürsten beizuzählen wären).

Allgemein ist ja die Tatsache bekannt, daß die neu aufkommende Infanterietaktik und die Söldnerheere den Ritter (dessen Stand seine Entstehung militärischen Bedürfnissen eigentlich verdankt) aus seiner Stellung als Krieger schlechthin verdrängt haben, und daß seine Burgen dem Geschützfeuer nicht mehr standhalten konnten, wodurch ihrer politischen Selbständigkeit der stärkste Rückhalt genommen war. Das lehrt in aller Eindringlichkeit die Geschichte Sickingens. Aber ein ausreichender Grund für den wirtschaftlichen und sozialen Niedergang ist damit keineswegs gegeben. Man braucht ja nur an den Adel Ostpreußens zu denken¹⁵, der, trotzdem er gezwungen war, seinen Kriegerberuf aufzugeben, sich durch die G u t s w i r t s c h a f t in seiner sozialen Stellung vollkommen behauptete und ökonomisch sogar einen Aufstieg erlebte¹⁶.

Im Gegensatz dazu konnte sich der Adel des übrigen Deutschland in eigensinnigem Traditionalismus den Forderungen einer neuen Zeit, die aus den politischen und sozialen Wandlungen des ausgehenden Mittelalters erwachsen waren, verschließen. Sein starrer Konservativismus verbot es ihm, die alten Ideale des ritterlichen Dienstes für Reich und Kirche aufzugeben. Aber das Reich war zerfallen und die Kirche längst im Fahrwasser der kapitalistischen Wirtschaftsgesinnung. Was blieb dem Adel noch anderes übrig als Fürstendienst, Söldnerdienst? Der Fürst aber gab in der Besetzung der Ämter bereits den römisch-rechtlich gebildeten Juristen den Vorzug. „Aus Schreibern und Studenten werden der Welt Regenten“, hieß es nunmehr. Und als Söldnerführer gegen Lohn sich vertraglich zu binden, stand unter der Würde eines freien Ritters. Immerhin vollzog sich der Übergang

¹⁵ Vgl. Wittich a. a. O.

¹⁶ Doch ist er nicht freiwillig in diese Stellung eines produktiven Berufes eingetreten, sondern er ist durch starke Landesherren in ihn hineingezwungen worden. Für diese zwangsmäßige Preisgabe des ritterlichen Ideals wurde er einigermaßen entschädigt durch wirtschaftliche Vorteile, die hauptsächlich in einer höchst rentablen Getreideausfuhr über die Wasserwege hin nach den dicht bevölkerten Niederlanden, nach England und Skandinavien bestanden. So war im östlichen Kolonialgebiet der Anschluß des Adels an die neue Zeit vollzogen.

in einen dieser Berufe noch verhältnismäßig leicht, wie auch zuweilen der zu einem geistigen Beruf. Der echt aristokratische Zug der Geringsschätzung alles Erwerbsstrebens, der Verachtung aller händlerischen Gesinnung — eine an sich durchaus vornehme und positiv zu wertende Eigenschaft aller echten Aristokratie¹⁷ — hat im späten Mittelalter den Adel ausgeschlossen von jedem Anteil an der wirtschaftlichen Arbeit der Nation. „Der Edelmann beschäftigt sich, aber er arbeitet nicht.“ So kam der größere Teil der deutschen Ritter in die Notwendigkeit, auf Kosten seiner bäuerlichen Grundholden ein unproduktives Schmarotzerdasein zu fristen. „Die Grundherrschaft wird zu einem Komplex von Rentenberechtigungen.“ (Wittich.) Die fixierte Grundrente aber hatte, wie schon bemerkt, die Tendenz ständiger Wertverminderung. Dadurch wurden die Einkünfte der Grundherren immer geringer, stiegen zum mindesten nicht entsprechend den Bedürfnissen der Zeit. Durchgehende Verarmung ist das Schicksal des Adels¹⁸. Unglückliche Spekulationen, Anleihen und Vorschüsse, Veräußerung um Veräußerung von Gütern und Rechten bezeichnen die Stationen des finanziellen Niedergangs, und als letztes nennt Goethe „das übliche Mittel der Verzweiflung: die reiche Heirat und dann baldiges Aussterben.“

An den Höfen der Fürsten aber machte sich Luxus breit, verfeinerter Lebensgenuss hielt seinen Einzug. Georg den Reichen von Landshut kostete 1475 seine Hochzeit mit einer polnischen Königstochter 60 000 Gulden. Dafür hätte Graf Jörg von Werdenberg-Sargans mit Freuden seine ganze Fürstenherrlichkeit mit allem, was drum und dran war, hingegeben. In den Städten blühten Handel und Gewerbe, bürgerlicher Reichtum trieb seine geistigen und materiellen Blüten. Der Ritter, zwischen Hof und Stadt, wollte keinem nachstehen; sein ohnmächtiger Wettbewerb äußerte sich in öder Prunksucht, Überheblichkeit, üppigen Gelagen und Verschwendungsseucht. Rittertage und Reichsgesetz-

¹⁷ Noch im 19. Jahrhundert haben baltische Barone die verlockendsten Angebote auf ihre Wälder mit der Begründung abgewiesen, sie wollten „die schönen Bäume nicht in schmutzige Rubelscheine verwandeln“. C. Brinkmann a. a. O. S. 24.

¹⁸ Vgl. auch J. E. Jörg, Deutschld. in der Revolutionsperiode 1522 — 26. Freiburg 1851.

gebung beschäftigten sich mit der Beseitigung derartiger Auswüchse¹⁹. Wut und Groll, gemischt aus Neid und Ressentiment, erfüllte die Ritter gegenüber den Bürgern²⁰.

Und all diese Wut der Verzweiflung, den verbissenen Zorn desjenigen, der im Kampf mit einem von ihm verachteten Gegner unterlegen ist, läßt er an dem wehrlosen Bauer aus, der in harter Arbeit ihm den Lebensunterhalt schafft²¹. Angesichts solcher Zeugnisse unmenschlichen Hasses lernen wir die Grausamkeiten und Scheußlichkeiten des deutschen Bauernkriegs begreifen und einsehen, daß er zum Ausbruch kommen mußte.

ZWEITES KAPITEL.

Die ökonomische Lage der Bauern unserer Täler

ist quellenmäßig nicht direkt feststellbar. Denn Steuerbücher, wie z. B. in den städtischen Territorien, oder sog. Verfachbücher, wo die bürgerlichen Schuld- und Rentenkaufsverträge verzeichnet sind, existieren für unser Gebiet natürlich nicht. Wir sind deshalb auf Schlüsse aus einigen wenigen zufälligen Angaben in Urkunden angewiesen. Da sich jedoch die bürgerliche Wirtschaft infolge ihrer Naturgebundenheit nur sehr langsam verändert, dürften auf diesem Gebiet auch Rückschlüsse aus den Verhältnissen späterer Zeiten eine zuverlässigerere Basis haben als in anderen Zweigen des Wirtschaftslebens, ist doch z. B. in den mittleren Lagen unserer Täler die Wirtschaftsform im wesentlichen dem Typus der geschlossenen Hauswirtschaft noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zuordnen.

¹⁹ Fellner a. a. O.

²⁰ Ich zitiere Friedensburg, Fürstenhöfe, Bürger und Bauern: „Man weiß ja, mit welch knirschendem Neid der wirtschaftlich herabgekommene niedere Adel auf die reichen „Pfeffersäcke“ in den Städten blickte, die in ihrer Behaglichkeit zu stören und an ein wenig praktischen Kommunismus zu gewöhnen, die Herren Ritter sich vielfach zur Aufgabe machten.“

²¹ „Erwisch ihn bei dem Kragen, erfreu das Herze dein, nimm ihm, was er habe, spann aus die Pferde sein, sei frisch, dazu unverzagt, wenn er keinen Pfennig mehr hat, so reiß ihm die Gurgel ab.“ So heißt es in einer „Edelmannslehre“ der Zeit. „Äußerlich stutzerhaft, innerlich vertiert“ nennt F. v. Bezold die ritterliche Gesellschaft.

1. Die Bewirtschaftung des Bodens, Absatzmöglichkeiten und wirtschaftliches Niveau.

Die Art der Bewirtschaftung hat seit dem 15. Jahrhundert schwerlich große Wandlungen durchgemacht. Dem heutigen Stand gegenüber nahm die Getreidefläche einen weit größeren Raum ein, doch ist der Rückgang zur Hauptsache wohl erst im 19. Jahrhundert eingetreten entsprechend der Änderung im Wirtschaftstypus in dieser Zeit. Freilich wird schon die Umwandlung der Kornzinse in Geld oder dann der Wegfall der Naturalgrundzinse einen Rückgang des Getreidebaues zur Folge gehabt haben. Denn in den höheren Lagen, die sich besser für die Viehzucht eignen, wird der Bauer nachher nicht mehr Korn über den Eigenbedarf hinaus angepflanzt haben, vor allem da nicht, wo günstige Absatzmöglichkeiten für Vieh bestanden. Diese dürften aber in unseren Tälern (gleichwie in der Urschweiz nach Italien hin) vorhanden gewesen sein. Für das Ende des 15. Jahrhunderts ist die Anwesenheit von italienischen Viehhändlern im Lugnez bezeugt².

In den tieferen Regionen (besonders im Domleschg) ist der Obstbau auch schon für das 15. Jahrhundert reichlich bezeugt³. Die offensichtlichste Wandlung, die eingetreten ist, ist das völlige Verschwinden des Weinbaus, der damals im Domleschg und am Fuße des Heinzenbergs gepflegt wurde⁴. Graf Jörg ist genötigt, einen Weinzennten in einen Kornzehnten umzuwandeln, was er mit Bedauern tut. Ein großer Weinberg im äußeren Domleschg ist eingegangen, und zwar, weil über die Pestjahre die Arbeitskräfte dafür fehlten⁵.

Die bebaute Landfläche scheint im 15. Jahrhundert schon mindestens den heutigen Umfang eingenommen zu haben. Es läßt sich eine Anzahl von bäuerlichen Heimwesen feststellen, die

² Nachrichten aus Mailänder Archiven, Kopien B. A. Bern.

³ Baumgärten kommen in zahlreichen Urkunden vor.

⁴ Beispiele: Thusis 1498 Juvalt Nr. 367; Scharans 1491 Juvalt Nr. 308. Urbar Ortenstein O. U.

⁵ Urbar Ortenstein O. U.; vgl. auch Juvalt, Forsch. I S. 58: „Ich begnügen mich, auf die vielen Urkunden zu verweisen, welche beweisen, daß das Thumleschg im Mittelalter ein Weinland war. Jetzt besteht keine einzige der alten Weinbergenanlagen mehr, alle sind durch den Maisbau verdrängt.“

seither aufgegeben wurden oder bloß noch als Maiensässe genutzt werden⁶. Wenn weiterhin die Zahl der in einem Dorf vorkommenden Geschlechter⁷ der heutigen mindestens gleichkommt, sie in manchen Fällen auch weit übersteigt⁸, so darf daraus vielleicht doch auf eine relativ dichte Bevölkerung geschlossen werden⁹. Wenn, wie ebenfalls urkundlich belegbar, im 15. Jahrhundert durch Reutungen an recht unwirtlichen Orten neue Möglichkeiten der Viehhaltung geschaffen werden¹⁰, wenn man durch intensive Bewässerung von Wiesen, die heute ganz der Natur überlassen sind, den Ertrag zu erhöhen sucht¹¹ und besonders auch die Alpen intensiver und ausgedehnter nutzt¹², so sind darin Hinweise auf expansive wirtschaftliche Kraft und Überschuß an Arbeitskraft zu erblicken. Ein weiteres

⁶ Schall im Domleschg, Masügg bei Tschappina, daselbst das Heimwesen „Im Ried“ (neuerdings die ganze Obergemeinde). Juvalt, Forsch. I S. 57: „Einzelne Bergdörfchen sind ganz verschwunden, an ihrer Stelle finden sich Maiensäße.“ (verweist auf Schall im Domleschg).

⁷ Vgl. Camenisch, Reformationsgeschichte passim.

⁸ z. B. Portein.

⁹ Juvalt, Forsch. I S. 51: „Rätien war ein aufblühendes Land von der Restauration bis gegen Ausgang des XV. Säk., und hatte in letzterem Zeitpunkt eine wenig schwächere Bevölkerung als jetzt.“

¹⁰ Die Geschichte einer solchen Reutung erzählt ausführlich und anschaulich eine Urkunde vom 4. Febr. 1496, Orig. Perg. in Privatbesitz. Es handelt sich um das heutige Maiensäß Dürrenwald, rechts des Nolla zwischen Drostobel und Marantobel.

¹¹ Daß die sog. Bergwiesen in früherer Zeit reichlich bewässert wurden, zeigen die heute eingewachsenen, aber noch sichtbaren zahlreichen Bewässerungsgräben. Daß die Bewässerung aber schon im 16. Jahrh. üblich war, zeigen Prozesse um Nutzungsrechte an Wasserläufen zum Zwecke der Bewässerung, z. B. G. A. Tartar Nr. 1. 1549 Okt. 26.

¹² Die Alp Parpeina (rechts des Nolla, westlich vom Dürrenwald am Beverin) ist im 15. und 16. Jahrh. ein gar nicht so unwichtiges Vermögensobjekt. Sie erscheint in den bischöflichen Lehenbriefen v. 10. März 1481 (O. U.), v. 4. Juni 1492 (Catalogus Nr. 35) zusammen mit Safien neben Rheinwald, Ortenstein, Schanfigg, ferner im Lehensrevers des Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans v. gl. Tag (Mohr, Reg. v. Schanfigg Nr. 66). Um die Alp prozessiert Graf Jörg vor dem bischöflichen Lehengericht gegen Bauern von Flerden und Urmein 1483, Urkunden v. Febr. 24. u. Juni 18 (O. U.). Daß das Äplein intensiv genutzt wurde, zeigen auch Urk. 1496 Febr. 4.; 1510, Herbst (beide

Zeugnis wirtschaftlicher Expansion ist die Tatsache, daß uns am Heinzenberg in weiter Streulage Güter der Freien von Schams begegnen¹³, die jenseits der trennenden Mauer einer bis zu 3000 Meter über Meer aufsteigenden Bergkette wohnen. Und welche neuen, bedeutsamen Möglichkeiten barg für unsere Talschaften durch bessere Absatzmöglichkeit für landwirtschaftliche Produkte, vor allem auch durch reiche Verdienstmöglichkeit, der Personen- und Güterverkehr über die Alpenpässe, besonders den Splügen, in sich! Im Jahre 1473 ging man unter der Ägide des Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans an den Ausbau der Viamalastraße, die den Zugang zum Splügen von Thusis her erst recht eröffnet hat¹⁴.

in Privatbesitz). Heute aber lohnt sich die Beweidung der Alp nicht mehr, weder mit Groß- noch Kleinvieh. Sie wird nicht mehr „geladen“. Das ist zum Teil wenigstens aus Gebietsveränderung durch Rutschungen zu erklären. (Krüger fragt S. 386, wo der Ort „Parbennen“ liege. Die Identität mit dem heutigen Parpeina ist außer Zweifel, die Lage ist auch bestimmt in Urk. 1456 Febr. 28. (R. U.), wo die Alp „Pubpenen“ genannt wird.

¹³ 1426 Aug. 9. Juvalt Nr. 99; 1475 Nov. 3. a. a. O. Nr. 245; Urbar des Klosters Cazis 1512. Urk. 1549 Febr. 14. Orig. Perg. im Besitz von Herrn J. D. Camenisch, Sarn.

¹⁴ Die **Viamalastraße**. (Über die Splügenstraße im Mittelalter wertvolle Angaben im „Neuen Sammler“ Bd. VII. 1812 (Beiträge zur Geschichte der Landstraßen Graubündens [von C. U. von Salis-Marschlins]). Ferner ist zu vergleichen E. Lechner, Thusis und die Hinterrheintäler, 2. Aufl. Chur 1897, Kapitel VII: Die Via mala S. 104 ff.; XII: Die Pässe Splügen und Bernhardin S. 139 ff.; Benner G., Studie zur Geschichte der Transitwege in Graubünden 1908.)

Der Bau der Viamalastraße und die Begründung neuer Porten hat urkundlichen Ausdruck erhalten im sog. **Viamala-Brief vom 23. April 1473**. (Gedruckt in modernisierter Sprache („denn das Entziffern solcher Schriften ermüdet bald“) bei Lechner a. a. O. S. 146 ff. In der Z. f. d. ges. Handelsrecht XXX N. F. X. S. 60 mit rechtshistor. Erläuterungen zur Geschichte der Transitgenossenschaften von R. Wagner wiedergegeben, ebenfalls kein genauer Abdruck.) Orig. Perg. im Gemeindearchiv Thusis Nr. 3.

Graf Jörg von Werdenberg-Sargans, Herr zu Ortenstein und am Heinzenberg, und die Nachpurschaften der drei Dörfer Thusis, Cazis und Masein beurkunden, daß sie sich mit Erlaubnis des gemeinen Lands Domleschg links vom Rhein (also Heinzenberg) vereinigt haben, „die richstras und den wèg entzwüschen Thusis und Schams, so man nempt Fiamala zù howen, uffzürichten und ze

Damit soll und kann natürlich nicht gesagt sein, daß der Bauer in dieser Zeit sich durchwegs eines sicheren Wohlstandes erfreut hat, das war wohl sicher nicht der Fall. Denn die Leistungen an die Herrschaft und an die Kirche waren trotz günstiger Besitzform doch recht erheblich¹⁵, und der Ertrag des angebauten Landes erreichte wohl bei weitem nicht den heutigen¹⁶. Immerhin verdient die Tatsache unsere Beachtung, daß diejenige Talschaft, die sich noch im 15. Jahrhundert von allen feudalen

machen, damit ein ieder fromm mann, fromde oder heimsche person, kauflút oder ander mit ierem libe und güt dester bas, sicher und frye wandren hinin und haruß ungefarlichen“. Zur Beteiligung an dem Werk hätte jedermann Zutritt gehabt. Die Beteiligten hätten nun den genannten Weg bauen lassen auf ihre eigenen Kosten, mit großen Auslagen an Geld und viel persönlicher Mühe und Arbeit. Etwelche Unterstützung sei ihnen zuteil geworden von seiten der Täler Schams, Rheinwald, Cläfen und Misox durch Rat, Mitarbeit und Geldbeiträge. Nun, da der Bau vollendet, übernimmt die Baugenossenschaft als Transitgenossenschaft hauptsächlich folgende Aufgaben: Unterhalt der Straße, Beförderung von Rod- und Fürleitegüter, Aufbewahrung von Gütern. Das Amt des Teilers und Fürleiters wird jedes Jahr von der Genossenschaft durch Verleihung besetzt. Jeder Genossenschafter ist haftbar für den Schaden, der in der Beförderung der von ihm übernommenen Güter (oder wohl auch Geleitung von Personen) entsteht. Er hat dafür an die Genossenschaft eine Kaution von 50 Gulden zu leisten. Diese Einzahlung ist notwendige Voraussetzung für die Beteiligung am Unternehmen. Das Recht der Teilhaberschaft an der Genossenschaft ist unveräußerlich. Vgl. weiter R. Wagner a. a. O.

Der Verkehr vollzieht sich, wie aus der Urkunde hervorgeht, zu Wagen und Schlitten mit Ochsen und Pferden.

Die ungeheure wirtschaftliche Bedeutung des Transportwesens für unser Land ist in der Bündnergeschichte immer gewürdigt worden und lebt auch im Bewußtsein des Volkes unserer Täler noch stark weiter. Die Splügenpaßroute überflügelte rasch den Septimer und verhalf den größeren Orten, wie besonders Thusis, Andeer, Splügen, und mit ihnen den Talschaften zu einem bedeutenden wirtschaftlichen Aufschwung. Die Hauptvoraussetzung dafür ist in den Jahren vor 1473 mit dem Bau der Viamalastraße geschaffen worden. Nicht aber ist damit der erste Verbindungswege zwischen Thusis und Schams durch die Viamala hergestellt worden. Ein solcher hat schon im Hochmittelalter bestanden und ist für den Fernverkehr benutzt worden. Das geht hervor aus der Urkunde vom 17. Juni 1219 bei Fossati Nr. 238. Salis-Seewis, Gesammelte Schriften S. 48 Anmerkg. 5 sieht in dem folgenden Passus einer Urkunde 1428 Mai 21. (Orig. nicht mehr vorhanden.

Herrschaftsrechten befreit hat¹⁷, Schams (1458), dafür die Summe von 2860 fl. rh. innerhalb von zwei Jahren aufzubringen imstande war, ohne daß eine Verpfändung der errungenen Rechte, wie das oft vorgekommen ist, nötig wurde. Ich wage den Versuch, den heutigen Geldwert dieser Summe bzw. deren Kaufkraft zu bestimmen¹⁸. Der Preis für einen fetten Ochsen betrug 8 fl.¹⁹.

Abschriften, die im einzelnen verschiedentlich divergieren: a) im Archiv der Bergschaft Schams, b) in der Mohrschen Dok.-Samml. XV. Säk. Nr. 993. Im rechtsgeschichtl. Zusammenhang habe ich die Urkunde behandelt im ersten Teil.) den Beweis dafür, daß die Route durch das Gebiet der Bergdörfer ging: „debent dimittere transire aliquam personam ... per eorum (hominum Montanee de Saxamo und aliorum ex eorum parte, darunter Leute von Andeer und Reischen) montes, culmines et territorium ... ad fauendam aliquam robariam ... hominibus vallis St. Jacobi“. Das ist nun aber durchaus kein zwingender Beweis, weil sich an dem Friedensschluß nicht nur die Leute aus den Bergdörfern beteiligen, sondern auch solche aus dem Talgrund (Andeer) und von der andern Talseite (Reischen). Auf die Ausdrücke „montes, culmines“ aber kann der Schluß v. Salis' auch nicht begründet werden, da sie (von Italien aus betrachtet) auch auf die Viamalastraße zutreffen könnten. Immerhin ließe sich, von den gemachten Einwänden abgesehen, die Annahme v. Salis' mit der Begründung aufrechterhalten, daß der Weg, der 1219 durch die Viamala geführt hatte, in den folgenden Jahrhunderten zerfallen sei, so daß die älteste Route hoch oben am Berg hin wieder hätte aufgenommen werden müssen und die Viamala erst 1473 wieder offengestanden hätte. Ich kann jedoch eine Stelle aus Zeugenaussagen im Cod. 629 namhaft machen, die den Beweis liefert, daß in den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts (also in der Zeit, auf welche sich die von Salis zitierte Stelle bezieht) der Weg von Schams nach Thusis durch die Viamala geführt hat. Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans baute nämlich zur Umgehung von Thusis vom Nesselboden, „da man vsß Schams gat“ eine Brücke über den Rhein, und von da hinauf nach St. Alb an etc. einen Weg. Er hat auf diesem Weg eine Viehherde aus Alpen der „Lamparter“ und der Bergeller als Raub davongeführt. Der Nesselboden findet sich am Rhein ca. 500 m von der Mündung des Rongellertobels aufwärts, wo heute noch ein Steg über den Rhein führt. Da konnte der Weg aus Schams nur vorbeikommen, wenn er durch die Viamala ging. Der Weg war für eine Viehherde passierbar, für Saumtiere also sicher gut benutzbar. Eine Fahrstraße ist erst 1473 daraus geworden.

Es ist wohl denkbar, daß der Weg, den der Graf Rudolf baute, einer sehr alten Wegroute gefolgt ist. Einen Hinweis darauf sehe ich in der Existenz der Kapelle beati Alba n i (Urk. 1156 C. D. R. I. 131), die dem Ort St. Alban seinen Namen gegeben hat. Eine Dauer-

Der heutige Geldwert eines solchen Ochsen ist mit 800 Fr. nicht zu hoch angesetzt. Demnach würden die 2860 fl. rh. genau der Summe von 286 000 Fr. entsprechen. Das ist eine sehr bedeutende Leistung für den Kreis, der heute kaum 1500 Einwohner zählt und ein Vermögen von 6 455 000 Fr. versteuert²⁰. Das ent-

siedlung ist da (vielleicht später, aber nicht im 12. Jahrh.) nicht anzunehmen. So dürfte die Kapelle am Ausgang der via mala den gleichen Zweck gehabt haben wie St. Ambrosius am Eingang in die Schlucht von Schams her.

¹⁵ Die verschiedenen Abgaben, die über den Erblehenszins hinaus erhoben werden konnten, tatsächlich aber nicht immer und nicht überall in vollem Umfang von den Grundherren aufrechterhalten werden konnten, sind die folgenden: 1. besondere Abgabe bei Übernahme des Erblehens, 2. bei dessen Vererbung, 3. bei Verkauf oder Tausch des Erblehengutes (Zahlung des abgehenden Besitzers: Weglöse, Abfahrt, Fall; Zahlung des Empfängers: Handlohn, Auffahrt, Ehrschatz), 4. Gebühren für Anerkennung der Grundherrschaft, eine Umsatzgebühr von 2% bis 50% des Gutswertes, 5. Hauptrecht aus der Hinterlassenschaft, 6. Pflicht der Atzung oder Speisung des Grundherrn. Wie gesagt, ist das wohl das Maximum dessen, was an Abgaben gefordert werden konnte, in unserem Gebiet kam es im 15. Jahrh. kaum voll zur Anwendung. (Die Zusammenstellung ist entnommen den „Beiträgen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte“ von Th. Knapp S. 397.) Beizufügen ist dem noch die Abgabe der Zehnten, ursprünglich eine kirchliche Abgabe, die mit der Grundherrschaft an sich nichts zu tun hat, vgl. Knapp S. 418.

¹⁶ Direkte Nachrichten über die Leistungsfähigkeit unserer Landwirtschaft im 15. Jahrh. fehlen völlig. Doch dürften die Verhältnisse im Tirol, wo ähnliche wirtschaftliche und rechtliche Bedingungen vorhanden waren, wenigstens einen ungefähren Anhaltspunkt auch für Graubünden bieten. Wopfner gibt Ertragsziffern, die ein recht ungünstiges Verhältnis zwischen Aussaat und Ernte, wie auch zwischen Heu- und Emdertrag dartun. a. a. O. S. 24.

¹⁷ Ausführl. Darstellung dieses Vorganges im ersten Teil.

¹⁸ Ich kann für diesen Versuch höchstens annähernde Richtigkeit beanspruchen, denn der Wert eines Ochsen bleibt nicht absolut konstant, ganz abgesehen von den Valutaschwankungen.

¹⁹ z. B. R. U. Nr. 191 für das Jahr 1449, 1465 in Zürich (Johanniterhaus) 14 Pfd.

²⁰ Staatsrechnung des Kts. Graubünden 1926. Für spätere Loskäufe ist dann ein neues Moment in Erwägung zu ziehen. Sie wurden mit Veltlinergeld bezahlt. So erkaufte sich z. T. das Bündner Volk seine Freiheit aus den Mitteln, die ihm die Herrschaft über ein anderes Volk einträgt.

spräche heute einer Vermögensabgabe von 4,43%. Wenn mit den angeführten Beispielen auch nichts über die zahlenmäßige Höhe des bäuerlichen Vermögens ausgemacht werden kann und keine absolut zu nehmenden Angaben über Ertrag und Rendite der bäuerlichen Wirtschaft aus ihnen sich ergeben, so zeigen sie doch eines mit aller Deutlichkeit: daß das wirtschaftliche Niveau da ist, welches als Grundbedingung für alle Regungen zur Autonomie auf politischem Gebiet erforderlich ist.

2. Das Besitzrecht der Bauern an ihren Gütern.

Auf einen Punkt muß noch näher eingegangen werden, der zwar nicht lediglich wirtschaftlicher Natur ist, aber dessen wirtschaftliche Auswirkungen von der größten Bedeutung sind. Ich meine das Besitzrecht unserer Bauern an ihren Gütern. Sie saßen zum weitaus größeren Teil nicht auf freiem eigenem Grund und Boden, dieser war vielmehr zur Hauptsache Eigentum weltlicher und geistlicher Herren und Stifte. Erstere bewirtschafteten ihn aber überhaupt nicht selbst. Die Gründe dafür liegen hauptsächlich in der oben bereits geschilderten allgemeinen Lage und Geistesverfassung des Adels. Auch Wopfner²¹ stellt fest, daß die „Neigung zu landwirtschaftlicher Tätigkeit auf Seite der Grundherren im allgemeinen eine sehr geringe war“. In unseren Gebieten war auch die Eigenwirtschaft des Klosters Cazis von jeher ohne Bedeutung gewesen, was bei einem Nonnenstift seine besondern Gründe haben mag. Der grundherrliche Verwaltungsapparat war zerfallen, das Villikationssystem ist im 15. Jahrhundert überall in Auflösung begriffen oder gänzlich beseitigt. Die Güter wurden an die Bauern ausgeliehen, und zwar ist die freie Erbleihe die durchaus vorherrschende Form der Verpachtung²².

Die außerordentlichen Vorzüge der freien Erbleihe gegenüber

²¹ a. a. O. S. 16.

²² (Ihre Erforschung ist vor allem H. Wopfner zu verdanken, „Beitr. z. Gesch. d. freien bäuerl. Erbleihe Deutschlands im Mittelalter“, Gierkes Untersuchungen 67. 1903, und auch a. a. O. [Lage Tirols].) Erbleihebriefe sind uns in großer Zahl erhalten geblieben; sie bilden geradezu eine Hauptkategorie der auf uns gekommenen Urkunden. Das ist auch nicht verwunderlich, wurde doch für jeden Hof,

der freien Zeitpacht für den Erbpächter liegen auf der Hand. Auch für den Eigentümer, der zu einem Eigenbetrieb nicht geneigt oder nicht fähig war, oder dessen Güter sich infolge ihrer Streulage nicht dazu eigneten, bot diese Art der Verlehnung ihre Vorteile. Es war ihm dadurch eine feste Rente gesichert, ohne Arbeit, ohne Risiko, ohne daß er sich je um die Wirtschaft zu kümmern brauchte. Das aber waren Vorzüge, die niemand höher zu schätzen wußte und wegen ihrer Unfähigkeit zu einigermaßen ersprießlicher Verwaltungstätigkeit höher schätzen mußte als unsere spätmittelalterlichen ritterlichen Grundherren. Die freie

gewöhnlich für jedes Bauerngut und für zahlreiche einzeln verliehene Landstücke ein besonderer Erblehensbrief ausgefertigt. Ich teile hier das Regest eines Erblehensbriefes mit, wie er für die Grundherrschaft des Klosters Cazis, sofern man noch von einer solchen sprechen darf, als Typus gelten kann.

Datum: 1492 Juli 9. Andreas v. Salis zu Thusis, Hans Laurenz zu Portein und Gallus Rudolff zu Flerden haben vom Kloster Cazis den vierten Teil des großen Meierhofs zu Flerden zu Erblehen erhalten. Anstößer: Kloster Cazis, Graf Jörg von Werdenberg-Sargans, Herrschaft Räzüns, die Ringgen, Wietzels Erben, die Herren von Schauenstein, Jan Gamenisch u. a. Zins: 13 Scheffel und 2 Viertel Gerste und von den fünf pflichtigen Höfen abwechselnd ein Osterlamm. Vorbehalten dem Bischof, dem Vizdum und dem Frühmesser ihre Rechte. Ein Verkauf des Erblehengutes an edle oder eigene Leute ist untersagt. Das Kloster hat das Vorkaufsrecht an dem Gut. Bei allfälligem Verkauf hat der Käufer auf jedes Pfund Pfennig 1 B. dem Kloster zu Intraden zu geben, „wie von altersher recht war“. Erbetener Siegler: Hans von Marmels, bischöfl. Vogt zu Fürstenau. Orig. Perg. im Besitz von Hrn. Hptm. Camenisch in Sarn. Siegel hängt.

Gewöhnlich enthalten die Erblehensbriefe noch die hier fehlende Bedingung: verfallener Zins verdoppelt sich, verfällt dieser verdoppelte Zins, so fällt das Gut heim. (So auch im Caziser Klosterurbar von 1512.) Unter Zuhilfenahme dieses Urbars können die auf einem klösterlichen Erblehengut lastenden Abgaben wie folgt bestimmt werden: 1. Der Erblehenszins. 2. Der Ehrschatz, das ist eine allgemeine Besitzänderungsgebühr, ursprünglich als Entgelt für die erhaltene Bewilligung zum Besitzwechsel. Das Kloster behält sich im Urbar dieses Bewilligungsrecht vor, indessen zeigen die Erblehensbriefe schon vom Anfang des 15. Jahrh., daß es sich auf das Vorkaufsrecht innerhalb eines Monats reduziert hatte. Die Gebühr scheint sich aber in gewissem Umfang erhalten zu haben, vor allem in der oben genannten Intrade. Sie betrug 1 B. vom Pfund, das ist $1/20$ des Kaufpreises, also 5 %, während Wopfner a. a. O. S. 47 10 % als nicht

Zeitpacht hätte wohl zunächst größere Erträge für den Grundherrn eingebracht, aber ohne eine straff organisierte Gutsaufsicht mußte sie notwendig zu Defraudation und Mißwirtschaft führen, wodurch sich der Kapitalwert der Güter verminderte. Freilich verlor der Eigentümer bei der Erbpacht die Verfügung über sein Gut fast vollständig, und jeder willkürlichen Erhöhung des Zinses begab er sich völlig, selbst eine Anpassung der Grundzinse an steigende Erträge, sinkende Kornpreise oder Geldentwertung war bei der freien Erbleihe nicht möglich. Jetzt war es der Bauer, der von diesen Vorgängen profitierte, und eine Steigerung des Ertrages ließ sich ja, wo sie ihm selbst zugute kam, wohl erzielen. So bedeutete diese Art der Besitzform einen gewaltigen Antrieb zu vermehrter und produktiver Arbeit in der Landwirtschaft, wofür oben schon Beispiele angeführt wurden. Damit darf wohl auch das rasche und konstante Steigen der Güterpreise im 15. und 16. Jahrhundert in Zusammenhang gebracht werden. Ich führe eine diesbezügliche Berechnung v. Juvalts an²³, die freilich auf auch nur annähernde Genauigkeit nicht Anspruch erheben kann, da die statistischen Grundlagen, auf die sie sich stützt, sehr dürftig sind. Aber immerhin gestattet sie die Annahme einer bedeutenden Bodenverteuerung, welche bezeichnet. Von einer Erbschaftssteuer ist nicht mehr die Rede. Ilanzer Artikel 19 verfügt die Abschaffung auch der Intradien. 3. Der Hofgerechtigkeitszins. Diesen hatte das Kloster nach wiederholten Angaben im Urbar zum einen Teil noch von der Herrschaft Räzüns, zum andern von deren Nachfolger, Graf Jörg von Werdenberg-Sargans, erkauft. Er wird an den Bischof oder dessen Vizdum bezahlt. Wir haben es hier mit einer Gerichtsabgabe zu tun, die ursprünglich wohl dem Vogt für sein Gericht und seinen Schutz geschuldet wurde, also die gleiche Abgabe, die früher und andernorts noch im 16. Jahrh. Vogteizins heißt (im Urbar auch Hochgerechtigkeitszins genannt). Für Dörfer, in denen das Kloster nicht ganze Höfe, sondern nur einzelne Huben besitzt, entspricht diesem Zins das sog. Hubenrecht. Gerade diese Zinse, denen eine innere Berechtigung längst nicht mehr zukam, die zu einer unverständlichen Reallast geworden waren, wurden als ungerecht empfunden, und wie unten noch zu erörtern, sind nach 1526 am Heinzenberg wiederholt Versuche gemacht worden, sie zu beseitigen. In die gleiche Kategorie gehören auch ursprüngliche Vizdumsabgaben.

²³ Forschungen I. S. 55.

rung mit Sicherheit²⁴. Eine Urkunde vom Jahre 1557 enthält die positive Zeugenaussage, daß die Güterpreise in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine ganz beträchtliche Erhöhung erfuhren²⁵.

Der Zins blieb trotz Werterhöhung des Bodens derselbe. A. Young (der englische Volks- und Landwirt) preist in seinen Reisewerken über Frankreich unmittelbar vor der Revolution, wo sich ihm diese Erkenntnis aufdrängen mußte, welche zauberhafte Wirkung das Eigentum an Grund und Boden (im Gegensatz zu den vorherrschenden französischen Pachtformen) auf die landwirtschaftliche Produktion ausübe. Etwas von dieser Wirkung hat sich auch im Graubünden des 15. Jahrhunderts bemerkbar gemacht; denn die Erbleihe war nicht sehr weit vom Eigentum entfernt. Auch in Urkunden der Zeit kommt das zum Ausdruck²⁶.

²⁴ v. Juvalts Angaben ergeben eine Preissteigerung des Wieslandes um ca. 37% von 1401—1427, ca. 45% von 1427—1469 (für Ackerland geringere Preisdifferenz).

²⁵ Urk. 1557 April 21. Juvalt Nr. 312. E. B.

²⁶ Aus einer Zeugenaussage in einer Gerichtsverhandlung über die Zugehörigkeit des Hofes Juvalt zur Herrschaft Ortenstein (Urk. 1530 Febr. 16., Juvalt Nr. 423 [nach dem Orig.]): „Me hat Christ da G wiezel gsat, es sy jm wol ze wissen, er sy vff ain zit Juncker Ru o d o l f f e n [Sarganser, Sohn des Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans] knecht gsin, da sy ain schroff ab dem feltzen gefallen vnd sy an den stadel gefallen vnd hab jn zerbrochen. Do hab er gsat: „Juncker, warum buwend jr nitt den stadel vff?“ Da hat er geantwurt vnd hat gsat: „Waß sol ich buwen? der hoff ist mir nur versetzt vff ain ablosung vnd widerkouff.“ Nu weiß ich wol, daß mir im huß sind gesin zù win mit Bischin Durisch vnd Poul dyl Nouly, daß mir sageten: „Warum buwend jr das huß nit?“ do hat er gesagt: „Es ist vff widerkouff vnd ablosung“, daß sagt er me: „Ich will das huß vnder der straß.“ Daß ist geschehen, daß graff Jörg noch ist gesin.“ Der Hof Juvalt war Eigentum des Bischofs, er war gemäß der Richtung vom 13. November 1473 in den Besitz (Nutznutzung) des Grafen Jörg übergegangen, doch stand dem Bischof nach dessen Tode das Recht der Wiederlösung zu. Das Gebiet unter der Straße, auf dem ein Hausbau möglicherweise in Frage kommt, wird eben nicht dazugehören, sondern Eigen des Junkers oder seines Vaters gewesen sein.

Da ist ein anderer Prozeß, vor dem geistlichen Gericht des Bischofs von Chur. (Urk. 1500 Mai 13., Juvalt Nr. 375.) Ein Bauer

DRITTES KAPITEL.

Die Gründe für den Fortbestand einer bedeutenden herrschaftsfreien Sphäre im öffentlichen Leben unseres Volkes.

Die in der Anmerkung gegebenen Beispiele sollen nur die von vornherein einleuchtende Erkenntnis erhärten, welche bedeutsamen Antriebe und Möglichkeiten für die bäuerliche Wirtschaft in der Besitzform der Erbleihe lagen. Aber es waren eben nur Möglichkeiten, die zwar eine notwendige Voraussetzung für die zu erfassende Entwicklung vom Feudalismus zur Demokratie schufen. Aber die *causa efficiens* ist damit nicht erschöpft, sondern umfaßt noch weitere Gebiete. Das geht schon daraus hervor, daß trotz starker Ansätze zur Zeitpacht auch in Süddeutschland und im Tirol die Erbleihe die vorherrschende Besitzform gewesen ist und die verfassungsgeschichtliche Entwicklung trotzdem eine ganz andere Wendung genommen hat als bei uns.

Es müssen für unser Gebiet noch andere, über das wirtschaftliche Gebiet hinaustragende Hindernisse für die volle Erfassung der Untertanen in all ihren Leistungen durch die Herrschaft dagewesen sein. Wir sahen, wie in Deutschland einerseits die Schaffung des einheitlichen, ständisch nivellierten Untertanenverbandes und die Auswirkungen der ausgebildeten zentralistisch bestimmten Lokalverwaltung in den landesherrlichen Territorien einerseits, die Bannbezirksbildung auch kleiner Herren anderseits den Untergang aller genossenschaftlichen Autonomie und ständischen Freiheit in der Landbevölkerung herbeiführten¹. Daß diese Herrschaftsformen in Graubünden im allgemeinen nicht festen Fuß

will seinen Erblehensbrief verloren haben und klagt gegen die Äbtissin von Cazis auf Ausstellung eines neuen. Sie weigert sich dessen, weil der Hof nur gewöhnliches Lehen sei, nicht Erblehen. Der Kläger ruft alle seine toten Vorfahren als Zeugen an dafür, daß sie den Hof zu Erblehen besessen hätten. Und als er mit seiner Klage abgewiesen wird, appelliert er an den Erzbischof von Mainz zum ersten, zweiten, dritten Mal, mit lauter Stimme, dringend, dringender und dringendst, worauf ihm eine Frist von drei Monaten a dato gegeben wird, um die Appellation zu prosequieren.

¹ Im Tirol, wo sonst die wirtschaftliche und soziale Stellung der Bevölkerung am meisten der unsrigen entspricht, besteht ein landesherrliches Allmendregal.

fassen konnten, was entscheidend ist, haben wir im ersten Teil gesehen und die Gegenwirkungen auf politischem Gebiet kennengelernt und zuletzt die wirtschaftlichen Grundlagen der Entwicklung erörtert. Es mag nun noch auf einige außerhistorische Einflüsse hingewiesen, dann die Bedeutung der Markgenossenschaft für die verschiedenen Entwicklungslinien kurz gewürdigt werden, um nach einem Blick auf die ständischen Verhältnisse mit der Darstellung der Ergebnisse in der Gerichtsverfassung und der herrschaftlichen Verwaltung in unserem zweiten (evolutionistischen) Entwicklungstypus diesen Teil der Arbeit zu schließen.

1. Das Land und seine Bewohner.

Es darf wohl die Frage aufgeworfen werden, ob nicht vielleicht schon in der Bodengestaltung unseres Landes ein Moment liegen könnte, das Beachtung verdient. Ein großer Teil unseres Gebietes liegt über der Getreidegrenze: Tschapina, Rheinwald, Safien. Diese Gebiete konnten keine Anziehungskraft für die Bildung von Grund- und Immunitätsherrschaften in frühmittelalterlicher Zeit bilden. Sie waren damals nur sehr spärlich besiedelt, was schon aus der sehr raschen Verdrängung des romanischen Elements aus dem Rheinwald und aus Safien hervorgeht. Die Besiedlung dieser Täler im 13. und 14. Jahrhundert aber erfordert das Zugeständnis einer bevorzugten Sonderstellung an die Neusiedler, die Gewährung des Walserrechts. Dieses aber wirkte bei den demokratischen Bestrebungen auch der romanischen Untertanen als Sauerteig. Aber auch allgemein sind die Höhenlagen unseres Gebietes niemals so weitgehend von herrschaftlichen Gewalten erfaßt worden wie die Talgründe. Das zeigt sich am deutlichsten am Schamserberg, wo die Gemeinde der Freien sich weitgehende Unabhängigkeit bewahrt hat, und am Heinzenberg, wie auch in den Domleschger Bergdörfern, wo wenigstens in persönlicher Hinsicht Reste des freien Standes das Mittelalter überdauern. Noch in einer andern Hinsicht lagen in der Natur des Landes Schranken für die Ausbildung machtvoller, geschlossener Herrschaften. Die einzelnen Täler sind durch hohe Gebirgszüge sehr scharf voneinander getrennt. Darin bestand sicher eine große Erschwerung für die Zu-

sammenfassung verschiedener Täler unter eine einheitliche Zentralgewalt und -verwaltung. Die gewaltsame Unterwerfung eines Berglandes ist mit ungleich größeren Schwierigkeiten verbunden, als etwa die Bewältigung eines Baueraufstandes im Flachland, war es vor allem in der Epoche der Ritterheere. Es ist dabei auch die größere kriegerische Widerstandskraft der Bergler zu berücksichtigen², die sich im Kampf mit mannigfachen Gefahren und Nöten des Gebirgslebens steigerte. Und der zeitweilige, ziemlich lange dauernde Aufenthalt der Bergbauern in einsamer Abgeschiedenheit auf Maiensässen und Alpen, wo jeder auf sich selbst angewiesen ist und sein eigener Herr sein kann, mag zur Erhöhung eines trotzigen Selbstbewußtseins beigetragen haben.

Anderseits begünstigt die geographische Abgeschlossenheit kleinerer Gebiete den Zusammenschluß ihrer Bewohner, indem sie den für die demokratische Einung erforderlichen kleinen Raum in natürlicher Umgrenzung darbietet, wie die Stadt durch die (künstliche) Ummauerung³.

Nun unterliegt aber der Gebirgsbauer in höherem Maß als sein Standesgenosse im Tiefland der Nötigung zu genossenschaftlichem Zusammenschluß. Wir brauchen nur an die Alpwirtschaft zu denken, die eine Fülle von Aufgaben in sich trägt, die nur in genossenschaftlicher Organisation zu lösen sind. Daß tatsächlich Alpen in unseren Tälern im Mittelalter im Besitz von verschiedenen Körperschaften oder Genossenschaften gewesen sind, ist urkundlich bezeugt⁴. Man denke weiter an die

² Daß die kriegerische Wehrhaftigkeit unserer Bauern im Mittelalter nicht vernichtet worden ist, sondern zu eigenen Unternehmungen (Schams), wie auch im Dienste der Feudalherren (Fehden) benutzt worden ist, habe ich selbst im ersten Teil betont.

³ Auf dieses Moment hat für die Entstehung der Eidgenossenschaft Prof. K. Meyer hingewiesen. Die gleiche Erkenntnis in umgekehrter Anwendung liegt der folgenden Äußerung von Karl Marx zugrunde: „Aber gleichzeitig ist es ebenso klar und durch die Geschichte aller modernen Länder wohl bezeugt, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung nie eine selbständige Bewegung mit Erfolg unternehmen kann. Dazu ist sie zu sehr über einen großen Flächenraum zerstreut, und es hält schwer, einen erheblichen Teil derselben zu gemeinsamem Wirken zu vereinigen.“ (Revolution und Kontre-Revolution in Deutschland, deutsch von K. Kautsky, Stuttgart 1896, S. 11.)

⁴ Alp Emet Eigentum der Freien von Schams, Urk. 1258 Jan. 1., Fossati Nr. 313. Alp Cadrigola u. a. im Erblehensbesitz der Vicinancia

Öffnung von Wegen bei Schneestürmen, überhaupt an den Bau von Wegen und Brücken nach den Alpen und Wäldern, oft in Gebieten, wo diese Arbeit fast jedes Jahr von neuem zu unternehmen ist infolge von Rutschungen, Hochwasser etc. Vor allem aber gehört die ganze Regelung der Weide- und Waldnutzung mit allen damit verbundenen Befugnissen und Anforderungen in den Aufgabenkreis einer Genossenschaft, der Markgenossenschaft.

2. Die Markgenossenschaft.

In unserem Zusammenhang sind die Gründe für die Möglichkeit der Existenz einer freien Mark durch das ganze Mittelalter hindurch bis in die Neuzeit hinein bereits enthalten. Diese freie Mark bestand in dem Weide- und Waldland einer Talschaft⁵. Sie war Eigentum einer Genossenschaft aller Gutsinhaber eines Tales, welcher auch als autonomer Körperschaft in Markangelegenheiten Befugnisse der Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung zustanden. Daß in unseren Tälern Talmarken bestanden haben, ließe sich, auch wenn keine urkundlichen Nachrichten es bezeugten, aus Zuständen der Gegenwart oder mindestens der Vergangenheit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts beweisen.

Sämtliche Talmarken sind früher oder später in vollem oder teilweisem Umfang der Aufteilung in Dorf- oder Nachbarschaftsmarken zum Opfer gefallen. Doch liegen diese Teilungen zum Teil gar nicht weit zurück, sind selbst heute nicht restlos durchgeführt. In Schams fand 1865 eine Zweiteilung des noch bestehenden Gemeinbesitzes der Talschaft statt, wovon der eine Teil (rechte Seite des Rheins) unter die Gemeinden aufgeteilt wurde, während der andere (der Bergschaft) heute noch ungeteilt weiterbesteht (Curschellas S. 28 Anm. 12)⁶. Im Rheinwald, das ebenfalls eine Talmarkgenossenschaft gebildet hat, be-

de Reno, Urk. 1301 Dez. 5., C. D. R. II. Nr. 239. Alp Parpeina im Besitz der Nachbarschaften Flerden und Urmein, Urk. 1496 Febr. 4. und 1510 Herbst (beide in Privatbesitz); vgl. weiterhin Purtscher a. a. O. S. 18, 19.

⁵ Das angebaute Land war, wo es nach altgermanischer Agrarverfassung zur Mark gehört hatte, längst als Sondereigentum ausgeschieden.

⁶ Verteilung der Talmark Calanca auf elf Nachbarschaften 1866. Curschellas S. 25 Anm. 1.

steht ein Rest der Talmark im Gemeinbesitz der Landschaft am Göriwald zwischen Sufers und Splügen rechts vom Rhein⁷. In Safien hat überhaupt nie eine Talmarkgenossenschaft bestanden (Hoppeler S. 9).

Die Verhältnisse im Domleschg-Heinzenberg.

Die Gemeinde Cazis und das Gericht Thusis erheben Klage gegen die Gerichtsgemeinde Ortenstein, deren Leute in der Au Realta „dorn, gert und band“ schneiden. Ihnen wird von der Gegenpartei geantwortet: *W e d e r W u n n n o c h W e i d s e i j e m a l s i m L a n d e* (Domleschg-Heinzenberg) *g e t e i l t g e w e s e n*, lediglich Bannwald, „Böfel“ und Alpen habe man geteilt (Urk. 1537 Febr. 12. bei Juvalt Nr. 300 E. B. Orig. in den Landesakten im Staatsarchiv). Danach stünden Weide und ungebannter Wald im Eigentum des ganzen Tales⁸. Bestand also eine Talmarkgenossenschaft? Sehen wir uns weiter um.

1560 klagen die Nachbarschaften Scharans und Almens gegen Fürstenau wegen widerrechtlicher Weidnutzung auf ihrem Gebiet „zu Avrons“. Die Beklagten machen geltend, daß die Weide zwischen den Nachbarschaften nie geteilt worden sei, von der Ausscheidung der Böfel abgesehen. Das Urteil schützt die Klage unter Vorbehalt des Rechtes der Fürstenauer an Weg und „Troyen“. Nun ist aber Darvons (zwischen Scharans und Almens) Wiesland, nicht Allmende, für letztere ist das Gemeineigentum der verschiedenen Nachbarschaften nicht bestritten. Es handelt sich also hier um gemeinsame Atzung zwischen verschiedenen Nachbarschaften. (Urk. 1568 Febr. 18. Juvalt Nr. 440.)

Die Präzer beanspruchen Weidrechte im Talboden bei Cazis (Urk. 1538 März 19. Juvalt Nr. 301. Orig. in den Landesakten im Staatsarchiv).

Die endgültige Gebietsteilung zwischen den Gerichten Thusis und Heinzenberg ist erst 1557 Juli 10. erfolgt, wobei noch gewisse Gebiets-teile gemeinsamer Waldnutzung vorbehalten blieben (Urk. 1789 Juni 9. und 10. G. A. Sarn Nr. 59)⁹. Bedeutet diese Teilung die Auflösung einer den ganzen Heinzenberg umfassenden Markgenossenschaft in die Markgenossenschaften der einzelnen Gerichte? Entscheiden wir nicht voreilig!

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts traten die Nachbarschaften Flerden und Urmein tauschweise an Private ein Stück der

⁷ Es soll damit nicht gesagt sein, daß dieser Wald ursprünglich oder auch nur sehr früh im Eigentum der Talgemeinden gewesen sei.

⁸ Daß gerade in diesen Jahren die Aufteilung der gemeinen Weide zwischen den Gerichtsgemeinden im Gange war, zeigt Urk. 1538 März 19. Orig. Pap. in den Landesakten des Staatsarchivs.

⁹ Eine erste, vorläufige Teilung ist „etliche Jahre“ vor 1552 vorgenommen worden. Urk. 1552 Mai 15. Orig. Perg. im Besitz von Hrn. Hptm. J. D. Camenisch, Sarn.

„gemeinen Allmende“, bestehend aus „wüstem Wald“, zur Reutung ab. Niemand erhebt dagegen Einspruch. Erst nach mehreren Jahrzehnten beginnt eine Reihe von Prozessen über Rechte an dem gereuteten Gut. Da wird nun 1510 das Recht der beiden Nachbarschaften, etwas von der Allmende zu veräußern, bestritten: Das betreffende Gebiet sei gemeine Allmende gewesen, diese sei nie geteilt gewesen, weshalb die Nachbarschaften Flerden und Urmein auch nicht das Recht gehabt hätten, darüber von sich aus zu verfügen. Auf Grund dieser Argumentation beanspruchen nun die Gerichtsgemeinden Thusis, Heinzenberg und Tschappina die Rechte der Atzung und Waldnutzung, wie sie ihnen an den übrigen Allmenden des Landes auch zuständen. Die Beklagten (Inhaber des Gutes) berufen sich darauf, daß sie schon an die hundert Jahre unangefochten das Gut innegehabt; gemäß Statut „unsers lands Tumleschg“ sei das Eigentumsrecht in 20 Jahren zu ersitzen. Weiterhin behaupten sie, das ihnen überlassene Gut sei ein Teil der Alp Parpeina gewesen, „genutzt und ingehept von den nachpuren von Flerden und Urmein als ander dörffer etlich am Haintzenberg ouch ire sundere alpen in habent und bruchint...“ (Urk. 1510 Herbst und Urk. 1496 Febr. 4. Privatbesitz.)

Diese Nachrichten lassen folgende Schlüsse zu: Die gemeine Mark (Wald und Weide) ist zunächst Eigentum des ganzen Landes, d. h. des Tales. Daraus appropriieren sich einzelne Nachbarschaften Alpen zur Sondernutzung. Mit der Ausbildung geschlossener Gerichtsgemeinden oder Hochgerichtsgemeinden geht das Eigentum an der innerhalb des Gerichtsgebietes liegenden Teilmark an diese über und zerfällt schließlich in die Nachbarschaftsmarken. Das Entscheidende für uns ist aber nicht das *Eigentum* an der gemeinen Mark, sondern ihre *Verwaltung* durch autonome Körperschaften. War nun das Land Domleschg-Heinzenberg eine solche Körperschaft? Niemals! Denn es könnte innerhalb dieser weitläufigen Körperschaft keinen Flecken gemeiner Mark geben haben, dessen Nutzung und somit auch Verwaltung dem ganzen Land hätte zukommen können. (Die Talschaft war seit 1423 zu einer fest umgrenzten politischen Einheit zusammengeschlossen, die sich in der Aufstellung von Landesstatuten äußerte.)

Auch im Hochgerichtsbezirk Heinzenberg (linksrheinisches Domleschg) können die Verhältnisse nicht viel anders gelegen haben. Eine eigentliche Markgemeinde mit selbständiger Verwaltungsorganisation bildete auch das Hochgericht nicht, weil die Verwaltung des gemeinsam nutzbaren Gebiets (solches war vorhanden, aber natur-

gemäß in sehr geringem Umfang in peripherer Lage; ein letzter kümmerlicher Rest besteht heute noch) eine solche nicht erfordert hat¹⁰.

Betrachten wir die nächste Stufe, die Gerichtsgemeinde. Das von ihr gemeinsam genutzte Gebiet ist schon bedeutend größer, besteht aber fast ausschließlich aus Wald und nimmt im Verhältnis zum Gesamtbestand des Weid- und Waldlandes doch eine untergeordnete Stellung ein. (Dieser Gerichtswald ist heute noch nicht der Territorialhoheit einzelner Gemeinden unterstellt, bloß die Eigentumsrechte sind unter die Gemeinden aufgeteilt worden, die ehemals das Gericht Heinzenberg gebildet haben.) Wir sahen, daß die Nachbarschaften Flerden und Urmein frei verfügen über ein recht beträchtliches Stück der gemeinen Mark, an der sie kein Sondereigentum besitzen. Aus diesem Land wird mitten im dichten Wald ein Privatgut, kultiviertes Wiesland. Die übrigen Nachbarschaften des Gerichts erheben keinen Widerspruch dagegen. Umgekehrt wäre es auch den Nachbarschaften am innern Berg niemals eingefallen, am äußeren Heinzenberg den dortigen Nachbarschaften die freie Verfügung über ihre Allmende zu beeinträchtigen, aus dem naheliegenden Grund, weil eine Nutzung der Allmende in Präz durch die Nachbarschaft Urmein oder Flerden vollkommen unmöglich ist, wie auch umgekehrt, und so die eine Nachbarschaft nicht das geringste Interesse an der Allmende der andern (weit entfernten oder durch die natürliche Gestaltung des Bodens scharf getrennten) haben kann. Dasselbe gilt auch, mit Einschränkung allerdings, für die Waldnutzung.

Ich komme also für den Heinzenberg zum Resultat, daß die für die Markgenossenschaft wesentlichen Befugnisse von jeher immer nur von den Nachbarschaften können ausgeübt worden sein, daß nur die Nachbarschaften den Charakter von Selbstverwaltungskörpern mit eigener Organisation gehabt haben können. Es ist ein in der Natur der Dinge begründeter Vorgang, daß das Eigentum an der gemeinen Mark schließlich auch auf diejenige Körperschaft übergegangen ist, in deren Nutzung und Verwaltung sie von jeher zur Hauptsache gestanden hat, eben auf die Nachbarschaft. So sind in den wirklichen, eben nachbarschaftlichen Markgenossenschaften als Verbänden des öffentlichen Rechts

¹⁰ So wird denn auch 1510 das Recht des Hochgerichts an der gemeinen Mark nicht wahrgenommen durch markgenossenschaftliche Organe, sondern durch die einzelnen Gerichte, die in ihrer Verbindung (zum Hochgericht) nicht eine juristische Person darstellen, sondern eine Gesamthandelschaft. (Schwerin S. 55 f.)

nicht die Gerichte, sondern die heutigen Gemeinden vorgebildet¹¹.

In Safien hat nach Hoppeler (a. a. O. S. 9) „eine die ganze Talschaft umfassende Allmend- und Alpgenossenschaft, wie solche uns sonst fast überall in den Gebirgsgegenden entgegentreten“, nie bestanden. „Camana bildete eine in sich geschlossene Hofmark mit Allmende und Alpen...“

Im allgemeinen kann also gesagt werden: In unsren Tälern bestanden Markgenossenschaften, die entweder ganze Täler umfaßt haben oder nur Teile davon, Dorf- und Nachbarschaften, je nach der Nutzungsmöglichkeit und lokalen Verteilung des vorhandenen Weide- und Waldgebietes.

Die Bedeutung der Markgenossenschaft für die Entstehung der bündnerischen Demokratie ist stark überschätzt, wenn Purtscher¹² sagt: „Die alles bewegende und beseelende Kraft jedoch lag in den sozialen Verhältnissen des Volkes in der Markgemeinde, die inzwischen eine wesentliche Besserung zugunsten des unfreien Elements erfahren hatten. Nur in diesen wirtschaftlichen Verbänden stand ja das ganze Volk, Freie wie Unfreie, als organisierte Macht den Feudalherrschaften gegenüber“, oder Curschellas¹³: „Denn gerade die wiedererstarkende Markgenossenschaft war es gewesen, welche schließlich mit Grundherrschaft und Vogtei aufräumte und der bäuerlichen Freiheit allenthalben zum Durchbruch verhalf“.

Demgegenüber braucht man sich nur zu vergegenwärtigen, daß die Markgenossenschaft im Mittelalter eine recht verbreitete Institution gewesen. Die Gründe dafür, daß bei uns die freie Markgenossenschaft im Gegensatz zu der deutschen und z. T. schweizerischen Niederung nicht der Grundherrschaft und Vogtei zum Opfer gefallen ist, liegen nicht in ihr selbst, sondern in den manigfachen und komplexen Verhältnissen, die ich im ersten Teil untersucht habe: der politischen Konstellation in ihrer geographischen und wirtschaftlichen Bedingtheit. Auf dieser Grundlage

¹¹ Das ist auch das Ergebnis von Curschellas' juristischen Untersuchungen, siehe „Die Gemeinatzung“ S. 26.

¹² Der Graue Bund S. 29.

¹³ Die Gemeinatzung S. 19.

kam der Markgenossenschaft immerhin eine sehr bedeutsame Rolle für die Weiterentwicklung zu, und zwar die folgende:

1. Wirtschaftlich bot sie den Markgenossen die freie Nutzung — eine für die Viehhaltung unentbehrliche Grundlage — der Weide und Befriedigung der bedeutenden Bedürfnisse an Holz, die gerade in unseren Gebieten besonders groß sind (große Zahl von Stallgebäuden in den Maiensässen u. v. a.), beides ohne jede herrschaftliche Belastung.

2. Sozial wirkte sie ausgleichend, nivellierend nach oben, weil sie alle Stände gleichmäßig umfaßte¹⁴ und in einer herrschaftsfreien Sphäre verband.

3. Politisch bildete sie die hauptsächlichste Schule der Selbstverwaltung und zum Teil die Grundlage, auf der sich in der Teilnahme am Gericht die Umwandlung der herrschaftlichen Ämter in genossenschaftliche vollzog. (Standen doch der Markgenossenschaft in Markangelegenheiten gesetzgeberische, richterliche und polizeiliche Aufgaben zu, die in allgemeinen Versammlungen und durch von ihr gewählte Organe erfüllt wurden: Entscheidung über Regelung des Weidganges, Teilnahmsberechtigung an ihm, Bezug von Holz zu den verschiedenen Zwecken, Zäunungspflicht, Wegunterhalt, Nutzung an Wasserläufen usw.)

VIERTES KAPITEL.

Die ständische Struktur der Landbevölkerung

(mit besonderer Berücksichtigung des Heinzenbergs).

Der schon mehrfach in verschiedenen Zusammenhängen gestreiften ständischen Zusammensetzung der Landbevölkerung sollen hier für die Talschaft Domleschg-Heinzenberg, die in dieser Hinsicht die größte Mannigfaltigkeit aufweist, zusammenfassend einige Bemerkungen gewidmet sein.

Es sind in unserem Tal alle Stände, in die während des späteren Mittelalters die bäuerliche Bevölkerung — wenn auch in anderer Verteilung — gemeinhin innerhalb des deutschen Reichs zerfallen war, vorhanden, nämlich die Stände der Leibeigenen, der Hörigen (und der Kerzer), der Freien¹.

¹⁴ Vgl. F. v. Wyß a. a. O. S. 104, 129.

¹ Die juristische Dissertation von P. C. v. Planta, Die Entwicklung der Leibeigenschaft auf dem Gebiete des heutigen Kantons Grau-

1. Die Freien.

a) *Freie Walser.* Die Walsergemeinde am Heinzenberg ist Tschappina. Sprache, Siedlung, Volkstypus, alles ist deutsch, die nächste Verwandtschaft der Tschappiner mit den Safiern, ihre direkte Herkunft aus Safien ist evident und unbestritten. Es fragt sich nun, ob die Tschappiner am Heinzenberg sich die Rechtsstellung ihrer Stammesgenossen in Safien und im Rheinwald bewahren konnten und der Privilegien des Walserrechts teilhaftig blieben, als da sind: Anerkennung einer bloßen Schutzherrschaft, freie Wahl des Ammanns, Autonomie in der Aufstellung von Statuten. Das war nun, wie unten noch des genaueren dargelegt wird, nicht der Fall. Aber ihre persönliche Stellung als *freie Leute* ist ihnen bei jedem Herrschaftswechsel anerkannt worden, zuletzt vom Bischof von Chur 1477².

Die schlechtere Rechtsstellung der Tschappiner gegenüber ihren genannten Stammesgenossen ist darauf zurückzuführen, daß sie als kleine Minderheit einem größeren Herrschaftsbezirk eingegliedert worden sind (wenn sie auch ein eigenes Gericht bildeten). Zudem war unterdessen eine stärkere Bindung der freien Walser an ihre Heimat eingetreten, so daß sie gegen Landanweisung eines Herrn zur Unterbringung ihres Bevölkerungsüberschusses auch schlechtere Bedingungen in Kauf nahmen als am Anfang. Auch mochten die Freiherren von Vaz in der Erteilung des Walserrechts noch weitherziger gewesen sein als ihre Nachfolger, da für ihre großzügigere Politik die Gewinnung zuverlässiger Krieger wichtiger war als die Vermehrung ihrer Zinsleute. Es ist anzunehmen, daß die Tschappiner von den Grafen von Werdenberg-Sargans und dem Freiherrn von Räzüns zum Teil auf eigenem grundherrschaftlichem Boden, und zum größeren Teil auf bünden, Chur 1925, Separatabdr. a. d. Bündn. Monatsbl., ist der einzige Beitrag zur Geschichte des unfreien Standes in Graubünden. Die These, die Planta in teilweiser Gefolgschaft seines Großvaters P. C. v. Planta (vgl. dessen Churrätische Herrschaften) zu erweisen sucht (über die Unzulänglichkeit dieses Versuches vgl. meine Rezension in der Z. f. Schweiz. Gesch. 1928 Heft 4) lautet: Es seien in der bäuerlichen Bevölkerung Graubündens im Mittelalter nur zwei Stände zu unterscheiden, nämlich: Vollfreie und Leibeigene, einen Stand der Hörigkeit habe es nicht gegeben.

Die Auseinandersetzung mit dieser Ansicht dient mir im folgenden als dialektisches Mittel zur Gewinnung eines richtigeren Bildes der ständischen Verhältnisse meines Untersuchungsgebietes.

² Urk. 1477 März 21. Orig. Perg. in Tschappina Nr. 7.

solchem des Klosters Cazis, dessen ursprüngliche Vogtei sich in ihrem Besitz vererbt, angesiedelt worden sind. Das geht daraus hervor, daß sie immer auf den Gütern dieser Grundherren, die in Streulage durcheinander lagen, als Zinsbauern saßen. Wenn sie sich ihr Gebiet erst selbst gereutet hätten, so wäre es entweder in ihr freies Eigentum übergegangen, oder dann Zinsland des Territorialherrn geworden, nicht in der Hauptsache des Klosters Cazis. Wenn aber, was durchaus wahrscheinlich wäre — die Reutung durch die Neusiedler vorausgesetzt —, das Waldland zur freien Mark gehört hätte, so würden sich die alten, romanischen Nachbarschaften einer Ansiedelung widersetzt haben und sie wohl, wenn nicht verunmöglicht, so doch in ihrer Ausdehnung beschränkt haben³.

b) *Freie unter der romanischen Bevölkerung.* Die beiden ältesten Dokumente, die uns darüber einigen Aufschluß geben können, sind die „*Jura de ponte Alvellla*“ und die „*Jura de ponte Renasca*“⁴, zwei Brückenrodel aus der Zeit des Bischofs Reinher (Rinerius), also aus den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts. Die Leistungen an den Bau der Brücken und ihren Unterhalt und den des „Bruggers“ werden vom Vizdum des Bischofs von Chur, in dessen Aufgabenkreis diese Angelegenheiten gehören, in gleicher Weise von Freien wie Unfreien gefordert. Die Albula-Brücke ist von den Bewohnern des Domleschg zu erhalten. Darunter begegnen uns Freie zu Tomils und zu Trans, daselbst ein „lehen Belzois ze Tran“, ein „lehen Alamann“ (wohl auch zu Trans), worunter wohl freie Zinslehen zu verstehen sind, das letztere im Besitz eines zugewanderten Deutschen, wahrscheinlich eines Walsers.

Die Leistungen an den Bau und Unterhalt der Rheinbrücke kommen (neben geringen Beiträgen aus Andeer und Sils) ausschließlich vom ganzen Heinzenberg. Wir erfahren in einem unten⁵ dargestellten Prozeß, daß die Rheinbrücke für den Kirchgang der Heinzenberger nach St. Johann auf Hohen-Rätien gedient habe und deshalb gerade von ihnen gebaut werden mußte. Folgende Leistungen von Freien werden genannt: „Item

³ Vgl. dazu K. Meyer, Bündn. Monatsbl. 1925 S. 212 ff.

⁴ Beide im B. A., ersteres (betr. die Brücke über die Albula unweit ihrer Mündung in den Rhein) abgedruckt bei Muoth, Ämterbücher S. 42 f., das zweite (betr. die Rheinbrücke zwischen Thusis und Sils) Abschr. bei Juvalt E. B.

⁵ Seite 121 f.

der mayer von Serlas⁶ mit den fryen ain tramen XII klaf-
ter lang“ ... „die fryen lüt von Palüdes sond 1 fuss geben
[,] in den stul“⁷ mit andern, z.B. der „sterzadüra des Klosters],
und der procurator der fryen von Palüdes⁸ und her
Ruodolf ain fuss.“ „Item die fryen sond geben den dritten teil
der palanken.“

Damit ist freilich nichts anderes bezeugt als die Existenz
von Freien⁹ in verschiedenen Dörfern des Heinzen-
bergs¹⁰ (ihrer Leistung an die Brücke nach in größerer Zahl
als im Domleschg). In der Literatur ist von Freien am Heinzen-
berg jedoch ausschließlich die Rede im Zusammenhang mit der
Gemeinde der Freien von Portein. Die Freien von Portein sind

⁶ das obere Masein.

⁷ stul wohl soviel wie (Brücken-) Joch.

⁸ De Palude kommt im 13. Jahrhundert mehrmals als Geschlechts-
name vor, so im Engadin, von Mohr als „von Moos“ übersetzt. C D R
I. S. 311, C D R II. S. 289. 1200 Mai 7. erscheinen Egilolfus und Chon-
radus de Paludis als Zeugen zwischen Chonradus de Mizins (Masein)
und Rodolfus uillicus et Gebizo de Muntairs (bei Cazis) bei einem
Gütertausch im Domleschg. Der Ausdruck „Die fryen lüt von Pa-
lüdes“ deutet nicht auf freie „Herren“, sondern auf freie Bauern hin.
v. Juvalt sucht sie bei Riedberg, ich würde sie wegen der Beitrags-
pflicht zu der Rheinbrücke an den Heinzenberg verlegen. Auch der Um-
stand, daß sie zu dem „Stuhl“, den die Sterzadüra des Klosters (Cazis)
„zühen“ soll, verlegt sie in dessen Nähe. Plüden möglicherweise
identisch mit Palüdes kommt als Örtlichkeit am inneren Hein-
zenberg vor in einem Erblehensbrief vom 16. April 1399. Orig.
Perg. O. U.

⁹ Auch die „colonia Almannorum ze Tusans“ (Thusis) sei
noch genannt, also eine Hube, auf der Deutsche (es können Walser
sein, müssen es aber nicht) als freie (?) Zinsleute sitzen.

¹⁰ Wenn von der Freizügigkeit eines Dorfbewohners mit Sicher-
heit auf dessen freien Stand geschlossen werden kann, so haben wir
es auch im Artikel 8 der Richtung zwischen dem Freiherrn von Rä-
züns und dem Bischof von Chur (1396 Jan. 2. Juvalta Nr. 227 E. B.
(Abschrift nach dem Original im B. A.). Tschudi, I. S. 587 ff.) mit
zwei Heinzenberger Freien zu tun. Der Freiherr wird nämlich durch
diese Bestimmung verpflichtet, Antoni von Paretz, „Hans paßen
tyntten von Florden“ (Juvalt) und Jäken Schumacher in ihrer Frei-
zügigkeit nicht zu hindern, sondern sie „lassen wandlen in sinen ge-
bieten“. Es hat diese Bestimmung möglicherweise einen Versuch des
Freiherrn zur Voraussetzung, Freie in den Stand von Hörigen hinab-

erwähnt in zwei Urkunden bei Wartmann, Rätische Urkunden¹¹, und mehrmals im Urbar des Klosters Cazis. Alle Forscher, die sich mit den Freien von Portein befaßt haben¹², sind sich darüber einig, daß diese Gemeinde einen Bestandteil der Grafschaft Laax gebildet habe. Es kann auch gar keine Frage sein, daß die Freien von Portein juristisch, d. h. vom Standpunkt der Rechtsnorm aus in die Grafschaft Laax gehörten. Ob aber die tatsächliche Gestaltung dieses Verhältnisses im späteren Mittelalter damit auch übereinstimmte, bleibt zu untersuchen. Die Lage dieser Freien war jedenfalls nicht günstig, denn die Inhaber der Grafschaft über sie, die Freiherren von Vaz¹³, die Grafen von Werdenberg-Sargans, waren zugleich Inhaber der hohen und wenigstens teilweise der niederen Gerichtsbarkeit, wie auch grundherrlicher Rechte am Heinzenberg. Ihren landesherrlichen Bestrebungen waren unsere Freien schutzlos ausgeliefert. Da die Freien von Portein zum erstenmal genannt werden, geschieht dies anlässlich der Verpfändung der Zehnten zu Präz, von Einkünften ab dem Hof und Gotteshaus zu Cazis und ihrer

zurück. Derartige Versuche mögen bei ihm gewissermaßen zum System gehört haben und zum Niedergang des Standes der Freien am Heinzenberg in hohem Maße beigetragen haben.

Es herrscht in Graubünden vielfach die Überzeugung, die Geschlechtsnamen, welche mit der Silbe Ca beginnen, deren auch am Heinzenberg mehrere vorkommen, gehörten alt freien Bauern zu (Gian Bundi im „Bund“ 24. Juli 1925). Ohne über die Bedeutung dieses Ca mich verbreiten zu wollen, stelle ich bloß fest, daß als Leibeigene genannt werden: De Camauritzen (Urk. 1397 Febr. 22., Juvalt Nr. 238 E. B. Orig. Kapitelarchiv Chur), de Gamensis (in Urk. 1496 Febr. 4. Orig. Perg. Pr.-Bes. werden sie als ehemalige Eigenleute des Grafen Jörg v. Werdenberg bezeichnet), de Rysch und de Dysch (Urbar des Klosters Cazis 1512), de Camaiers (Zitat von P. C. v. Planta, Entw. d. Leibeigenschaft etc. S. 20, nach einer Urk. von 1386 im Archiv des Germanischen Museums in Nürnberg, abgedr. im „Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit“ 1883 Nr. 5).

¹¹ Nr. 77. 1378 Febr. 5. Nr. 91. 1383 Juni 17.

¹² Juvalt a. a. O. II. S. 100, 102. Planta, C. H. 453, 473. F. v. Wyß a. a. O. II. 62. Krüger a. a. O. 383, 398.

¹³ Ich halte die Vazer für die Vorgänger der Werdenberg-Sargans in der Grafschaft Laax auf Grund der Urk. 1348 Febr. 2. (bei Thommen I. Nr. 454) trotz gegenteiliger Ansicht Tuors.

selbst: „und darzü die frigen ze Purtein mit allen den rechten, nützen, mit lib und mit ir güt, als wir dieselben frigen uff disen hütigen tag inne gehept habint“ durch Graf Johann von Werdenberg-Sargans an Brun Ulrich von Räzüns¹⁴. Beim Verkauf aller werdenberg-sargansischen Rechte am Heinzenberg an Räzüns hat dann Graf Johann zwar das Pfandlösungsrecht an den Freien von Portein sich ausdrücklich gewahrt, was darauf schließen läßt, daß sie doch eine Sonderstellung unter den übrigen Untertanen eingenommen haben und möglicherweise noch ein Zusammenhang mit der Grafschaft Laax, die weiterhin als Pfandbesitz von Österreich in den Händen von Werdenberg-Sargans geblieben ist, bestand; ob er von diesem Recht auch Gebrauch zu machen jemals imstande gewesen ist, steht dahin, ist aber kaum anzunehmen, da sich die finanzielle Lage des Grafen auch nicht einmal vorübergehend gebessert hat und von irgend einer Ausübung gräflicher Rechte durch die Herren von Werdenberg-Sargans am Heinzenberg in der Folgezeit nichts verlautet. So sind also sehr wahrscheinlich die Freien von Portein vollständig unter die Territorialhoheit der Freiherren von Räzüns gekommen. Sie sind in politischer Hinsicht, d. h. hinsichtlich hoher und niederer Gerichtsbarkeit den übrigen Untertanen am Heinzenberg gleichgestellt. Ihre persönliche Freiheit scheint jedoch damit nicht endgültig untergegangen zu sein, so sehr der Wortlaut der Verpfändung von 1378 dies zu beweisen scheint, indem er die Freien sowohl der Freizügigkeit als des Rechts der freien Verfügung über ihre Güter beraubt. Dennoch lebt zu Portein eine Gesamtheit von Leuten weiter, die noch im 16. Jahrhundert als die Freien von Portein bezeichnet werden¹⁵. Daß das nicht ein

¹⁴ R. U. Nr. 77. 1378 Febr. 5.

¹⁵ Noch im 16. Jahrhundert weiß man zu Laax von der ehemaligen Zugehörigkeit von Freien am Heinzenberg zu der Grafschaft Laax. Urk. 1536 April 26. (Wagner und Salis S. 166). Ich darf vielleicht, nachdem Tuor, Die Freien von Laax, S. 97, 113 f., 118 f., 121, 129, den Geschlechtsnamen Liver als Standesbezeichnung der Freien im Oberland, Zugehöriger zu der Gemeinde der Freien zu Laax, nachgewiesen hat, bemerken, daß der gleiche Zusammenhang des Geschlechts Liver am Heinzenberg zu der Gemeinde der Freien von Portein obzuwalten scheint. Denn die Liver erscheinen im 15. Jahrh.

bloßer Name gewesen ist, der sich aus Tradition und durch die Erinnerung an ein längst verlorenes Vorrecht erhielt, geht daraus hervor, daß die Freien von Portein nach dem Urbar von Cazis (1512)¹⁶ (gleich wie die Freien von Schams) als Gesamtheit Eigentum an Grund und Boden haben, das doch nur als Überrest aus alter Zeit zu betrachten ist.

Juvalt¹⁷ behauptet auch noch für das 16. Jahrhundert die effektive Zugehörigkeit der Freien von Portein zur Grafschaft Laax. Die Freien zu Laax, sagt er, hätten noch im 16. Jahrhundert „im ganzen Gebiet [wenigstens des Oberen Bundes] über das Ihre und die Ihren Judikatur ausgeübt und Rechtshandlungen vorgenommen“. Jedenfalls konnte davon „in Schams am Freyenberg“ nicht die Rede sein, denn wie sich uns im Laufe dieser Arbeit (erster Teil) zur Genüge ergab, genossen die Freien von Schams für sich niemals eine rechtlich anerkannte Sonderstellung gegenüber den unfreien Leuten am Talboden in gerichtlicher Hinsicht¹⁸. Aber Juvalt stützt sich auch gar nicht in erster Linie auf die Freien in Schams, sondern gerade auf unsere Freien in Schams, sondern gerade auf unsere Freien am Heinzenberg, also zu Portein. Da seien die Freien (der Grafschaft Laax) vom Gericht am Heinzenberg an der Ausübung gerichtlicher Rechte

zuerst und allein zu Portein. 1512 wird als Vertreter des Gerichts Heinzenberg bei der Aufstellung des Urbars des Klosters Cazis Thöny Liver von Porten genannt. (Vgl. im übrigen den Artikel Liver im Hist.-Biogr. Lexikon der Schweiz.)

1. Die Bezeichnung eines Geschlechts als „Frei“ ist nur möglich und erfüllte nur dann den Zweck eines Namens, wenn die große Mehrzahl der umwohnenden Leute nicht frei war.

2. Unter der Voraussetzung, daß die Liver ehemals Angehörige der Gemeinde der Freien von Portein gewesen sind, bietet die Tatsache, daß 1512 ein Liver von Portein als Vertreter des Gerichts Heinzenberg erscheint, einen Anhaltspunkt dafür, daß in dieser Zeit die Gemeinde der Freien von Portein aus der Grafschaft Laax gelöst ist und dem territorialen Gericht Heinzenberg unterstand.

Diesen beiden Erwägungen kommt damit der Wert von Bestätigungen von im Text vertretenen Ansichten zu.

¹⁶ Als Anstoßer dreimal genannt auch in Urk. 1493 Dez. 17. (im Besitz von Hrn. Prof. C. Jecklin, Chur).

¹⁷ a. a. O. II. S. 102; auf ihn gestützt auch E. v. Wyß a. a. O. II. S. 62.

¹⁸ Das sei auch gegenüber Krüger S. 398 betont.

gehindert worden, worauf sie im Jahre 1511 (Urk. 26. Febr.) an den Landrichter und die Fünfzehn appelliert hätten.

Nun ist damit aber Juvalt einem Irrtum verfallen. Denn in dem Prozeß gegen die Freien von Laax¹⁹ wegen Ausübung von Akten der Gerichtsbarkeit in fremden Gerichtsgebieten bezieht sich diese in keiner Weise auf das Gericht Heinzenberg, sondern auf die Gerichte Disentis, Grub, Schleuis, Lugnez, Flims, Waltensburg. Das Gericht Heinzenberg urteilt als erste Instanz in diesem Prozeß als „nächstes unparteiisches Gericht“ gemäß geltendem Recht im Obern Bund²⁰. Gerade daß das Gericht Heinzenberg in dieser Frage als unparteiisch gilt, beweist vollends, daß am Heinzenberg neben dem ordentlichen Territorialgericht keine standesgerichtlichen Ansprüche geltend gemacht werden.

Es muß also dabei bleiben: Die Freien von Portein unterstanden im 16. Jahrhundert dem ordentlichen Gericht, sehr wahrscheinlich aber auch schon lange vorher. Aber im 16. Jahrhundert war die Vorzugsstellung alter Freiheit infolge einer fortschreitenden ständischen Nivellierung und des allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Aufstiegs des „gemeinen Mannes“ ohnehin illusorisch geworden, ja ein allzu langes Festhalten an ihr konnte sogar zu einer minderwertigen Stellung gegenüber den unfreien Volksgenossen führen²¹.

Am Heinzenberg hatte sich im 15. Jahrhundert das freie bäuerliche Eigen wohl eher gehemmt als vermindert. Und wenn alle Grundbesitzer, die im Urbar des Klosters Cazis mit ihrem Namen angeführt werden, als Freie angesehen werden könnten²², so wäre dieser Stand am Heinzenberg (von den persönlich freien Walsern abgesehen) recht zahlreich vertreten gewesen und würde einen beträchtlichen Teil der Bevölkerung ausgemacht haben. Indessen muß da ein Abstrich gemacht werden, weil in dieser

¹⁹ Urk. 1511 Febr. 26. Wagner-Salis, Rechtsquellen S. 160.

²⁰ Ilanzer Artikel 1526.

²¹ vgl. Tuor S. 159.

²² Was Casparis im Testament des Bischofs Tello (766!) mit Recht tun kann, aber für die spätere Zeit unstatthaft ist. Vgl. F. von Wyß, Die freien Leute (Beitr. z. schweiz. R. G.) S. 96. „Auch der Besitz eines freien Gutes gab den freien Stand an sich noch nicht...“ Weiter auch Heusler, Institutionen I. S. 32 ff.

Zeit auch Hörige und selbst Leibeigene in den Besitz eigenen Grund und Bodens gelangen konnten. Auch zeigt es sich, daß gerade da, wo ehemals die schlechtesten Bedingungen für die Erhaltung der persönlichen Freiheit bestanden hatten, in der Umgebung einer grundherrschaftlichen Burg, nämlich in Präz, infolge des frühzeitigen Niedergangs der Grundherrschaft der Räzünser und besonders der Werdenberger (Graf Jörg) der relativ größte Prozentsatz des Bodeneigentums in der Hand der Bauern ist; hier hat wohl erst die neue Zeit, der Niedergang der Feudalherren, vielen Bauern, die im Mittelalter als Hörige oder gar als Leibeigene auf herrschaftlichen Gütern lebten, Freiheit und Eigentum gebracht. Wenn wir auch auf herrschaftlichen Gütern freie Zinsbauern anzunehmen haben, so dürfen dennoch die freien Leute am Heinzenberg, der so weitgehend von dem klösterlichen Villikationssystem erfaßt war, bis ins späte Mittelalter stark in der Minderzahl gewesen sein. Und erst auf Grund der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung mag dann eine ständische Besserstellung eingetreten sein.

2. Die Leibeigenen.

Es ist allgemein bekannt und anerkannt, daß die Leibeigenschaft, soweit sie am Ausgang des Mittelalters noch vorhanden war, keineswegs mehr dem strengen Begriff²³ früherer Zeiten entsprach. Indessen scheint mir Planta²⁴ doch zu weit zu gehen, wenn er sagt: „So kam es, daß die persönliche Unfreiheit in Oberrätien im Laufe des XV. Jahrhunderts im allgemeinen gänzlich erlosch, so daß von der Leibeigenschaft nur mehr die dinglichen Lasten übrig blieben“, und den Beweis dafür in den Ilanzer Artikeln sieht, „wo der Leibeigenschaft als solcher mit keiner Silbe gedacht wird“.

In der Herrschaft Ortenstein ist die Zahl der Leibeigenen noch am Anfang des 16. Jahrhunderts verhältnismäßig groß gewesen. Das Ortensteiner Urbar²⁵ verzeichnet: „Stür von aigen lüten. VI lib. den. von den mannen und by XL hennen von den wybern. Unnd sind der aigen lüt ob ij c [150] personen on die

²³ Auf diesen einzugehen, kann hier nicht meine Aufgabe sein.

²⁴ C. H. S. 476.

²⁵ Orig. O. U. undatiert.

kind.“ Nach dem Caziser Urbar hat das Kloster im Jahre 1506 am Montag nach dem Tag Sancte Lucie (7. Dezember) eine Be standesaufnahme seiner Leibeigenen veranstaltet, und es haben sich da „ettlich aigen lüdt“ als solche bekannt, einige von ihnen haben sich bei dieser Gelegenheit freigekauft und sind vom Klo ster aus der Leibeigenschaft entlassen worden. „Und aber die andren wie hienach beschriben stönd in aigenschaft unser und unsers gotzhus Sant Peters beliben sind und also noch in söl cher aigenschaft wie von alterhår kommen ist, stand und be lybend.“ Es folgen nun die Namen der in der Leibeigenschaft verbliebenen Personen: In Sarn: die drei Söhne des Jann Ferragüden, genant de ga Ryschen. In Tartar: mehrere Ferraguden, drei De Ga Dysch. In Cazis: mehrere Ferraguden. Sie und ihre Erben sind dem Kloster zur Leistung von Fastnachtshühnern, Tagwen, Fällen „und allem andern, so aigen lüdt iro herren oder frowen ze thünde schuldig sind, thünd und thün sollend“.

Die Zahl der Leibeigenen des Klosters ist also gering, sie konnte sich wohl deshalb so stark verringern (im Gegensatz zu der Herrschaft Ortenstein), weil das Kloster einem Loskauf nicht die geringsten Schwierigkeiten machte, was aus den zitierten Angaben des Urbars mit Sicherheit geschlossen werden kann. Es hat dadurch die Leibeigenschaft den Charakter eines Geburtsstandes weitgehend verloren. Sie ist rechtlich einzig noch durch die Verpflichtung zu besonderen Abgaben an den Leibherrn bestimmt. Diese können in verschiedenen Formen zu entrichten sein, in Frondiensten, Fastnachtshühnern, Todfall, den alten Abgaben der Unfreien, oder die Leistung konnte auch in Form einer Geldzahlung erfolgen. Ob dem Stand der Leibeigenen auch noch im 15. und 16. Jahrhundert in der öffentlichen Meinung das Merkmal gesellschaftlicher Unebenbürtigkeit zukam, ist nicht so leicht zu entscheiden. Jedenfalls fiel es gegenüber dem Einfluß der wirtschaftlichen Stellung auf die soziale Geltung kaum mehr stark ins Gewicht, wie sich uns (unten) noch zeigen wird. Und für den wirtschaftlichen Aufstieg bestanden auch kaum größere Hinder nisse für den Leibeigenen als für die andern Stände: Freies Eigentumsrecht, freies Erbrecht standen ihm so gut zu wie diesen, auch die Heiratsbeschränkungen dürften in Wegfall ge-

kommen sein. Die Freizügigkeit über die Grenzen der Herrschaft hinaus wird dagegen für den Leibeigenen immer noch an die Zustimmung des Herrn geknüpft gewesen sein oder doch die Ablösung der in der Leibeigenschaft begründeten Abgaben zur Voraussetzung gehabt haben. Denn die Abgaben der Leibeigenen waren, so wie sie in den genannten Urbarien erscheinen, nicht zu Reallasten geworden, sie sind nicht auf bestimmte Grundstücke radiziert, sondern haften durchaus an der Person des Leibeigenen. Das geht schon aus der Art ihrer Festlegung im Urbar hervor, wo nirgends ein Gut mit einer Leibeigenensteuer belastet erscheint, sondern nur bestimmte, mit Namen genannte Personen. Diese Angaben hätten keinen Sinn, wenn es sich um Reallasten handelte, zumal die Güter, die fast durchwegs verkäufliches Erblehen darstellten, den Besitzer wechseln konnten, wodurch dann auch die Leibeigenenabgabe auf den Käufer übergegangen wäre. Das widerspricht aber durchaus der in den zitierten Urbarstellen zum Ausdruck kommenden Auffassung.

Gegen den dinglichen Charakter der Leibeigenschaft spricht auch unzweifelhaft eine Urkunde vom Jahr 1482²⁶: Peter Schädlar, genannt Weber, von St. Gallen, seßhaft zu Tomils, wird wegen Urkundenfälschung verurteilt. Die Strafe erstreckt sich auch auf dessen drei Söhne (und ihre Erben). Sie haben dem Grafen (Jörg von Werdenberg-Sargans) als Leibeigene zu schwören, einer von ihnen, der nicht in Tomils wohnt, hat den Schwur zu leisten, sobald er in das Gebiet des Grafen kommt.

Bannermeister Rudolf Stucki macht auf Verlangen des Grafen Jörg vor dem Statthalter des geschworenen Rates zu Glarus die Aussage²⁷, daß in seinem Beisein und auf seinen Vorschlag zu Chur der Graf sich mit einem Feldiser Bauer auf die Summe von 4 fl. zur Ablösung des Falles geeinigt habe, daß damit aber auch die Lösung von der Leibeigenschaft sollte verbunden gewesen sein, sei ihm nicht zu Wissen. Es muß also in diesem Fall die aus der Leibeigenschaft entspringende Leistung noch über den Fall hinausgegangen sein. In der Regel aber wird die Beseitigung der Fallschuld auch das leibeigenschaftliche Verhältnis gelöst haben, welche Auffassung die Urkunde als tat-

²⁶ Urk. 1482 Jan. 24. Orig. Perg. O. U.

²⁷ Urk. 1501 Aug. 11. Orig. Pap. O. U.

sächlich bestehend voraussetzt, denn nur eine Abweichung von ihr erforderte die vorliegende Kundschaft. Somit haben auch die Ilanzer Artikel mit der Statuierung der Ablösbarkeit des Falles und der Verringerung der Tagwen zur Milderung und Auflösung der Leibeigenschaft beigetragen. Wenn auch nicht allgemein gesagt werden kann, daß diese Lasten nur von Leibeigenen getragen werden mußten, so gilt das doch vorwiegend, und für den Heinzenberg jedenfalls fast ausschließlich, wie das Urbar von Cazis zeigt, und dieses dürfte maßgebend sein, denn zu der (niederen) Herrschaft Heinzenberg gehörten laut Urbar Heinzenberg²⁸ am Anfang des 16. Jahrhunderts keine Leibeigenen mehr, auch von Leibeigenen des Territorialherrn (Bischof von Chur) verlautet nichts.

Große Bedeutung ist der Leibeigenschaft im Graubünden des 16. Jahrhunderts nicht mehr zugekommen, immerhin dürfte sie, wo sie bestand, doch als eine (wenigstens wirtschaftliche) Last empfunden worden sein²⁹.

3. Die Höriegen³⁰.

Die über die beiden andern Stände gemachten Ausführungen ergeben mit Notwendigkeit den Schluß, daß die Mehrheit der Landbevölkerung diesem Stande angehört haben müsse, und zwar auch, wenn wir die von der allgemeinen Verfassungsentwicklung, wie sie sich uns ergab, geforderte Einschränkung machen, daß im Hochmittelalter die Zahl der Freien einerseits, die der Leibeigenen anderseits erheblich höher gewesen sein muß als im 15. und 16. Jahrhundert. Beides ist gerade für den Heinzenberg von besonderer Wichtigkeit. Eine bedeutende Zahl von Leuten, welche dem Grafen von Laax zugestanden hatten, sind hier den

²⁸ Orig. O. U.

²⁹ Daß das nicht eine Selbstverständlichkeit ist, zeigt das Beispiel eines Staates mit zentraler Verwaltung, wo die Leibeigenschaft einen wirksamen Schutz darstellen konnte gegen Auferlegung allgemeiner staatlicher Lasten. Im Kanton Bern schritt die Regierung gegen Leibeigene ein, die sich der vom Staat angeordneten Aufhebung der Leibeigenschaft widersetzten. Bonjour a. a. O. S. 23. Der soziologisch gleiche Fall im Kanton Zürich, vgl. Largiadèr, Unters. z. zürcher. Landeshoheit, Zürich 1920, S. 38.

³⁰ Vgl. S. 43 Anm. 1.

Territorialisierungsbestrebungen der Vazer und ihrer Nachfolger zum Opfer gefallen³¹. Und eine Verringerung der Zahl der Leibeigenen mag dadurch eingetreten sein, daß durch die Territorialisierung, infolge des Fortfalls lokaler Grundherrschaften mit einer Burg als Mittelpunkt (Tagstein, Schauenstein), Leibeigene im allgemeinen Untertanenverband aufgingen, also meistenteils zu Hörigen wurden. Der positive Beweis für das Vorkommen von Hörigen in unserem Gebiet ist damit freilich noch nicht erbracht.

Veräußerungen von Gütern mit den dazugehörigen Leuten lassen nicht den Schluß zu, daß es sich bei diesen Leuten um „*glaebae adscripti*“, eben Hörige, handelt, da auch Leibeigene mit den Gütern, auf denen sie arbeiten, verkauft werden können, nicht müssen. Wenigstens einen Anhaltspunkt für die Existenz eines dritten Standes neben Freien und Leibeigenen geben die folgenden Unterscheidungen bei der Aufzählung der Landleute in den Quellen: Eine Urkunde vom Jahr 960³² spricht von *mancipiis utriusque sexus. colonis. et vassellariis cunctis de montanis*. Sollte damit nicht eine ständische Unterscheidung gemeint sein, statt, wie Planta³³ will, die zwischen *familia* und *Hintersassen*? (Es handelt sich um den königlichen Hof zu Chur.) Das „*Antiquum registrum ecclesie Curiensis*“³⁴ aus den Jahren 1290 bis 1298 nennt unzählige *villicationes, colonias, „homines qui attinent eisdem bonis“* (S. 108), *coloniatores, villicos et suos colonarios*, durchwegs mit fest begrenzter Zinsleistung. Das sind wohl keine Leibeigenen, sondern Hörige. Ganz unzweifelhaft liegt die Scheidung von Leibeigenen und Hörigen als verschiedenen Geburtsständen vor in den Aufzeichnungen des 14. Jahrhunderts: „*De jure vicedomini in Tumelesch.*“ Ich zitiere nach Juvalt³⁵: „*si aliquis colonarius accepit uxorem ministrorum*“ etc. und „*si servus vel ancilla vicedomini ... uxorati fuerint de filiis vel filiabus ministrorum*“, so bleiben die Kinder „*in coloniis*“ bzw. „*in servitute*“³⁶.

³¹ Vgl. Planta, C. H. 338, und bes. Tuor a. a. O. S. 66 f., 69 f.

³² CDR I. Nr. 56.

³³ Leibeigenschaft S. 11.

³⁴ CDR II. Nr. 76.

³⁵ a. a. O. II. S. 191.

³⁶ Hier ist, nebenbei bemerkt, der Grundsatz befolgt, daß die

In interessanter Weise gestatten uns Erblehensbriefe Einblick in die ständischen Verhältnisse unserer Gegend. Mit dem Zerfall der Villikationsverfassung gingen die grundherrlichen Güter über in den Erblehensbesitz derjenigen Leute, die sie bisher als *villici*, *colonii*, *coloniatores* bebaut hatten. Das waren meistenteils keine freien Leute, aber es waren auch keine Leib-eigenen (wie Planta will). Der Beweis dafür liegt in der Bestimmung, die die Erblehensbriefe des Klosters Cazis enthalten³⁷. Dem Inhaber des Erblehens ist der Verkauf desselben an edle und eigene Leute verboten. Casparis³⁸ sieht darin einen Beleg dafür, daß auch freie Bauern auf Zinsgütern vorkommen können. Branger³⁹, dem diese Bestimmung für Safien bekannt ist, wo die Erblehensleute durchwegs Freie waren, ist das ebenfalls eine naheliegende Folgerung, von der aus er das Motiv für das Verkaufsverbot an Eigene (in bezug auf Edle ist die Erklärung eigentlich überflüssig) in dem Bestreben sieht, das Umsichgreifen der Walserfreiheit zu verhindern. Für mich gewinnt die Bestimmung ein etwas anderes Gesicht von der Erwägung aus, daß sie auch für die Leute gilt, welche am Heinzenberg die großen Höfe des Klosters Cazis bebauten, die ehemaligen Meier und Huber, also nicht Freie. Sie dürfen ihre Güter nur an Angehörige ihres Standes und an Freie verkaufen. Denn diesen Sinn hat die Bestimmung, wie auch aus einer etwas älteren Urkunde⁴⁰ hervorgeht, in der dem Erblehensmann gestattet wird, das Gut seinen „gnossen oder gotzhuslúten ze versetzen und ze ver-

Kinder der schlechteren Hand folgen, wie das nach Juvalt (ibid.) allgemein gehalten wurde. Nach Planta, Leibeigensch. S. 29, „wurde in Graubünden die Unfreiheit allem Anschein nach durchwegs durch die Mutter auf ihre Kinder übertragen, womit der Grundsatz, daß die Kinder jeweils der ärgeren Hand folgen, für Graubünden ausgeschlossen wäre“.

³⁷ Urk. 1493 Dez. 17. Orig. Perg. (im Besitz von Hrn. Prof. C. Jecklin, Chur). Urk. 1426 Aug. 9. Juvalt Nr. 99. Urk. 1492 Juli 9. Juvalt Nr. 326 (Reg. S. 32 mitgeteilt). Urk. 1495 Okt. 18. (Erneuerung) ed. Muoth, Bd. Monatsbl. 1901 S. 53.

³⁸ S. 123 u. 135.

³⁹ a. a. O. S. 68.

⁴⁰ Urk. 1399 April 16. Orig. Perg. O. U. Ähnl. Urk. 1492 Mai 15. Orig. Perg. (im Besitz v. Hrn. J. D. Camenisch, Sarn) (Erblehensbrief des Klosters Cazis).

kouffen“. Die Genossen des Caziser Hofbauers sind aber nicht Leibeigene, an diese darf das Gut gerade nicht verkauft werden, folglich ist auch er kein Leibeigener; da er nicht Freier ist, kann er nur Höriger sein. Und damit ist auch der Beweis erbracht, daß die Mehrzahl der Heinzenberger Bauern Hörige sind oder es gewesen waren, bevor als Konsequenz der Erbleihe sich die Angleichung an den Stand der Freien, die in politischer Hinsicht längst erreicht war, auch in persönlicher Hinsicht wenigstens annähernd sich vollziehen konnte, da mit dem System der Erbleihe die Beschränkungen des Eigentumsrechtes wie auch der Freizügigkeit entweder ganz dahinfielen oder zum mindesten ihren öffentlichrechtlichen Charakter verloren.

Zur Vervollständigung meiner Darstellung der ständischen Verhältnisse sei beigefügt, daß sich auch der Stand der Wachszinsigen⁴¹ (cerocensuales), eine milde Form der kirchlichen Hörigkeit in unseren Gebieten nachweisen läßt: Freiherr Ulrich von Rätzüns bekennt, daß er „Elsbetten, Hannssen de Camauritzen von Urmein eliche Tochter ... aufgeben habe in die recht und eigenschaft der kertzer, die da gehörent under das gotzhus unser frowen zu Cur“⁴².

Ferner geschieht der Kerzer Erwähnung in der Richtung zwischen dem Freiherrn von Rätzüns und dem Bischof von Chur vom 2. Januar 1396, Art. 7 und Art. 39⁴³.

In diesem Zusammenhang sei auch die Stelle aus einer Zeugenaussage (im Prozeß zwischen Graf Jörg und Bischof Ortlieb 1471⁴⁴) erwähnt, wonach fremde und herkommene Leute, um deren Schutzrecht sich die Werdenberger mit den Bischöfen von Chur 1421, 1431 gestritten hatten, in unserem Tal eine „Bruderschaft zu St. Wendelin“ gebildet hätten.

⁴¹ Vgl. Meister V. G. S. 68. Aubin a. a. O. S. 94, 99. Casparis a. a. O. 140.

⁴² Urk. 1397 Febr. 22. bei Juvalt Nr. 238 E. B. Orig. Kapitel-Archiv Chur.

⁴³ Bei Tschudi I. S. 587 ff.

⁴⁴ Cod. 629.

FÜNFTE KAPITEL.

Recht und Gericht.

Die mittelalterliche Herrschaftsgewalt fand ihren vornehmsten Ausdruck in der Gerichtsgewalt. Im Kampf um sie zwischen Genossenschaft und Herrschaft entschied sich zu einem guten Teil beider Schicksal.

Max Weber weist in seiner Rechtssoziologie¹ hin auf die „auffallende, die Entwicklung der genossenschaftlichen und ständischen Autonomie im mittelalterlichen Okzident ... so außerordentliche Tatsache, daß in aller Regel der Gerichtsherr oder sein Stellvertreter im Gericht nur den Vorsitz führen und Ordnung gebieten, das Urteil aber ohne ihre Beteiligung zustande kommt“.

Damit ist in der Tat die Grundlage bezeichnet, von der die Entwicklung im späteren Mittelalter ausgeht und einerseits im fürstlichen Territorialstaat zur Ausschaltung des genossenschaftlichen Elements führt, bei uns aber zur Ausdehnung desselben schließlich auch auf den Gerichtsvorsitz führt. Im 15. Jahrhundert ist fast durchwegs die Entwicklung auf einer mittleren Linie angelangt. Es ist ein zähes Ringen, in dem die jeweils erreichten Stufen nicht in ihrer Entwicklung in allmählichen, unmerkbaren Übergängen urkundlich fixiert sind, sondern bloß in einigen rechtlich normierten Ergebnissen. Doch dürfte eine apriorische Rekonstruktion aller Stufen möglich sein.

Gerichtsbesetzung²:

I. In bezug auf die Rechtsprecher:

1. Frei durch den Gerichtsherrn aus dem Volk bestimmt.

II. In bezug auf den Gerichtsvorsitzenden:

1. Ebenfalls durch den Gerichtsherrn, aber ohne Bindung an das Volk. Ministeriale und andere Dienstleute amten als Gerichtsvorsitzende.

¹ Wirtschaft und Gesellschaft S. 406.

² Vgl. S. 65 Anm. 20.

2. Der Herr nimmt unverbindliche Vorschläge der Gerichtsuntertanen entgegen, die über die Eignung ihrer Gemeindeglieder für das Amt besser unterrichtet sind als der Herr.
3. Dieser Vorschlag wird für den Herrn auf dem Wege des Gewohnheitsrechts verbindlich.
 - a) Der Herr bestimmt die Richter aus den Vorschlagenen selbstständig.
 - b) Das Vorschlagsrecht der Gemeinde geht über in ein Wahlrecht
 - a) unter Mitspracherecht des Herrn,
 - b) ohne Mitspracherecht des Herrn.
2. Unverbindliche Vorschläge der Gerichtsgemeinde für die Bestimmung des Vorsitzenden.
3. Der Vorsitzende wird vom Herrn frei aus den Rechtsprechern gewählt. (Ein richterliches Beamtenamt kann sich bei uns infolge der Kleinheit, Isoliertheit der Territorien und Unvollkommenheit der territorialherrlichen Verwaltung nicht ausbilden.)
4. a) Der Herr macht der Gemeinde einen verbindlichen Vorschlag (gewöhnlich einen Dreievorschlag).
b) Der Dreievorschlag wird von der Gemeinde gemacht.
5. Freie Gerichtsbesetzung durch die Gemeinde.

Auf diesem Wege wird sich die Entwicklung des freien Ammanngerichtes vollzogen haben. Das Ammanngericht ist im 15. Jahrhundert zuständig fast für alle Zivilfälle, es war das Niedergericht. Im Hochgericht war der Herr oder sein Stellvertreter Vorsitzender geblieben. Auch die Wahl der Rechtsprecher stand ihm zu. Wir haben im ersten Abschnitt unserer Arbeit

festgestellt, daß die Hochgerichtspraxis der Grafen von Werdenberg-Sargans dahin ging, womöglich auswärtige Richter heranzuziehen und auch etwa den Vorsitz einem Ortsfremden anzuvertrauen.

Zwei Beispiele für die Gerichtsbesetzung in Hochgerichtsfällen mögen angeführt sein. 1428 sitzt „Donaw Bonitscha, ze den zitten amman ze Vatz“ (Obervaz) im Auftrag des Grafen Rudolf von Werdenberg-Sargans zu Almens zu Gericht³ mit den Zugesetzten: „Clauß von Lötsch, ze den zitten amman im Walgaw“ und „Dieß von Marmelz, vogg ze Almens“. 1482, im Prozeß des Grafen Jörg zu Ortenstein gegen seinen ungetreuen Ammann Tschimbotten, genannt Maschugg⁴, ist auf Geheiß des Grafen Vorsitzender des Gerichts: Joachim von Castelmur, (bischoflich) Vogt zu Fürstenau. Zugesetzte Beisitzer und Mitrichter: Peter Trug, Ammann zu Genatz (Jenaz) und Jakob Hößli, Altammann zum Rin (Rheinwald). Kläger im Namen des Grafen: Petermann Yell, Vogt auf Ortenstein, mit seinem Fürsprecher Heinrich Graß, Vogt auf Schloß Heinzenberg. Rechtsprecher: Heinrich Nyt, Bürgermeister, Leonhard Pfefferkorn, Zunftmeister zu Chur, Hans von Abyß, genannt Schönöl, Benedett von Fontana, Vogt im Oberhalbstein, Diepold Schgier, Ammann, und Johannes Jufalter von Fürstenau, Hansmann von Ratz, Ammann Leonhard von Schams, Ammann Schöni, Philipp Hößli vom Rin, Peter Buchli, Ammann, und Henny Gartmann von Safien, Ammann Sutor, Jenny Thysch nebst allen Rechtsprechern des Gerichts Tomils.

In gleicher Weise verfuhren auch die Herren von Räzüns im Gericht Tschappina. Deren Rechte gingen 1459 über an Grafen Jörg von Werdenberg.) Sie bestimmten in Hochgerichtsfällen die Zugesetzten aus ihren andern Gerichten⁵. Weiterhin äußert sich da das Bestreben der Herren, das Gericht möglichst dem Einfluß der Gemeinde zu entziehen, in dem für Tschappina bezeugten Rechtsbrauch der Freiherren, die Gerichtsverhandlungen jeweils am dritten Tag von Tschappina nach Thusis hinunter zu verlegen, wo dann das Urteil zustandekommen konnte.

Das Recht des Gerichtsherrn, außerhalb der Talschaft Gericht zu halten, kam den Grafen von Werdenberg (wie schon im ersten Teil festgestellt) vor 1455 im Rheinwald zu.

Auf die Hochgerichtsbarkeit erstreckte sich also unter der Herrschaft der Werdenberger die

³ Urk. 1428 Febr. 1. Orig. Perg. O. U.

⁴ Urk. 1482 Mai 2. Orig. Perg. O. U.

⁵ Urk. 1482 Febr. 6. Orig. im Gem.-Arch. Tschappina Nr. 12.

gerichtliche Autonomie unserer Gemeinden noch keineswegs. (Für den Heinzenberg sollte dieser Zustand gar noch 300 Jahre dauern, allerdings in gemilderter Form, wie gleich zu erörtern sein wird.)

Das Hochgericht hatte zwar im Laufe des Mittelalters am Umfang seiner Kompetenzen starke Einbuße erlitten, die dem Niedergericht zugute kam. Es war ausschließliches Blutgericht geworden⁶, während in früheren Jahrhunderten sogar vornehmlich zivilrechtliche Fälle in die Kompetenz des Grafen fielen und in den placita generalia erledigt wurden⁷.

Das Niedergericht hatte jedoch bei uns bis ins spätere Mittelalter hinein auch nach unten hin nicht die ganze Zivilgerichtsbarkeit umfaßt. Sie wurde zum Teil, nämlich so weit als sie grundherrschaftliches Eigen und überhaupt alle vom Hofrecht umfaßten Rechtsverhältnisse betraf, von Beamten des Grundherrn ausgeübt (Meier, Ammänner, Vizdume). Ihre Kompetenzen erlitten wohl schon durch die Ausbildung der Territorialhoheit empfindliche Einschränkungen. Vollends aber ist dem grundherrlichen Gericht der Boden entzogen worden durch die Auflösung der Villikationsverfassung und die damit Hand in Hand gehende Verdrängung der unfreien Besitzformen durch die Erbleihe. Denn Erblehensleute unterstanden nicht mehr der Gerichtsbarkeit des Grundherrn, sondern dem ordentlichen Gericht. So verkümmert das grundherrliche Gericht im 15. Jahrhundert vollständig. Die Fälle, in denen es zuständig ist, werden immer seltener⁸, das bischöfliche Vizdumamt im Domleschg besteht im 16. Jahrhundert nur noch als zweck- und sinnloser Überrest⁹. Auch die Gerichtsbarkeit der geistlichen Gerichte gebührend einzuschränken, ließ man sich angelegen sein¹⁰. Die zivile Gerichtsbarkeit im heutigen Sinn

⁵ Urk. 1482 Febr. 6. Orig. im Gem.-Arch. Tschappina Nr. 12.

⁶ Vgl. F. v. Wyß a. a. O. S. 102.

⁷ Hirsch Hans, Hohe Gerichtsbarkeit S. 69 ff.

⁸ Ein Fall aus dem Jahr 1500, wo über den Besitz eines Lehengutes des Klosters Cazis vor dem „geistl. Gericht“ prozessiert wird, wurde oben S. 34 Anm. 26 angeführt.

⁹ Siehe unten S. 122.

¹⁰ Vgl. Bündnis Oberer Bund-Gotteshausbund 1406 (das im ersten Teil ausführlich behandelt wurde), bes. Artikelbrief Quasimodogeniti

unterstand also fast ausschließlich dem Volksgericht, und damit gerade diejenigen Fälle, in denen es um die eigentlich vitalen Interessen des gemeinen Mannes ging. Administrativ waren die Gerichtsgemeinden und auch die Nachbarschaften ohnehin beinahe autonom, wenn auch am Heinzenberg der Bischof (nach 1475) wenigstens in einzelnen Fällen ein Aufsichtsrecht und das Genehmigungs- und Revisionsrecht für die Statuten der Nachbarschaften wie der Gerichte geltend machte¹¹.

Viel war also erreicht! Aber das Streben unserer Gemeinden ging weiter: Freies, eigenes Gericht, und zwar auch in Kriminalsachen, das war das oberste Ziel des gemeinen Mannes in unseren Tälern. Es geht allen anderen Forderungen vor, und zwar lässt es sich keineswegs mit wirtschaftlichen Motiven erklären, waren es doch gerade finanzielle Nöte, in die die Heinzenberger hineingerieten, als ihnen infolge der Ilanzer Artikel das Gericht über das Blut zugefallen war. Sie konnten es nicht behaupten, weil sie die Gerichtskosten für einen langwierigen Kriminalfall (oder mehrere) nicht aufzubringen imstande waren, denn die verhängten Bußen und Konfiskationen konnten oft die Kosten der Prozedur bei weitem nicht decken. Überhaupt, ich halte die These Max Webers¹²: „Das starke Vorwalten rein ökonomischer Betrachtung der Straftaten und der Strafe ist allen bäuerlichen Schichten aller Zeiten gemeinsam“ nicht für unbedingt richtig. In unserem Gebiet und in unserer Zeit wäre es weit richtiger, sie auf die Feudalherren anzuwenden. Die Gerichtspflege der Werdenberger im Domleschg, die ich ausführlich behandelte¹³, ist reich an Belegen dafür¹⁴. Der Bauer aber in seiner primitiveren Denkweise

1524 Art. 8. Jecklin C. S. 80, und zu dessen Durchführung Urk. 1527 Nov. 25. Rothenbrunnen Nr. 3.

¹¹ Vgl. Dorfrecht von Thusis 1491 bei Wagner-Salis S. 135. Statuten der Gerichte Fürstenau, Thusis-Cazis und Heinzenberg 1497. Sept. 2. Juvalt Nr. 366.

¹² Rechtssoziologie in W. u. G. S. 482.

¹³ im ersten Teil.

¹⁴ Hans Schuler aus Safien tritt 1478 an Graf Jörg von Werdenberg einen Bauernhof zu Präz ab „um etwas frevels und büssen“, die er ihm bis auf diesen Tag schuldig gewesen (Urk. 1478 April 10. Orig. Perg. O. U.). Nun müssen ja die Frevel und Bußen nicht gerade ein

mit seinen einfacheren Begriffen von Recht und Unrecht lässt sich durch nichts so leicht davon abschrecken, das, was er für Unrecht hält, rücksichtslos zu verfolgen und den Verbrecher ohne langes Bedenken zu vertilgen. Diese Eigenschaft kann sich sogar zu einem eigentlichen Gerechtigkeitsfanatismus steigern. Michael Kohlhaas hat durchaus den Charakter des Bauern als Typus.

Es soll nun in aller Kürze festgestellt werden, auf welcher Stufe die verschiedenen Gerichtsgemeinden unseres engeren Untersuchungsgebietes (in diesem zweiten Teil) unter der Regierung des Grafen Jörg angelangt sind in dem zu Anfang dieses Kapitels rekonstruierten Entwicklungsschema der Entstehung des autonomen Gerichts.

Rheinwald (und Safien) scheiden aus, da sie durch ihr Walserrecht dieses ganzen Kampfes überhoben sind. In Schams ist die Entwicklung eine andere Bahn gegangen: die der kriegerischen Auseinandersetzung (revolutionärer Entwicklungstypus). Auch in Hinsicht auf das Gericht kann eine ähnliche Stufenfolge wie im evolutionistischen Typus (Heinzenberg) nicht festgelegt werden. Es ist für Schams nie eine rechtliche Normierung derartiger Stufen zustandegekommen oder zum mindesten nicht überliefert.

Wer lediglich auf den Kaufbrief, der über den Verkauf des Heinzenbergs durch Graf Jörg von Werdenberg-Sargans an den Bischof Ortlieb von Brandis ausgestellt wurde¹⁵, abstellen wollte, wie das vielfach geschieht, um die Rechte der Herrschaft am Heinzenberg festzustellen, der müßte zu einem falschen Resultat kommen. Nach den Bestimmungen dieser Urkunde müßte der Bischof die uneingeschränkte Landesherrschaft am Heinzenberg angetreten haben. Hohes und niederes Gericht, Zwing und Bann, mit allen Leuten, mit Frevel, Bußen, Fällen und Gelässen, Kirchensätzen, Wildbann, Fischenz, Federspiel und Vogelmahl, mit Hochwäldern, Vogtrechten, mit dem Recht der Ämterbesetzung und mit allem Erz und Metall, falls solches zutagetreten sollte,

Vergehen betreffen, um dessen willen es an Haut und Haar gehen sollte. Aber möglich ist es jedenfalls in Rücksicht auf alten Usus der Werdenberger und in Anbetracht der beträchtlichen Strafsumme.

¹⁵ 1475 Aug. 19. Catalogus S. 102.

überhaupt mit allen Rechten und Herrlichkeiten schlechthin. Nun hatte aber die allgemeine Entwicklung doch bereits so weit über die alten feudalherrlichen Rechts- und Verfassungszustände hinausgeführt, daß mehrere der angegebenen Rechte entweder nicht mehr bestanden oder doch nicht in vollem Umfang ihres begrifflichen Inhalts ausgeübt werden konnten. So hatten die drei Gerichte am Heinzenberg schon ziemlich weitgehendes Mitspracherecht bei der Besetzung des Ammannamtes und des Gerichtes erlangt. Hier liegt auch der Punkt, wo ihre Versuche, sich der Herrschaft des Bistums zu entziehen, immer wieder einsetzten. Schon in den Jahren 1477 und 1482 war in dieser Frage Streit zwischen dem Bischof und seinen Heinzenberger Untertanen¹⁶ entstanden, insbesondere scheinen sich die Tschappiner¹⁷ bei der Gerichtsbesetzung den bischöflichen Beamten widersetzt und ihnen den Gehorsam verweigert zu haben. Dreimal hat man ihnen den Kaufbrief vorgelesen. Sie erklären, er stünde im Widerspruch zu ihrem Herkommen als freier Leute, und verlangen die Anerkennung der Rechte, die sie unter den Herren von Rätzüns und Graf Jörg von Werdenberg-Sargans genossen hätten. Die Sache wurde dem Gericht zu Rätzüns vorgelegt (Ammann Hans Gandryon, 1481 Landrichter im Oberen Bund). Es entschied, daß die Tschappiner bei ihrem Recht, dem bischöflichen Landvogt einen für die Bestimmung des Ammanns verbindlichen Dreievorschlag zu machen, bleiben sollten; weiter wurden Bestimmungen über das Hochgericht getroffen. Auch da werden der Gemeinde Zugeständnisse gemacht. Das Gericht muß auf Tschappina gehalten werden. So oft ein Verbrechen wider das Blut oder die Ehre vorliegt, muß zwar noch der bischöfliche Landvogt angerufen werden. Er nimmt dann den Tschappiner Ammann zu sich und unparteiische Rechtsprecher oder andere Männer nach seinem Dafürhalten, aber nur aus der Gemeinde selbst.

Die Stufe der Gerichtsbesetzung, welche am Heinzenberg, das heißt in der Gerichtsgemeinde Heinzenberg erreicht

¹⁶ Urk. 1660 Dez. 16.

¹⁷ Urk. 1477 März 21. Orig. Tschappina Nr. 7. Urk. 1482 Febr. 6. Orig. Tschappina Nr. 12.

war, ist nur aus einer späteren Urkunde zu erschließen. 1578 wird zu Ilanz vom Landrichter und verordneten Richtern entschieden¹⁸, daß der Ammann vom Landvogt aus dreien, von der Gemeinde vorgeschlagenen Männern bestimmt werden müsse, wie das von alter her gehalten worden sei. Wir dürfen also für die Gemeinde Heinzenberg das gleiche Recht annehmen, wie es für Tschappina 1482 festgelegt wurde.

Die gleiche Urkunde von 1578 bestätigt auch für die Gerichtsgemeinde Thusis die für sie schon aus früherer Zeit bestehende Norm der Gerichtsbesetzung. Im Jahre 1524 hatte das Gericht Heinzenberg entschieden¹⁹: Der bischöfliche Vogt habe zusammen mit den Verordneten des Gerichts 13 Männer zu wählen und aus diesen den Ammann zu bestimmen, welcher gleiche Befugnisse haben sollte wie der vom Heinzenberg²⁰. Die am Heinzenberg und in Tschappina erreichte Stufe bedeutet gegenüber der für Thusis festgelegten eine sehr bedeutsame Einschränkung des Gerichtsherrn in der Möglichkeit, einer Gemeinde einen ihr nicht genehmen Ammann nach seinem Willen aufzuzwingen, für die Gemeinden also eine höhere Stufe der Entwicklung.

In der Besetzung des Kriminalgerichts scheinen die beiden Gerichte Thusis und Heinzenberg vollständig gleichgestellt gewesen zu sein und noch im 16. Jahrhundert in mancher Hinsicht einen Hochgerichtsbezirk gebildet zu haben, bestand doch nur eine vom Bischof anerkannte Richtstätte für beide Gerichte, nämlich in Thusis²¹; auch wurde in der Übereinkunft zwischen den Gemeinden und dem Landvogt Rud. von Schauenstein (den 9 Art.)²² bestimmt, daß in Kriminalfällen vom Vogt jeweils beide Gerichte zusammen einberufen werden müßten. Ein Schiedsgericht entscheidet dann 1591 unter Berufung auf das Ilanzer

¹⁸ Urk. 1576 Juli 10. Orig. Perg. Sarn Nr. 6.

¹⁹ Urk. 1524 Febr. 8. Thusis Nr. 11.

²⁰ In unserem Schema wäre Thusis in bezug auf die Rechtsprecher dem Punkt 3ba zu subsumieren, hinsichtlich des Vorsitzenden unter Punkt 3, Heinzenberg und Tschappina gehören in bezug auf die Rechtsprecher unter 3bβ, was den Vorsitzenden betrifft, unter 4b.

²¹ Urk. 1578 a. a. O.

²² 1578. Orig. Sarn Nr. 7.

Urteil von 1578 in einem Streit zwischen den Gerichten Thusis-Heinzenberg einerseits und Tschappina anderseits, daß letzteres verpflichtet sei, in Kriminalfällen den beiden andern Gerichten Zusatz zu geben (und anderseits von ihnen zu nehmen) und einen Beitrag an ergangene Kriminalkosten an die Gerichte Thusis und Heinzenberg zu leisten²³. So dürfte auch schon auf das 16. Jahrhundert zu beziehen sein, was Sprecher im 17. feststellt²⁴: „In Criminal haltet der Landvogt den Stab und hat neben ihm sitzende zu Beyrichtern den Amman von Thusis / und den ab dem Heintzenberg / haben über die zwölff Grichts Gschworne zum Zusatz / jhren sechs ab dem Heintzenberg / und drey ab Tschopinen.“ Für Tschappina: „In Criminal habend die fünff von Thusis / wie auch fünff ab dem Heintzenberg zum Zusatz.“²⁵

Nachdem Graf Jörg 1463 wieder in die Herrschaft über das Gericht Ortenstein durch den Schiedsspruch von Bürgermeister und Rat zu Zürich eingesetzt wurde²⁶, forderte er die Gemeinde einmal auf²⁷: „ob der gemeind enthainen presten hab oder anlige klain oder grouß, des sons sy jn gschrift setzen vnd das für jn bringen.“ Da setzten die Leute elf Artikel auf. An der Spitze steht 1. der Wunsch, der Herr möge das Gericht mit Rat der Gemeinde besetzen nach altem Herkommen, 2. das Begehren, der Herr möge ihnen das Recht eines Dreivorschlags für die Ernennung des Ammanns gewähren, denn der vom Herrn eingesetzte Ammann sei untauglich, der Gemeinde Nutzen werde durch ihn nicht gefördert.

Über die bis dahin geltende Gewohnheit in der Gerichtsbesetzung ist nur ersichtlich, daß der Gemeinde das Recht einer gewissen Mitwirkung zugekommen war, aber nicht welches. Es

²³ Urk. 1591 Juni 6. Tartar Nr. 7.

²⁴ Rhetische Cronica S. 265.

²⁵ Auch die Angaben Sprechers über das Verfahren bei der Besetzung des Ammannamtes stimmen für alle drei Gemeinden genau überein mit den urkundlichen Zeugnissen des 15. und 16. Jahrhunderts, wie ich sie beigebracht habe.

²⁶ Orig. Papier O. U. (Bruchstück) undatiert. Datierung auf die Zeit nach 1462 durch Urk. 1462 Nov. 29. bei Juvalt Nr. 188 ermöglicht.

²⁷ Ich muß für den Zusammenhang auf den ersten Teil verweisen.

ist jedoch anzunehmen, daß es sich nur auf die Wahl der Rechtsprecher bezogen hat, nicht aber auf die Wahl des Ammanns, wahrscheinlich aber hatte im Gericht Ortenstein gleiches Recht wie zu Thusis bestanden. Ob der Graf den Tomilsern den Dreiervorschlag eingeräumt hat oder nicht, ist den mir bekannten Quellen nicht zu entnehmen²⁸.

SECHSTES KAPITEL.

Verwaltungsgeschichte.

Doch die rechtliche Fixierung eines verfassungsgeschichtlichen Zustandes hat nie absolute Geltung. In ihr haben wir nur den Ausdruck und rechtlichen Niederschlag eines in einem bestimmten Zeitpunkt erreichten Lebens- und Machtverhältnisses. Die Dynamik des Lebens wirkt weiter und verschiebt den Schwerpunkt der gegeneinander wirkenden Kräfte und erzeugt neue Formen. Der Rechtsatz gilt weiter, es entsteht eine Diskrepanz zwischen Recht und Wirklichkeit und wächst bis zu dem Punkt, wo die beiden Pole gänzlich auseinanderzufallen drohen und das Recht seine psychologische Motivationskraft einbüßt und bloß noch auf der Gewalt äußerer Zwangsmittel beruht, oder wo diese nicht ausreichen, eben der Rechtssatz preisgegeben werden muß, sei es in gewaltsamer Auflehnung (Revolution) oder auf dem Wege der Verhandlung. In solchen Fällen entsteht neues Recht, d. h. eine neue Stufe der Rechtsbildung, wie das eben für die Entwicklung des autonomen Gerichts festgestellt wurde, ist erreicht. Doch der Erkenntnis der sie bedingenden Vorgänge kämen wir ohne Zweifel näher wenn wir den Staat (bzw. das staatsähnliche Gebilde einer mittelalterlichen Herrschaft) als „aktiven

²⁸ Die Trennung des Gerichtsammannamtes vom Amt des herrschaftlichen Vogtes (Verwaltungsbeamten) scheint auch in der Herrschaft Ortenstein bestanden zu haben. Sie dürfte m. E. (siehe unten S. 71) einen Anteil der Gemeinde an der Wahl des Ammanns zur Voraussetzung haben. 1484 ist Vogt zu Ortenstein Peter Mengelt (siehe S. 99 Anm. 54 unter 4.), 1502 Ammann in der Herrschaft Ortenstein Konradin Jecklin (Urk. 1502 Sept. 20. Orig. Perg. L. A. Rheinwald), 1518 Vogt uff Ortenstein: Viktor Büehler (Urk. 1518 Febr. 15. bei Juvalt Nr. 404).

Staat“ betrachten könnten in der „zweckbewußt handelnden Staatstätigkeit“ seiner Organe, d. h. in der Verwaltungsgeschichte. Die für unser Gebiet vorhandenen Quellen gestatten jedoch kaum die Darstellung einer verwaltungsgeschichtlichen Entwicklung durch größere Zeiträume hindurch und in voller Umfassung aller verwaltungsgeschichtlichen Gebiete. Wohl ergaben sich uns einige Einblicke in verwaltungsgeschichtliche Vorgänge einer sehr beschränkten Zeit und eines einzelnen Zweiges der Verwaltung, z. B. in die Justizverwaltung der Werdenberger im Domleschg etwa von 1420 bis 1470. Aber für die eben dargestellte rechtsgeschichtliche Entwicklung der Gerichtsbesetzung lassen uns die Quellen in dieser Hinsicht fast gänzlich im Stich.

Aber in den so kleinen Verwaltungsbezirken, wie unsere Herrschaften sie bilden, hat die ganze herrschaftliche Verwaltungstätigkeit ihre Quelle in der Persönlichkeit des Herrn. Wenn wir also dessen Verwaltungstätigkeit und -fähigkeit und die Stellung seiner Beamten auf einem Gebiet kennenlernen, z. B. also in der Verwaltung des Grundbesitzes, so kann daraus auch ein Licht fallen auf die Justizverwaltung. Für die zuerst genannte Seite der Verwaltung stehen mir einige recht aufschlußreiche Urkunden zur Verfügung, die jedoch selbstverständlich mit dem Material, das ein städtisches Gemeinwesen oder überhaupt jedes Gebiet mit zentraler Verwaltung und ausgebildeter Beamtenorganisation bieten kann, nicht verglichen werden dürfen. Doch vorerst einige Bemerkungen über allgemeine Grundlagen.

In der Epoche der eigentlichen Grundherrschaft waren die Justizverwaltung (in einem bestimmten Umfang) und die Verwaltung des Grundbesitzes nicht getrennte Dinge. Derselbe Beamte hat da die Aufsicht über den grundherrschaftlichen Wirtschaftsbetrieb geführt und zugleich den Gerichtsvorsitz im grundherrlichen Gericht oder je nach der gerichtsherrlichen Stellung, die seinem Herrn im betreffenden Gebiet zukam, auch im Niedergericht. Diese Personalunion konnte nur so lange bestehen, als der Herr gleichmäßig über beide Ämter verfügen konnte.

So ist z. B. der Vizdum im Domleschg sowohl Vertreter des

Bischofs im Gericht, soweit als es nicht dem Vogt zustand, als auch grundherrschaftlicher Verwaltungsbeamter¹.

Auch der Ammann D i s c h S c h m i d t zu R ä z ü n s scheint beide Ämter in seiner Person vereinigt zu haben; ist er doch der Vertreter des Freiherrn von Räzüns schlechthin². Auch hätte er, wenn er nur bloßer Gutsverwalter und nicht auch Ammann im Gericht Räzüns gewesen wäre, nicht zum Landrichter im Oberen Bund vorgeschlagen (durch den Freiherrn) und auch gewählt werden können (rechtlich wohl, aber nicht tatsächlich).

Es liegt auch für die werdenbergischen Herrschaften kein Grund vor, eine Trennung dieser Ämter anzunehmen, bestand doch auf der primitiven Stufe der Verwaltung, wie wir sie uns da zu denken haben und auch für das 15. Jahrhundert noch kennenlernen werden, gar kein Bedürfnis für den Feudalherrn dazu, und wenn auch eine innere Berechtigung dazu noch in der Natur der Dinge gelegen hätte, so doch sicher nicht im Sinn und Streben des Herrn.

Diese Beamten waren im bischöflichen Staat meistens Ministeriale, auch die Vazer verfügten noch über solche. Allein bei ihren Nachfolgern scheinen sie selten geworden zu sein. So dürften sie vielleicht schon früher, als wir das feststellen können, dazu übergegangen sein, ihre Beamten aus ihren bäuerlichen Untertanen zu nehmen, wie das mindestens seit der Mitte des 15. Jahrhunderts fast durchwegs der Fall war.

Die Besetzung der Ämter mit Leuten aus der Untertanenschaft bedeutete aber für den Herrn eine Einbuße an unbedingter Verfügungsgewalt (über die Ämter). Denn so ein Ammann blieb doch immer trotz seiner Verpflichtungen gegenüber dem Herrn und der damit zusammenhängenden finanziellen Vorteile aufs engste verbunden mit seinen Volksgenossen, denen gegenüber er die Herrschaft zu vertreten hatte; Herkunft und Verwandtschaft und Standeszugehörigkeit traten seiner Verwendung als Mittel herrschaftlichen Willens hemmend in den Weg. Auch ist der einheimische Beamte durch seine mannigfache Verbundenheit mit seiner Heimat der

¹ Vgl. Muoth S. 27, 59; Casparis S. 126; v. Juvalt S. 190.

² Urk. 1448 Dez. 3. O. U.

Feindschaft seiner Untergebenen, wenn er sie sich zuzieht, in weit empfindlicherer Art ausgesetzt als der fremde Beamte, der ohnehin schon kein persönliches Verhältnis zu den Leuten seines Amtsbezirks hat und leichten Herzens abzieht, wenn der Boden zu heiß wird. Nicht umsonst war immer eine Forderung der Genossenschaft gegenüber der Herrschaft: Einheimische Beamte! So im Bundesbrief von 1291 und allgemein in den Postulaten der Stände gegenüber dem Landesherrn.

Die Möglichkeiten und Tendenzen, die so schon in verstärktem Maß eine Entfremdung der Beamten vom Herrn und damit der von ihnen verwalteten Güter und Rechte begünstigte, erhielten ihre fruchtbarste Grundlage noch in einer umfassenderen Erscheinung, die in allgemeinsten Zusammenhängen Max Weber in seiner *Rechtssoziologie*³ aufweist: „Der Herr war in aller Regel militärisch derart in Anspruch genommen (für uns: durch seine Fehden, durch Fürstendienst und politische Händel) und verfügte so wenig über einen rationalen, von ihm abhängigen Verwaltungsapparat zur Kontrolle seiner Untergebenen, daß er von deren Gutwilligkeit abhängig war und auf ihre Mitwirkung bei der Wahrung seiner eigenen Ansprüche, damit aber auch der traditionellen oder usurpierten Gegenansprüche der von ihm Abhängigen angewiesen blieb. Die Stereotypierung und Appropriation der Rechte dieser abhängigen Schichten zu Genossenrechten hatten hier ihre Quelle.“ Wie Wesentliches damit erfaßt ist, werden auch die folgenden Beobachtungen zur feudalherrlichen Verwaltung noch zeigen.

Deren wesentlichste Voraussetzung liegt in der allgemeinen, und als solcher bereits dargestellten Erscheinung, daß außerhalb der ostpreußischen Gutswirtschaft grundherrliche Eigenbetriebe der Feudalherren von größerem Umfang im späteren Mittelalter durchaus in den Hintergrund treten gegenüber den verschiedenen Systemen der Verpachtung. So ist es auch bei uns, wo das System der Erbleihe allgemein Eingang gefunden hat.

Ihren Grund hat diese Tatsache vor allem in der geschilderten geistigen Einstellung des Adels zu der Erwerbsarbeit. Für unsere Täler dann aber auch in der Lage der weithin in Streulage auseinanderfallenden Grundstücke, zwischen die sich

³ Wirtschaft und Gesellschaft S. 452.

der Besitz anderer feudaler Grundherren und freies bäuerliches Eigen hineinschieben. Doch ist das lediglich ein Erschwerungsgrund, kein Hinderungsgrund.

Ihre eigenen Verwalter sind die Herren also nicht, sondern sie übertragen dieses Amt einem Beamten, der in dem Herrschaftsgebiet der Werdenberg-Sargans Ammann heißt. Doch ist für die spätere Zeit dieser Ammann eben zu unterscheiden von dem Ammann als Vorsitzendem im Niedergericht. Wie gesagt, in früheren Zeiten war der eine von der Herrschaft gesetzte Ammann zugleich Verwalter der grundherrschaftlichen Einkünfte, und vor allem da, wo die Grundherrschaften eines Herrn innerhalb seines eigenen Territoriums mit voller Gerichtsbarkeit lagen, wie diejenigen der Werdenberger im Domleschg (zum mindesten im äußeren), am Heinzenberg, in Schams und zu Obervaz, da war er auch Niederrichter. Die Teilnahme der Gemeinde an der Wahl des Ammanns sprengt aber mit Notwendigkeit diese Personalunion, denn der Herr konnte nicht gezwungen werden, sein Privateigentum durch Leute zu verwalten, die ihm von der Gemeinde präsentiert wurden⁴. Solch unbillige Prätensionen sind wohl von den Gemeinden auch nicht erhoben worden.

Dieser Umstand scheint mir auch von entscheidender Bedeutung gewesen zu sein, wenn nicht bei der Entstehung des Ammannamtes, so doch für die endgültige Kompetenzentrennung zwischen Vizdum und Ammann im bischöflichen Staat. Nach dieser Trennung ist der Vizdum bloß noch grundherrschaftlicher Beamter, und sein Amt wird immer unwichtiger und verkümmert schließlich ganz, entsprechend dem Niedergang der Grundherrschaft als Wirtschaftssystem. Der Ammann aber, dem früher ebenfalls noch ökonomische grundherrschaftliche Aufgaben oblagen, „Zins und Stüren in lesen“ (Urbarien 14. Jahrh.)⁵, wird vom Volke bestimmter oder vorgeschlagener Ge-

⁴ Am Heinzenberg ist Gerichtsamann 1471: Hans Jany n, dagegen Vertreter des Grafen (und wohl schon wie 1482 „Vogt“ auf Schloß Heinzenberg, also Verwalter der Güter des Grafen) Heinrich Graß von Thusis. Daß Graf Jörgs langjähriger Verwalter am Heinzenberg, Ammann Marugg, und der Ammann des Gerichts Heinzenberg, Hans Marugg von Flerden (1487, 1496), verschiedene Personen sind, geht hervor aus Urk. 1487 Mai 1. O. U. Siehe auch oben S. 67 Anm. 28.

⁵ Juvalt II. S. 194.

richtsvorsitzender. Der Vogt und der Ammann sind im 15. Jahrh. im bischöflichen Domleschg die Vertreter der hohen und der niederen Gerichtsbarkeit, der Vizdum ist ausgeschieden⁶.

Auch das Amt des herrschaftlichen Verwaltungsbeamten kann gleich wie das des Gerichtsammanns als Kräftepunkt in der historischen Dynamik betrachtet werden und verdient gerade deshalb unser Interesse. Wir können an ihm so recht deutlich das vollständige Versagen der Feudalherren ihren wirtschaftlichen Aufgaben gegenüber erkennen, und anderseits gestattet uns dieses Amt Einblick in den soziologischen Prozeß einer gesellschaftlichen Umschichtung von großer Tragweite.

Der wirtschaftliche Niedergang der Feudalherren ist in den Quellen in seinen einzelnen Stufen durch die überaus zahlreichen Verkaufs- und Verpfändungsurkunden dokumentiert. Und dabei läßt sich nun die Beobachtung machen, daß für einen bedeutenden Teil der veräußerten Güter die Amtleute als die Käufer und Gläubiger ihrer Herren erscheinen. Als Graf Jörg 1451 infolge des Schamserkrieges seine bündnerischen Herrschaften vorübergehend preisgeben mußte, war es zu Obervaz sein eigener Ammann (Thöny Joch), der herrschaftliche Güter an sich riß und das Eigentum an Einkünften sich usurpierte⁷. Von den Veräußerungen des Grafen im Rheinwald profitierte neben dem Vogt Peter Mengel, seinem Schwiegersohn⁸, der „Ammann zum Rin“, Lienhard in der Rütin⁹. Viktor Büchler, nach Campell gewesener Diener des Grafen Jörg¹⁰, dann nach dessen Tode als Vogt der Truchsessen von Waldburg urkundlich bezeugt¹¹, ist seit 1528 Schloßherr zu Ortenstein, auf der gräflichen Burg¹². Ein ähnlicher Vorgang vollzieht sich später zu Tagstein bei Thusis¹³. Der „vest, edel Hans Ring von Tagstein“ muß

⁶ Cod. 629. S. 660 ff.; vgl. dagegen Juvalt II. S. 190 f., 193 f.; Muoth, Ämterbücher S. 27, 59 f.; Casparis S. 127 ff.

⁷ Urk. 1458 Okt. 10. G. A. Obervaz Nr. 6. Mohr, Dok.-Slg. XV. s. IV. Bd. S. 416.

⁸ R. U. 210 1482 Mai 18.

⁹ G. A. Sufers. Nr. 1 1472 Mai 6.

¹⁰ Campell, deutsch von C. v. Mohr, S. 121 f.

¹¹ Urk. 1518 Febr. Mitte, Juvalt Nr. 404.

¹² Urk. 1528 April 4. Tomils Nr. 11.

¹³ Urk. 1572 ohne Tag, Juvalt Nr. 319.

1572 sein Schloß und Gut Tagstein preisgeben und in das bürgerliche Thusis übersiedeln, gedrängt vom Ammann der Gerichtsgemeinde Thusis (einem v. Schauenstein, an dem oder dessen Vorfahren sich der Prozeß der Verbürgerlichung wohl längst vollzogen hatte), der ihm immer wieder Geld geliehen und so des Ritters ganzen Besitz allmählich als Pfand in die Hand bekommen hatte. Der Ammann Marugg auf Schloß Heinzenberg, Angehöriger eines dortigen Bauerngeschlechts, wird reich im Dienste des Grafen Jörg von Werdenberg, während dieser verarmt. Der Ammann des letzten Freiherrn von Räzüns, der Sohn einer Leibeigenen, steigt zu Reichtum und hoher Stellung empor durch sein Amt. Von seinen beiden Töchtern, streng genommen immer noch Leibeigene, heiratet die eine einen Bürger von Chur, die andere einen Ritter, Rudolf von Castelmur¹⁴. Wir sehen hier, wie die Stellung eines herrschaftlichen Ammanns durch die mit dem Amt verbundenen Möglichkeiten der Vermögensbildung am Ausgang des Mittelalters auch bedeutende Standesunterschiede weitgehend zu beseitigen vermocht hat. Hand in Hand mit einer Verschiebung in der Besitzverteilung vollzieht sich der Prozeß einer ständischen und allgemein gesellschaftlichen Umschichtung.

Doch kehren wir noch einmal zur alten Frage zurück: Wo lagen die Gründe für die Möglichkeit einer derartigen Bereicherung der Amtleute aus dem gemeinen Volk auf Kosten ihrer Herren? Diese haben sich offenbar um die ganze Verwaltung sehr wenig gekümmert und ihre Beamten auf Jahre und Jahrzehnte hinaus sich selbst und ihrem persönlichen Gewinnstreben überlassen. Ihrem ganzen Wesen (ich verweise auf bereits Gesagtes) widerstrebt es in höchstem Maße, sich auf Dinge einzulassen, die rechnerische, kaufmännische Überlegung forderten, sie besaßen auch gar nicht die Fähigkeit dazu. Lieber legten sie sich, wenn augenblickliche Not es forderte, auf die Lauer nach einem durchziehenden Kaufmann, wie das Graf Jörg getan hat¹⁵.

¹⁴ Urk. 1449 April 23. R. U. Nr. 191.

¹⁵ Siehe z. B. Urk. 1453 Dez. 19. R. U. Nr. 194.

Doch das half kaum für den Augenblick, dann ging Herrschaft um Herrschaft, ein Recht um das andere den Weg des Verkaufs und der Verpfändung. Schließlich borgten die Herren lieber das Geld von ihren Amtleuten, das ihnen selbst hätte zukommen sollen und in die Taschen der Diener geflossen war, als daß sie sich hätten umstellen können zur Ausübung der notwendigen Beaufsichtigung ihrer Amtleute und zur Kontrolle ihrer Rechnungsführung. Graf Jörg hat jahrelang außer Landes sich aufgehalten, in der großen Politik wacker mitgemacht, sich durch seine Intrigen um den Lohn seiner geschäftigen, nimmermüden, aber unbeständigen politischen Tätigkeit gebracht. Dabei gingen die Einkünfte seiner Herrschaften verloren, er wußte nicht wie.

Leichter als es dem ritterlichen Adel gelingen konnte, seine antikapitalistische, auf das Bedarfsdeckungsprinzip eingestellte Wirtschaftsgesinnung loszuwerden, hatten sich die Leute aus den unteren Ständen, nicht zuletzt der Bauer, auf den Boden der neuen Wirtschaft zu stellen gewußt. Ich zitiere C. Brinkmann: „Die gerade auch von den Nationalökonomen seit Arthur Young viel bemerkte Vorliebe des Bauern für die Vermehrung und Abrundung seines Bodeneigentums der bloßen Menge nach ist ein völlig kapitalistischer Zug, der Beginn jener Versachlichung der Produktionsbeziehungen, die aus der mittelalterlichen Welt der persönlich zugemessenen „Nahrungs“wirtschaften hinausführt.“¹⁶

In diesem Sinn hatte während langer Jahre, da der Graf anderweitig sich betätigte, auf Schloß Heinzenberg der Ammann Marugk seine Wirtschaft im Namen des Herrn¹⁷, aber zu seinem eigenen Vorteil geführt. Schon bald nachdem der Graf in den Besitz des Heinzenbergs gelangt war, machte er bei seinem Ammann eine Anleihe von 600 fl. und verpfändete ihm dafür Besitzungen am Heinzenberg auf zwei Jahre¹⁸. Das Pfand konnte er dann nicht einlösen. So ging es samt anderen Gütern

¹⁶ Die Umformungen der kapitalistischen Gesellschaft in geschichtlicher Darstellung. a. a. O. S. 5.

¹⁷ Vgl. Urk. 1487 Mai 1. Orig. Perg. O. U., bes. Urk. 1528 Juni 15. Orig. Perg. O. U.

¹⁸ Auch Urk. 1461 März 15. Rätzünser Kopialbuch.

und Zinsen um den Betrag von 767 fl. ins Eigentum des Ammanns über. „Wie Graf Jörg ain lang zyt us dem landt gewäsen sye“, habe Ammann Marugg für ihn am Heinzenberg „Rent und Gültten“ eingezogen. Als dann der Graf wieder heimgekehrt sei, habe er vom Ammann Rechenschaft über seine Verwaltung verlangt. Dieser aber habe die Rechnung entweder nicht ablegen können oder nicht wollen. Es sei darob Streit entstanden, der dann von zwei Ehrenmännern (Heinrich Graß und Pfarrer Müller) hätte geschlichtet werden können. Jedenfalls hat dem Ammann sein beträchtlicher Besitz, den er sich aus den herrschaftlichen Gütern zusammengebracht hatte, nicht genommen werden können, war seine Erwerbung doch zum Teil wenigstens in rechtmäßiger Form vor sich gegangen. 1482 machte Graf Jörg seinem Eigenen, ehemaligem Amtmann in der Herrschaft Ortenstein, Thomas Tschimbotten, den Prozeß¹⁹ wegen Pflichtverletzung als Ammann, Veruntreuung und Ehrbeleidigung. (Letzteres war ein Hochgerichtsfall!) Der Landflüchtige verfällt nach dem Urteil des Gerichts mit Leib, Leben, Ehr und Gut dem Grafen.

Und in den Jahren, da der Graf durch seine großen Prozesse gegen den Bischof Ortlied von Chur um die Landeshoheit im Domleschg und gleichzeitig durch den weniger wichtigen, aber nicht weniger langwierigen Prozeß gegen die Herren von Brandis über die Lösung der Pfandschaft Vaduz²⁰, überdies noch durch seine Beziehungen zu Innsbruck²¹ in Anspruch genommen war, hat er am Heinzenberg einen Statthalter eingesetzt. Dieser (Heinrich Graß von Thusis) erscheint vor dem Gericht am Heinzenberg zu Portein und fordert da im Auftrag des Grafen Jörg Kund- schaft, wie einer in jedem Fall zu strafen sei, wenn er sich gegen das Recht vergehe, „oder wie es von alter her were herkommen“. Die Antwort des Gerichts ist niedergelegt in den „Statuten Heintzenbergs zu zeiten graf Georgen zu Werdenberg anno MCDLXXI“ (Juni 13.)²². Diese Statuten sind also als solche durch autonome Setzung des Gerichts zu-

¹⁹ Urk. 1482 Mai 2. Orig. Perg. O. U.

²⁰ Vgl. R. U. Nr. 202 und Anmerkg. dazu.

²¹ Missiv 1469 Dez. 31. O. U.

²² Abdruck bei Wagner-Salis S. 132. Juvalt Nr. 227.

stande gekommen. Freilich ist mit den einzelnen Strafbestimmungen nicht neues Recht geschaffen worden, sondern man wird sie im wesentlichen so in die Statuten übernommen haben, „wie es von alter her were herkommen“. Dennoch haben wir in der Entstehung dieser Statuten ein bedeutsames Zeichen dafür zu sehen, wie sich der Gerichtsherr gleich wie auf anderen Gebieten, auch in der Ausübung seiner Rechte an der Gesetzgebung durch ihm ursprünglich und rechtlich untergeordnete Instanzen ausschalten läßt.

Man hat geglaubt, die Strafbestimmungen dieser Heinzenberger Statuten als getragen vom Geiste besonderer Milde ansprechen zu sollen²³. Es bliebe jedoch ein Rätsel, wie diese Milde zu erklären sein könnte. Weder der gleichzeitigen Kriminaljustiz des Grafen Jörg, noch dem Vorgehen der Heinzenberger weder in früherer noch späterer Zeit haftet etwas von solchem Geiste an. Doch „die angedrohten Strafen bestehen meist in Geldbußen. . . Das Meiste ist der Gerichtserkenntnis überlassen.“ (Planta a. a. O.) Das ist richtig. Um jedoch den Geist des Gesetzgebers beurteilen zu können, müßte man in erster Linie wissen, was für Strafen durch die Gerichtserkenntnisse verhängt werden. Das ist nun in den Statuten gerade nicht gesagt. Wir haben es also hier keineswegs mit einem Stück „peinlicher Halsgerichtsordnung“ zu tun, sondern der Zweck und besondere Anlaß der Aufstellung unserer Statuten geben ihnen vielmehr den Charakter eines Verzeichnisses der Einnahmen der Herrschaft aus der Gerichtsbarkeit am Heinzenberg. Darauf kam es dem Statthalter des Grafen in erster Linie an, dessen Hauptgeschäft eben in der Verwaltung der Einkünfte besteht. So wird dann durch das Gericht für jeden einzelnen Fall die Buße festgelegt, weitergehende Strafen aber, die den Vertreter des Grafen kaum interessiert haben dürften, nicht genauer präzisiert, sondern als Sache des Gerichts dessen jeweiliger Entscheidung vorbehalten.

Alle Einzelzüge feudalherrlicher Verwaltung, die sich mir bis dahin ergaben, finden sich bereichert und zu einem einheitlich geschlossenen Bild verdichtet wieder in der Geschichte eines

²³ Siehe Planta, C. H. S. 377. Salis-Seewis S. 78.

ungetreuen Ammanns zu Räzüns, wie sie in einer Urkunde (Prozeß des Freiherrn Georg von Räzüns gegen die Erben seines ehemaligen Ammanns Dysch Schmidt²⁴) mit der so natürlich-einfachen, nur Tatsachen wiedergebenden und doch umständlich erzählenden Art der Darstellung mittelalterlicher Zeugenaussagen vor uns entrollt wird.

Dysch Schmidt war während 16 Jahren Ammann des Freiherrn Georg von Räzüns und schon seines Vaters gewesen. Freiherr Georg hatte ihm volles Vertrauen geschenkt, sogar sein Siegel hatte er ihm anvertraut, so daß der Ammann zu jedem Rechtsgeschäft unbeschränkte Vollmacht hatte und frei über Zinse und sonstige Einkünfte verfügen konnte, die Güter besetzte und entsetzte, Erblehensverträge schloß und andere Leiheformen zur Anwendung brachte. Die Bauern wurden von dem eigenmächtig schaltenden Günstling zu vermehrten Leistungen gedrängt; wo der Freiherr selbst 10 Gulden Ehrschatz oder Intrade bezogen hatte, forderte der Ammann 20 oder 30. Jährlich zog er 3000 fl. ein an Grundzinsen, Fällen, Steuern und mannigfaltigen andern Einkünften²⁵. Gegenseitig helfen sich der Ammann und sein Herr mit kleineren und größeren Geldsummen aus. Wohl ist auch gelegentlich einmal eine Abrechnung zustandegekommen, aber wie es scheint, nur in nebensächlichen Angelegenheiten. Der Ammann bereichert sich während seiner Amtszeit in unerhörter Weise, nach der Angabe des Klägers ist sein Vermögen auf 16000 fl. angewachsen. Ja, durch den Vorschlag des Freiherrn gelangt er zur obersten Würde im Grauen Bund: er ist Landrichter für das Jahr 1446²⁶. In der Herrschaft Räzüns hatte man begreiflicherweise

²⁴ Urk. 1448 Dez. 3. Orig. Perg. O. U.

²⁵ Eine beträchtliche Summe, wenn man bedenkt, daß Graf Jörg Schams und Obervaz um 3600 fl., den Heinzenberg um 3000 fl., die Grafschaft Sargans um 15 000 fl. verkaufte; die Summe von 3000 fl kann natürlich auch übertrieben hoch angegeben sein, ist doch 1490 die ganze Herrschaft Räzüns um 7000 fl. verkauft worden, allerdings ohne die Herrschaft St. Jörgenberg, die 1472 um 1800 fl. an Abt und Konvent zu Disentis verkauft worden war. (Vieli a. a. O. S. 139, 142.)

²⁶ Vgl. das Verzeichnis der Landrichter in der Trunser Festschrift S. 279 ff.

den Aufstieg des Ammanns mit feindseligen Blicken mitangesehen. Entrüstung über dessen Hintergehung des Freiherrn, Empörung über selbst empfundenes wirkliches oder vermeintliches Unrecht, gemischt mit dem Neid gegenüber dem reichen und hochgestellten Mann mag sich der Herrschaftsangehörigen bemächtigt haben. Selbst einem einheimischen Mann aus angesehener Familie wäre ein derartig provozierendes Verhalten als herrschaftlichem Ammann von den Untertanen niemals nachgesehen worden. Aber Dysch Schmidt war ein fremder Emporkömmling. Sein Vater war zu Anfang des Jahrhunderts als armer Schlucker ohne das geringste Vermögen ins Land gekommen und hatte sich in Rätzüns niedergelassen und da eine Leibeigene des Freiherrn zur Frau genommen. Dieser Ehe war der spätere Ammann Dysch Schmidt entsprossen, ein Leibeigener also, denn „es sye untzhär lantzgewonhait gewesen [d. h. zu Rätzüns], welher harkumen man ain aigen frowen zü der ee niem, daz dann die kind der müter und nit dem vatter nachziehint“. So war es doppelt bitter für die Rätzünser, einem Menschen gehorsam sein zu müssen, dessen Eltern zu den geringsten unter ihnen gehört hatten, und ihn vom Freiherrn vor ihnen allen so begünstigt zu sehen. Man ließ den Freiherrn wissen, daß er von seinem Ammann betrogen werde. Allein dieser schenkte derlei Anschuldigungen keinen Glauben, wohl in der Meinung, sie seien bloß vom Neid eingegeben. Da ließ sich Dysch Schmidt zu einem Schritt hinreißen, der seinen Gegnern die Handhabe zu seiner Beseitigung gab. Er verführte dem Freiherrn seine Frau, und als diese sich seinem Willen nicht vollends fügte, rächte er sich dafür an ihr auf die niedrigste Art: Er gab sein Verhältnis zu ihr der Öffentlichkeit preis, sie mußte das Land verlassen. Jetzt war das Einschreiten des Freiherrn doch unvermeidlich geworden. Dysch Schmidt wurde gefangen gesetzt und mit der Zusicherung des Herrn, ihn nicht ohne gerichtliches Urteil zu strafen, in den Turm gelegt. Da aber fand er den Tod, nach der unbestimmten Aussage des Klägers bei einem Fluchtversuch. Doch ist die Wahrheit dieser Angabe sehr zweifelhaft. Unter der Bedingung, daß an diese Frage nicht weiter gerührt werde, ließ sich dann der Freiherr zur schiedsgerichtlichen Beurteilung der Ansprüche der Kinder des Toten auf dessen beschlagnahmtes Vermögen her-

bei. Der gütliche Spruch, welcher unter dem Vorsitz des Churer Dompropstes Amsler erfolgte, verfügt, daß vom Vermögen des ehemaligen Ammanns vier Höfe (zu Cazis und zu Masein) und eine Alp am Heinzenberg (Bayola) endgültig an den Freiherrn zurückfallen sollten (während das übrige den Kindern Schmidt verbleiben möge). Begründung: „Sit dem mal und der egenannt Dysch selig der vorgenempten von Rütsüns unuerrechnotter amptman gewesen ist und er in dem selben sinem ampt an güt groblich uffgangen ist und im doch nit weder von vatter, von sinem wyb, noch von seiner schwiger selig worden ist, dardurch er so groblich in der zit möcht sin uffgangen, nach dem wir iro güter und nutzung in geschrifft von inen haben, och der genannt Dysch selig etwas unzucht an des vorgenannten von Rüzüns gemahel geleit wollt haben nach sin selbs vergicht.“

Die Geschichte bedarf keines Kommentars; sie steht da als schönster Beleg zu den gegebenen Ausführungen über feudalherrschaftliche Verwaltung. Denn sie charakterisiert ebenso eindringlich wie den auf Grund der finanziellen Ausbeutung seines Amtes aus der untersten Gesellschaftsschicht emporsteigenden Ammann auch den Feudalherrn und sein vollständig negatives Verhältnis zu allen Verwaltungsaufgaben. Sie spielt sich nicht in dem Herrschaftsgebiet des Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans ab, sondern in dem seines Nachbars und Schwagers von Rätzüns. Aber die Voraussetzungen für den gleichen Fall waren dort in ebenso reichem Maß gegeben, und wir sahen, daß der gleiche Prozeß in bloß individueller Verschiedenheit sich dort mehrmals wiederholt. Wir dürften es also mit einer für die feudalherrliche Verwaltung am Ausgang des Mittelalters in unserem Gebiet durchgehenden und allgemeinen Erscheinung zu tun haben.

In diesem Zusammenhang erst findet die folgende Aussage eines Zeugen vor dem Gericht Ortenstein (die auch schon von Juvalt und nach ihm von Krüger zitiert worden ist²⁷) volle Bedeutung und tieferes Verständnis (ja es ergibt sich vielleicht sogar ein gewisser sachlicher Zusammenhang zwischen den Worten

²⁷ Juvalt a. a. O. II. S. 226. Dessen Zitat wiedergegeben bei Krüger a. a. O. S. 348.

dieses Bauern, wie wir sie nun verstehen, und den eine Welt wissenschaftlich umspannenden Sätzen Max Webers (oben S. 70), in denen eine Grundlage unseres Problems mit so vollgültiger Prägnanz erfaßt ist:

„Es sy dem gericht wol ze wissen, wie graff Jörg ein grosser her gsin sy vnnd damit hey er vermeind, er sy ein großmächtiger her, er hab land vnd lüt vnd müg im nit güt erinnen, hat sy aber geben, daß er hin vnd her gritten ist vnd notdurftig ist worden, da mit hat er angriffen die güter vnd zins, die er gehept hat vnd hat och verkufft güter vnd zins vff widerkouff vnd ablosung vnnd damit, do sin ding hat anheben abgann vnd sin ding minder werden, so hat er sich verpfündet vnd vbergeben mit gsundem frischen lib sin leben lang sim lieben schwager graff Andreßen mit aller seiner herschaft vnd ge rechtikait, vnd damit so hatt graff Andres die gerechtikait jn gehept iar vnd tag.“²⁸

SIEBENTES KAPITEL.

Georg, Graf von Werdenberg-Sargans

(geboren um 1427, gestorben am 23. Februar 1505)

als Repräsentant des niedergehenden Feudaladels.

Wir haben die inneren Umbildungen in Staat und Gesellschaft dargestellt, die dem Feudalherrn die wirtschaftliche und politische Grundlage für eine Weiterexistenz als selbständige staatliche Potenz verunmöglichten. Das ist ein Prozeß, dessen Anfänge ins 14. Jahrhundert zurückreichen. Schon die Vorfahren des Grafen Jörg hatten sich genötigt gesehen, bei stärkeren Mächten Anlehnung zu suchen; sein Großvater Graf Johann hatte im Dienste Österreichs gestanden und anderseits auch schon Anschluß gesucht bei der demokratischen Gegengewalt Österreichs, den Eidgenossen¹. Sein Vater, Graf Heinrich, schwankte zwischen denselben beiden Mächten hin und her und lief Gefahr, zwischen ihnen aufgerieben zu werden². Graf Jörg mußte es schon in den ersten Jahren nach seines Vaters Tod erleben, daß

²⁸ Urk. 1530 Febr. 16. Juvalt Nr. 432.

¹ Vgl. Krüger S. 322 ff.

² Im ersten Teil dargestellt.

Graubünden bereits der Demokratie gehörte. Der Schamserkrieg hatte ihm die gewaltige Überlegenheit des Gegners mit einem Schlag offenbart. Von da an gab es für ihn kein Entweder-Oder mehr. Eine offen feindselige Haltung gegenüber den demokratischen Gemeinwesen hätte den sicheren Untergang seiner herrschaftlichen Existenz bedeutet. Er hat mit ihnen endgültig seinen Frieden gemacht. 1458 erneuert er zusammen mit seinem Bruder, Graf Wilhelm, das Landrecht mit Glarus und Schwyz³, welches Graf Heinrich 1437 mit diesen Orten eingegangen war⁴, und stützte sich bei seinen Kämpfen in Graubünden auf die beiden eidgenössischen Länderorte und auf den mit Glarus verbündeten Oberen Bund, dem er sich als Erbe des Freiherrn von Räzüns zugehörig betrachtete, wie auch abwechselnd sogar auf den Gotteshausbund⁵. Und schließlich hat er mit der Veräußerung seiner Herrschaften an die ihnen benachbarten Demokratien, zu der ihn wirtschaftliche Not zwang, den Nebenzweck zu erreichen sich bemüht und auch erreicht, deren Schutz und Freundschaft zu erweitern und auf feste vertragliche Grundlagen zu stellen.

I. Die finanzielle Notlage.

Im Jahre 1475 schon, nach sechzehnjährigem Besitz, sah sich der Graf auf den Verkauf der Herrschaft Heinzenberg angewiesen. Wieder sind der Bischof von Chur und die Gotteshausleute die Käufer, Glarus und Schwyz erscheinen als Vertragsgaranten unter den Sieglern. Wir haben im ersten Teil die verfassungsgeschichtlich belanghaften Bestimmungen des Kaufbriefs⁶ erörtert. Vom Verkaufe ausgenommen sind Schloß und Burgstall Heinzenberg mit den dazugehörigen Gütern und Einkünften und dem Recht der Fischerei im Rhein⁷. Der Kauf-

³ Tschudi II. S. 587.

⁴ Tschudi II. S. 228.

⁵ Ich muß auf den ersten Teil verweisen.

⁶ Urk. 1475 Aug. 19. Catalogus S. 102.

⁷ Diese Güter erscheinen jedoch bald als stark belastet: 1479 Mai 24. bekennt sich Graf Jörg (neben G. v. Matsch) als Schuldner gegenüber R. Mötteli dem Älteren. Der Zins für die Summe von 1000 fl. = 50 fl. geht ab der Herrschaft Heinzenberg. Hegi S. 316 Anm. Nach Urk. 1490 Jan. 29. gehören zur Herrschaft Räzüns Güter am Heinzenberg im Betrage von 550 fl., auf die dem Grafen Jörg das

preis betrug die geringe Summe von 3000 fl. Doch darf als unmittelbare Folge dieses Verkaufs die Aufnahme des Grafen Jörg und seiner Gemahlin Barbara, geborenen Gräfin von Sonnenberg, mit all ihren Leuten ob der Landquart und diesseits der Berge, den Tälern Rheinwald und Safien und der Herrschaft Ortenstein zu Gotteshausleuten von Chur angesehen werden⁸. Schutz und Schirm und Garantie aller seiner herrschaftlichen und privaten Rechte durch den Gotteshausbund wird dadurch dem Grafen gewährt.

Der gleiche Vorgang spielt sich ab beim Verkauf der Grafschaft Sargans (seit 1463 durch Graf Jörg seinem Bruder Graf Wilhelm verpfändet, seit 1472 Pfandbesitz des Grafen Eberhard von Sonnenberg⁹). Auch bei diesem Anlaß erwirbt sich Graf Jörg mit der Preisgabe seines Stammlandes das Burg- und Landrecht der Käufer, der sieben eidgenössischen

Lösungsrecht zusteht. Die Lösung sei vor 1556 Aug. 28. erfolgt. Castelmur S. 60. Bei der Aufnahme des Urbars (nach dem Tode Graf Jörgs) waren die Güter versetzt um die Summe von 1100 fl. (Zins 55 fl.) laut „Verschreibungen in die Eydtgnossen“, wie es in Urk. 1523 Aug. 16. Juvalt Nr. 406 heißt; ebenso Urk. 1527 Dez. 9. Juvalt Nr. 417 und Urk. 1528 Juni 11. Juvalt Nr. 419, Orig. Perg. O. U., womit L. Tschudi die Abzahlung der Summe an die Eidgenossen übernimmt. Auch die Summe von 400 fl., die Graf Jörg von Schwederus Schwend in Kriegsnöten aufgenommen hatte, und wovon er 200 fl. den Rheinwaldern überließ, die sie 1505 an die Truchsessen von Waldburg zurückzahlen samt Zins, muß am Heinzenberg oder in der Herrschaft Ortenstein hypothekarisch versichert gewesen sein. Urk. 1501 Okt. 1. Orig. Perg. L. A. Rheinwald. Vgl. Hegi S. 587 Anm.

⁸ Urk. 1475 Aug. 21. Jecklin C. S. 62. Für die genannten Täler blieb dieser Akt vollkommen bedeutungslos. Ortenstein hatte ja bereits früher zum Gotteshausbund gehört (siehe Richtung 1452) und Rheinwald und Safien gehörten längst zum Oberen Bund und verblieben weiter in ihm.

Schon im Jahre 1470 hatte Graf Jörg Verhandlungen mit dem Abt und der Gemeinde zu Disentis wegen des Heinzenbergs angeknüpft. Vermutlich handelte es sich schon damals um Verkaufsabsichten des Grafen, die in diesem Fall, wenn sie verwirklicht worden waren, eine engere Bindung zum Oberen Bund geschaffen hätten. (Brief von Ammann und Rat zu Disentis an Graf Jörg vom 7. Aug. 1470, Orig. Pap. O. U.)

⁹ Vochezer S. 558, 577.

Orte¹⁰. Und es sollte sich zeigen, daß diese Verbindungen noch den einzigen Rückhalt seiner politischen Stellung und persönlichen Integrität zu bilden berufen waren. Aber auch die stärkste politische Garantie seiner Rechte in Graubünden konnte dem Grafen deren Erhaltung nicht mehr sichern; denn stärker als die Bedrohungen von außen erwies sich nun mehr der Zwang der finanziellen Notlage. Es hat keinen Sinn, hier alle seine Verkäufe und Verpfändungen von Gütern und Rechten aufzuzählen¹¹.

Die herrschaftliche Stellung des Grafen war schon vor dem Verkauf des Heinzenbergs so geschwächt, daß zum Beispiel, als ein alter verkehrspolitischer Plan seiner Vorfahren¹², der Bau der Viamalastraße, zur Verwirklichung drängte, er das Unternehmen ganz seinen Untertanen überlassen mußte und seine Territorialhoheit bloß der Form nach (im Viamalabrief¹³) zu wahren in der Lage war.

Aber auch den extensiven Bestand seiner Herrschaften von 1475 hat der Graf nicht wahren können. Das Jahr 1493 bezeichnet den letzten großen Schritt auf dem Wege der unvermeidlichen Auflösung seiner feudalherrlichen Selbständigkeit und des Zerfalls seiner wirtschaftlichen Existenz. Der erste bedeutende Verkauf dieses Jahres betrifft die beiden Täler Rheinwald und Safien. Sie waren Lehen des Bischofs. Schon zu Anfang des Jahres 1492 ließ J. J. Trivulzio den Grafen Jörg wissen, daß er geneigt wäre, die Täler zu kaufen¹⁴. Durch den neu gewählten Bischof Heinrich VI. von Hewen (Verwandten des Grafen) ließ sich Graf Jörg die alten Lehen erneuern¹⁵. Dem Grafen

¹⁰ Eidg. Abschiede III. 170; Krüger, Reg. 1018; Vochezer S. 728 f.; Hegi S. 7; auch Urk. 1489 Okt. 27. und Akten Sargans A 343. 1. 1489 Nr. 24, beides St. A. Zürich.

¹¹ Ein beträchtlicher Teil davon findet sich verzeichnet bei Krüger (in den Regesten).

¹² CDR II. Nr. 345; CDR III. Nr. 77.

¹³ Siehe oben S. 27. Gleichwohl ist es nicht ausgeschlossen, daß der ideelle Anstoß zu der wichtigen Unternehmung von ihm ausgegangen ist und er sie durch seinen Rat und seinen diplomatischen Beistand gefördert hat.

¹⁴ Vgl. Hegi S. 462 Anm. 1.

¹⁵ Urk. 1492 Juni 4. Orig. Perg. B. A.

konnte ein Verkauf der beiden Täler nur willkommen sein. Politische Rücksichten und militärische Erwägungen konnten ihm den Besitz dieser Herrschaften nicht mehr wertvoll machen, und vom finanziellen, wie auch vom Gesichtspunkt der Möglichkeit zur Ausbildung einer landesherrlichen Stellung hatten die Walsergemeinden infolge ihrer privilegierten Stellung von jeher geringere Bedeutung gehabt als alle übrigen Herrschaften der Werdenberger. Der Verkauf an den genannten Johann Jakob Trivulzio (seit 1480 Herr des Misox) kam zustande¹⁶. Bevollmächtigte des Verkäufers beim Abschluß des Vertrags sind Wolfgang Ort von Maienfeld (ein in mehreren Urkunden der Zeit erscheinender Agent und Anwalt) und der Landammann des Rheinwalds, Konrad Hosang. Kaufsobjekt sind die Täler Rheinwald und Safien mitsamt der Alp Marsola (vergens versus Enzenberg [Heinzenberg] et Stosauiam [Safien]), und zwar mit allen dazugehörigen Herrschaftsrechten und Einkünften samt dem Zoll zu Splügen, mit Jagd- und Fischereirecht und *cum mero mixto que imperio et gladii potestate*.

Der Graf behält sich vor: das Recht auf lebenslängliche Nutzung etwa zutage tretender Mineralschätze¹⁷ und das Recht,

¹⁶ Urk. 1493 Jan. 11. Das eine Original befindet sich in Privatbesitz und liegt gegenwärtig im Kantonsarchiv als Depositum. Es ist ein Papierheft von zehn Blättern, Text auf sechs Seiten, drei Siegel aufgedrückt, ein anderes von gleicher Beschaffenheit in der Tschudischen Dokumentensammlung B VIII 270 St. A. Zürich, auch bei Hegi S. 462 Anm. 2 zitiert. Eine Kopie im Kantonsarchiv Graub. Landesakten I. Sowohl Planta (Herrsch.) als auch Juvalt stützen sich in Ermangelung der Urkunde auf Sprechers Chronik.

¹⁷ Durch seine Bekanntschaft mit der Rolle des Bergbaus für den finanziellen Haushalt des Erzherzogs Sigismund mag Graf Jörg zu der hohen Schätzung der Metallgewinnung gelangt sein, die er mit abenteuerlichen Hoffnungen auf reiche Erzfunde in seinen bündnerischen Gebieten verbunden zu haben scheint. Er besaß übrigens auch Anteil an den Buffalora-Bergwerken, den er sich zusammen mit dem Grafen Gaudenz von Matsch während der Zeit, da seine reichen Einkünfte als erzherzoglicher Rat und Inhaber der Pflege zu Landeck ihm derartige Erwerbungen gestatteten, um die Summe von 3025 fl. von zwei Italienern gekauft hatte. (Urk. 1486 Dez. 10. Orig. Perg. O. U.) Mit diesem Besitz hängen zusammen die Gewalttätigkeiten, welche die beiden Grafen gegen Gotteshausleute verübteten, die in Fuldera eine Eisenhütte aufgemacht hatten. Die Zernezer beklagen sich

sein eigenes Vieh in der genannten Alp zu sömmern¹⁸. In dem reich verklausulierten Vertrag ist die Zustimmung des Bischofs von Chur als Lehensherr, wie auch die Genehmigung des Vertrags durch den Oberen Bund¹⁹ und die Huldigung der gekauften Gemeinden zur notwendigen Voraussetzung dafür gemacht, daß die Zahlung der ersten Rate der Kaufsumme (nämlich 1500 fl. von den 4500 fl. des Gesamtbetrags) als perfekt gelten kann.

Schon am 7. Februar nehmen „Landtrichter und rautzfründe gemainlich im Obern Pundt“ von dem Verkauf Kenntnis²⁰ und stellen fest, daß die Befugnis zum Verkauf abhängig sei von der Zustimmung des Bischofs und der Gotteshausleute, des Oberen Bundes und der beteiligten Gemeinden, beschließen aber, zwei Boten zur Ratifikation des Kaufs nach dem Misox abzuordnen. Dem Bischof aber soll das Recht gewahrt bleiben, innert Monatsfrist Einspruch zu erheben und „solchen kouf und gericht an sin gnad und loblichen stift zu nāmen“. Macht er davon keinen Gebrauch, so sollen die Gerichte dem Trivulzio huldigen²¹.

Der Verkauf wurde rechtskräftig²². Im gleichen Jahre hat dann Graf Jörg das unbeschränkte Eigentum selbst an seiner Herrschaft Ortenstein aufgeben müssen.

deswegen bei der Stadt Chur. (Brief vom 6. Febr. 1491 bei Mohr, Dok.-Slg. XV. Jahrh. S. 535.) Sie (die Zernezer) wüßten wohl noch, wie „uns der herr von Metzsch und graff Jörg, die weil sy herren warend zu Innsprugk gar üppig brieff gesend, die wir noch nit an inen vergessen habent“. Graf Jörg wird dann durch ein Schiedsgericht zu einer Schadenersatzzahlung verpflichtet. (1491 Juni 3. Orig. Perg. O. U.)

¹⁸ „In vita sua dumtaxat possit supra ipsa[m] alpe[m] suas bestias, quas proprias tenebit, pasculari.“

¹⁹ „Pars Crua lie“ (Crualia = italienische Bezeichnung für Curwalen) und „vicarius totius partis Crua lie“, offenbar der Landrichter im Oberen Bund.

²⁰ Urk. 1493 Febr. 7. Orig. Perg. L. A. Rheinwald. Abdr. bei Jecklin, Materialien II. S. 94.

²¹ Über das politische Verhältnis des Oberen Bundes zu Trivulzio vgl. Jecklin, Festschr. zur Calvenfeier I. S. 18.

²² Vgl. Urk. 1493 Mai 4. Orig. Perg. B. A. Catalogus Nr. 36. J. J. Trivulzio bekundete seine Zufriedenheit mit dem Kauf durch ein Geschenk von seidenen Tüchern und 100 Goldgulden an die Gemahlin des Grafen, die stolze Barbara, geb. Gräfin von Sonnenberg. (Siehe Tagliabue, S. A. S. 24.)

Nach Vanotti S. 349, der sich auf Fäsi²³ bezieht, müßte er das Domleschger tal und Ortenstein schon 1463/64 an den Truchsesssen Eberhard verkauft haben. Diese Angabe wird auch von Vochezer²⁴ übernommen ohne jeden urkundlichen Beleg. Krüger²⁵ meint, es könnte sich dabei um eine Verpfändung gehandelt haben. Nach meiner Ansicht ist 1463/64 weder ein Verkauf (von einem solchen kann selbstverständlich nicht die Rede sein), noch eine Verpfändung erfolgt. Denn noch auf Jahre hinaus war der Streit zwischen dem Grafen Jörg und dem Bischof von Chur um dieses Gebiet nicht erledigt und die Besitz- und Herrschaftsrechte an ihm keineswegs abgeklärt. Der geschäftskluge Graf Eberhard hätte sich kaum auf ein so unsicheres Geschäft eingelassen. Auch müßte in dem gerade die Domleschger Verhältnisse in diesen Jahren so allseitig erörternden Material, das uns zur Verfügung steht²⁶, eine Spur einer so wichtigen Transaktion zu finden sein. Eine solche ist überhaupt nicht urkundlich nachweisbar, auch für die späteren Lebensjahre des Grafen Jörg nicht, wohl aber mit Bestimmtheit daraus zu schließen, daß die Herrschaft Ortenstein sofort nach seinem Tode (1505) in den Besitz seiner Schwäger, der Grafen Hans und Andreas von Sonnenberg, übergegangen ist²⁷, obwohl seine Gemahlin noch 1508 auf Ortenstein ihren Witwensitz hatte²⁸. Zwischen den beiden Brüdern entstand wegen des Besitzes der Herrschaft Ortenstein ein Streit, der am 27. September 1508 vom Grafen Eitelfriedrich von Zollern entschieden wird²⁹, wobei Graf Hans vorbringt: Er hätte die Herrschaft Ortenstein zusammen mit seinem Bruder gekauft, die armen Leute aber hätten nur seinem Bruder geschworen, ihm aber nicht. Er begnügt sich mit der Forderung, der gemeinsame Ammann³⁰ möge auch ihm den Gehorsamseid

²³ Erdbeschreibung IV. S. 146.

²⁴ Vochezer S. 558.

²⁵ Krüger S. 382.

²⁶ Besonders Cod. 629.

²⁷ Urk. 1505 Okt. 1. Orig. Perg. L. A. Rheinwald. Bischoflicher Lehenbrief und Revers des Grafen Andreas v. Sonnenberg 1509 Dez. 14. Juvalt Nr. 392 (Orig. Perg. O. U.) und 394; Präsentation zu Scheid Urk. 1510 April 12. Juvalt Nr. 395; ferner: Urk. 1515 Mai 24. Juvalt Nr. 298; Urk. 1521 April 29. Juvalt Nr. 405; Urk. 1523 Aug. 16. Juvalt Nr. 406.

²⁸ Siehe Vochezer S. 716 Anm.

²⁹ Vochezer S. 716.

³⁰ Gemeinsamer Vogt (Verwalter; es kann sich jedoch auch um den Gerichtsammann handeln, der von der Gemeinde vorgeschlagen sein könnte; siehe oben S. 67) der Truchsessen zu Ortenstein ist **Viktor Büchler**, ehemaliger Diener des Grafen Jörg, nachmaliger Eigentümer von Schloß und Gut Ortenstein, vgl. Urk. 1518 Febr. 15. Juvalt Nr. 404, Orig. Perg. O. U.; Urk. 1521 April 29. Juvalt Nr. 405;

leisten. Zudem ist durch die schon oben³¹ zitierte Urkunde überliefert, daß sich Graf Jörg „verpfründet vnd vbergeben mit gsundem frischem lib sin leben lang sim lieben schwager graff Andreßen mit aller siner herschaft vnd gerechtikait, vnd damit so hatt graff Andreß die gerechtikait jn gehept iar und tag“³². Übereinstimmend berichtet Campell von einem Einverständnis des Grafen mit seinen Schwägern, „der Art, daß sie sich verpflichteten, ihm jährlich so viel Geldzuschüsse zu leisten, als er deren bedürfe, um, ohne die Einkünfte seiner Güter zu schmälern, seinem Stande gemäß leben zu können. Da er keine Kinder hatte, so sollten seine Güter bei seinem Absterben an gedachte Truchsessen fallen.“³³

Anderseits läßt sich einwandfrei nachweisen, daß Graf Jörg bis zu seinem Tode Inhaber der Herrschaft Ortenstein gewesen, da die dazugehörigen Herrschaftsrechte ausgeübt hat und über Grundbesitz und Einkünfte frei verfügt hat³⁴.

Urk. 1528 April 1. Orig. Perg. (Camenisch); Urk. 1528 April 4. G. A. Tomils Nr. 11; Mohr, Dok.-Slg. XVI. Jahrh. Bd. V S. 126. Campell, der mir hierin gut unterrichtet zu sein scheint, berichtet von Viktor Büchler: Er war der Vater der noch dermalen zu Ortenstein wohnenden Frau Appolonia, Gattin des Jakob Travers und Mutter des Joh. Travers, der heutzutage noch das Schloß besitzt. Viktor bekleidete das Landeshauptmannamt im Veltlin, wo er im Jahre 1529 oder 1530 durch den Huf eines schlagenden Pferdes seinen Tod fand. Sein Nachfolger im Amte war sein eigener Schwiegersohn Jakob Travers, dessen Sohn Johann als einer der ausgezeichneten Rätier unseres Jahrhunderts genannt zu werden verdient. (Ulr. Campell, Zwei Bücher rät. Geschichte, deutsch v. C. v. Mohr, Chur 1851, S. 122.)

³¹ S. 80.

³² Urk. 1530 Febr. 16. Juvalt Nr. 432.

³³ Campell a. a. O. S. 121 f.

³⁴ Urk. 1495 Mai 26. im Räzünser Kopialbuch (Kantonsbibliothek B 1565). Streit um die Territorialhoheitsgrenze zwischen den Gerichten Ortenstein und Räzüns. (Orig. G. A. Feldis.) — Urk. 1501 Aug. 11. (Orig. Pap. O. U.). Graf Jörg rechtfertigt mit einem Feldiser Bauer über Leibeigenschaft und Fall. — Urk. 1502 Sept. 20. (L. A. Rheinwald Orig. Pap.). Kundschaft des Grafen. (Conradin Jecklin, Ammann der Herrschaft Ortenstein, sitzt auf seinen Befehl zu Gericht.) Kanzlei-Akten der Regentschaft des Bistums Chur 1499/1500 ed. Jecklin F. Nr. 38, 58, 64a. — Urk. 1492 Jan. 4. (Rothenbrunnen Nr. 1). Verkauf einer Wiese. — Urk. 1496 Okt. 5. (Obervaz Nr. 20). Graf Jörg gibt Zehnten zu Obervaz der Nachbarschaft zu ewigem Erblehen gegen sofortige Zahlung von 500 fl. und jährl. Zins. — Urk. 1497 Febr. 7. (Juvalt Nr. 363). Graf Jörg begibt seinen unehelichen Sohn Pauli Sarganser mit Haus, Hof, Stall etc. zu Tomils. — Urk. 1498 Nov. 7. (Orig. O. U.) verkauft einen Teil einer Gült ab einem Hof zu Tomils.

Diese Tatsachen sind nun (wenn der Graf zu den vielen Veräußerungen, die er nach 1493 vorgenommen hat, berechtigt gewesen ist) weder vereinbar mit einem Verkauf unter Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung (Leibgedinge), noch mit einem Verpfändungsvertrag. Graf Jörg wird den Truchsessen von Waldburg das Eigentum an seiner Hinterlassenschaft durch Erbvertrag abgetreten haben gegen die Leistung eines einmaligen Betrags oder, was wahrscheinlicher und den zitierten Nachrichten besser entsprechend, gegen die Ausrichtung einer Leibrente³⁵.

³⁵ Daß die Truchsessen zu einem derartigen Vertrag geneigt sein konnten, mag darin seinen Grund gehabt haben, daß sie jedes Erbrechts durch die Adoption eines Söhnleins des Freiherrn Hans Werner von Zimmern durch das gräfliche Ehepaar von Werdenberg-Sargans verlustig zu gehen fürchteten. Es galt also diese Adoption zu hinterreiben. Das kann durch diesen Erbvertrag geschehen sein. Auch der Zeitpunkt einer solchen Aktion würde mit dem von Vanotti und Vochezer genannten Jahr für den Kauf: 1493 übereinstimmen (vgl. Hegi S. 441). Die beiden genannten Autoren lassen nämlich den Grafen Jörg seine Herrschaft Ortenstein zweimal verkaufen, 1463 und 1493. Es nennt sie dabei (für das Jahr 1493) Vochezer (S. 716) zusammen mit dem Heinzenberg, der seit 1475 nicht mehr dem Grafen Jörg gehörte, und Vanotti S. 354 zusammen mit dem **Schanfigg**. Daß der Graf Jörg Inhaber des Tales **Schanfigg** gewesen sei, ist die Ansicht aller sich mit unserem Grafen beschäftigenden Autoren (vgl. auch Krüger S. 347 und Hegi S. 4, 7). Demgegenüber muß festgelegt werden, daß **Graf Jörg niemals in tatsächlichem Besitz dieses Tales gewesen ist**, trotzdem es noch sechsmal unter den bischöflichen Lehen der Grafen von Werdenberg-Sargans erscheint, nachdem es 1463 mit Wiederkaufsrecht endgültig von den Werdenberg-Sarganser Erben Donaths von Vaz an die toggenburgischen verkauft worden war (Mohr, Reg. v. Schanfigg Nr. 16, 18, 19) und sich in dieser Linie regelmäßig vererbt und dann die weiteren Schicksale der übrigen toggenburgischen Besitzungen geteilt hat. Als werdenberg-sargansisches Lehen des Bistums erscheint es wie gesagt dennoch wiederholt, nämlich: 1. 1377 Sept. 29. Urbar E. Fol. 143, Abschrift bei Juvalt E. B. Nr. 163. 2. 1393 Juni 19. R. U. Nr. 111, S. 226. Nicht in den Lehenbriefen von 1400 u. 1419, dagegen wieder: 3. 1440 April 22. O. U. Orig. Perg. 4. 1450 Juni 11. Revers, Abschr. Juvalt Nr. 161 nach Orig. in Langwies. 5. 1481 März 10. O. U. Orig. Perg. 6. 1492 Juni 4. Revers, Mohr, Reg. Nr. 66 nach Orig. in St. Peter. Orig. des Lehensbr. B. A. Lade 21 (!).

Wenn mit dem Vorkommen des Tales in diesen Lehenbriefen (zusammen mit andern Lehen) ein gewisses Recht der Grafen von Wer-

Aber ein ruhig beschauliches Leben im Genuß einer ausreichenden Rente war dem Grafen doch nicht beschieden, er hätte dazu wohl auch nicht getaugt. In einem Empfehlungsbrief für seinen Tochtermann (Hans Flucken, wohl zu Tomils), der dem Bischof Heinrich einen Ochsen überbringt, wendet er sich in beinahe flehentlichem Tone an den Bischof: „Bitt ich E. F. G., mich des ain tag vorhin ee E. G. weg ritten welle, wissen ze laussen. Will ich mich aus an se hung mei ner notdurf t von stund an zu E. G. verfüegen.“ Immer noch machen ihm Rechtsstreitsachen zu schaffen, wie ehedem. Diesmal handelt es sich um einen Prozeß mit „ettlichen ab dem Haintzenberg“. Also die alten Sorgen und Nöte³⁶!

II. Charakterzüge und menschliche Haltung des Grafen.

Graf Jörg hat sein ganzes Leben hindurch in politischen und finanziellen Bedrängnissen gestanden. Der trotzige Sinn seiner Untertanen, die politische Übermacht seiner Herrschaftsnachbarn,

denberg an dem Tal bewiesen ist, so kann es sich nur auf ein Pfandlösungsrecht gründen, in welches das Wiederkaufsrecht übergegangen ist, denn in dem zitierten Lehensbrief aus dem bischöflichen Urbar von 1377 ist das Tal angeführt mit dem Zusatz: (vallem Schanfigg), quae modo dominis de Toggenburg obligata est. Dieses Pfandschaftsverhältnis hat sich in den erwähnten Urkunden jahrhundertelang weitergeschleppt, trotzdem es faktisch gegenstandslos geworden ist, indem weder seine Vorfahren, noch der Graf Jörg es jemals geltend gemacht und seiner in den für das Besitzrecht an dem Tal wichtigsten Urkunden nie gedacht wird. Vgl. Urk. 1421 Juli 26 (Spruch zwischen Bischof Johann und Friedrich von Toggenburg), Catalogus S. 63, Urk. 1437 März 19., womit das Tal als durch den Tod des Grafen Friedrich von Toggenburg erledigtes Lehen an das Bistum heimgefallen erklärt wird (Abschr. bei Juvalt Nr. 125a), ohne daß dabei von einem Recht des Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans in der Angelegenheit jemals etwas verlauten würde. Weitere Beispiele bei Jörimann, Jagdrecht S. 284. Zu der ganzen Frage ist zu vergleichen: Juvalt, Forschungen II. S. 216, daneben Krüger S. 386, Wartmann, R. U. S. 227, und Jörimann S. 283, dessen Lösungsversuch der Kontroverse jedoch nicht zu überzeugen vermag.

³⁶ Über die Haltung des Grafen Jörg im Schwabenkrieg siehe Hegi, S. 566 ff.

die wohl begründeten Rechte seiner überzahlreichen Gläubiger: gegen sie alle war nichts auszurichten mit trotzig-selbstherrlicher Widerstandslust und nichts durch unbekümmert gewahrte Gradheit und Rechtlichkeit. Zwischen allen diesen Klippen war nur durchzukommen mit diplomatischer Anpassungsfähigkeit und glatter Geschmeidigkeit und Verschlagenheit bis zur Charakterlosigkeit. Diese Züge, die ihm als Keime angeboren sein mochten, hat Graf Jörg unter dem Zwang der Umstände an sich ausgebildet bis zur virtuosen Handhabung der ihrem Wesen entsprechenden Mittel. Dadurch war er in hohem Maße dazu befähigt, in fremdem Dienst die Aufgaben des politischen Agenten und Unterhändlers zu erfüllen und damit zugleich seine eigenen Interessen wahrzunehmen. Es war keine leichte Aufgabe, der der Graf z. B. in seinem Verhältnis zum Mailänderhof³⁷ gerecht zu werden verstand: den Pensionsherrn von seiner unwandelbar treuen Gesinnung überzeugt zu halten und sich zugleich als Schutzherr der Rheinwalder (Zeit der Wormserzüge!), Freund und Verbündeter des Oberen Bundes und der schweizerischen Länderorte nichts zu vergeben. Die Korrespondenz mit Mailand³⁸ enthüllt den ganzen Reichtum der unserem Helden zur Verfügung stehenden Verhandlungsmittel: sinnige Geschenke³⁹, untertänig

³⁷ Dienstvertrag mit Mailand vom 17. März 1479. St. A. Mailand (Reg. duc.), zwei Abschr. B. A. Bern Fasz. 80. Über ältere Beziehungen seit 1461 siehe daselbst. Dienstvertrag des Grafen Johann von Werdenberg-Sargans mit Mailand v. 19. Sept. 1380 im Bolletino stor. della Sv. it. 1887.

³⁸ Abschriften aus den Mailänder Archiven im B. A. Bern Fasz. 80.

³⁹ Es ist aber auch vorgekommen, daß er sich in einem solchen Mittel vergriffen hat. Als sein Streit mit dem Bischof um die Hoheitsrechte im Domleschg noch zur Entscheidung stand, ließ er oder vielmehr seine Gemahlin in seinem Auftrag dem Bürgermeister von Zürich, Rudolf von Cham, einen Zelter zukommen, um ihn für seine Sache zu gewinnen. Aber er erhält ihn wieder zurück mit einem liebenswürdigen Brief des Bürgermeisters an die Gräfin: Er bestätigt den Empfang von Brief und Pferd, dankt für den guten Willen („hab ich alles wol verstanden“) und versichert sie seiner Dienstbeflissenheit, „aber nach dem und sich jetz ein red erhept hett, wie min her graff mir ein zeltner geschenkt und geschikt hett, so sind min fründ und gut gönner zu mir kommen, mit mir gereilt, wie sy sôlichs vernommen haben, da rattend sy mir in gutten trüwen, das ich úwerem gemachel den zeltner wider schike, den nit behebe, denn sôlte ich den beheben, brechte

schmeichelnde Bitten, pathetisch verkündete Grundsätze, treuerherzige Freundschaftsversicherungen und gelegentlich unverschämte vorgetragene Forderungen.

Mehr als einmal ist dann in Graf Jörg auch der Strauchritter und Wegelagerer⁴⁰ zum Durchbruch gekommen, und wenn ihn sein diplomatisches und juristisches Geschick nicht zum Ziele führen konnten, hat er auch die brutale Gewalttat⁴¹ nicht gescheut.

Es ist geistesgeschichtlich interessant, daß er seine Zuflucht zur Gewalt mit der naturrechtlichen Lehre vom Widerstandsrecht⁴² zu begründen sucht, so mehrmals gegenüber dem Bischof, seinem Lehensherrn; und in den Kämp-

mir vil red, wurde och minem graff Jörgen in sinen sachen gantz vnnütz, das man dehainen glauben zu mir hette, zu dem min herr von Churr vnd die sinen ouch nutzit gutz reden vnd mir allenthalben nach dem vnd er daran ein grossen onwillen hath, das ich nit by im bin, vil red zu züchen wurdent.“ Orig. vom 21. Juni 1464 in O. U. (war in Briefform mit Siegel verschlossen). (Der Brief scheint mir auch insofern interessant, als er zeigt, daß das Gefühl für die Unehrenhaftigkeit der Bestechlichkeit und Bestechung im Zeitalter Hans Waldmanns nicht ganz erstorben war.)

⁴⁰ Gefangennahme von Kaufleuten: Urk. 1453 Dez. 19. R. U. Nr. 194. Mailänder Akten (B. A. Bern) Fasz. 4, Nr. 34; 1485 Juni 6. Ausübung von Repressalien durch Gefangennahme eines Bergellers; 1479 Febr. 21. Orig. Pap. O. U.

⁴¹ Man vergleiche Hegi S. 550 ff.: Der Gossembrothandel zu Pfäfers, Sept. 1498, sowie der Überfall auf den Dr. Krätsl, erzherzogl. Rat und Gesandten, bei Hegi S. 272 ff. Nicht ganz ohne Grund machte sich der Erzherzog Sigmund auf einen feindlichen Einfall des geächteten Rates gefaßt (Hegi S. 331). Vgl. auch oben Anm. 17 zu S. 84. Und während der erbitterten Zwistigkeiten zwischen dem Grafen und dem Bischof Ortlieb warnt einmal der bischöfliche Vogt in Fürstenau, R. v. Castelmur, in ernster Besorgnis Bürgermeister und Rat zu Chur vor einem feindlichen Anschlag des Grafen Jörg auf ihre Stadt und mahnt sie zu äußerster Vorsicht, denn der Mann sei zu fürchten. (Churer Ratsakten. Orig. ohne Jahr [1472], 6. August.)

⁴² Churer Ratsakten 1472 Juli 5.: „Wo nun das also wäre, so gibt die natur mir und einem jeden rech[t]licher und tröwlicher sachen die gegenwere zua gebrochen, als mir villicht in der sach ouch zua stan vnd gepürren wirt.“ Cod. 629 S. 344: „Ouch so gibt die natur des rechten, das man sich gwalts mit gwalt erwerben möge.“ S. 421: In ähnlichem Sinn Begründung des Widerstandsrechts des Lehen-

fen gegen diesen mag er auch das eine oder andere Mal wirklich aus Notwehr gehandelt haben, so daß seinen naturrechtlichen Argumenten nicht bloße Spiegelfechterei zugrunde liegen dürfte.

Wo Graf Jörg in offenem, ehrlichem Streit einem Gegner gegenüber stand, ließ er es nicht fehlen an temperamentvollem Draufgehen und energischem Dreinfahren. Ein Zeuge im großen Domleschgerprozeß berichtet von einem gewaltsamen Übergriff der Bischöflichen und meint, Graf Jörg sei nicht im Land gewesen, „sonst wäre es hart zügangen“. Aber vor allem offenbart sich uns seine Art in dem großen Kampf mit dem Bischof, der mit geistigen Mitteln durch die umfangreichen Prozeßschriften der Parteien geführt wurde. Er erscheint da als durch den Scharfsinn eines durchdringenden Verstandes und die geistige Energie, mit der er den Argumenten des Bischofs zuleibe geht, diesem durchaus überlegen. Seine Darstellungsweise fällt durchwegs durch ihre Klarheit auf und ist gelegentlich durch drastische, bildhafte Vergleiche belebt.

So besaß Graf Jörg wohl die Fähigkeiten und Charakterzüge, die es ihm einerseits möglich machten, am Hofe zu Innsbruck beim Erzherzog Sigmund (dessen Rat er seit 1475 war) einen bestimmenden Einfluß im „bösen, schweren Regiment“ (1485—1487) auszuüben, und es anderseits auch erklärlich erscheinen lassen, daß seine Politik daselbst auf die Bahn der Treulosigkeit und Pflichtwidrigkeit geraten konnte, indem sich der Graf in den geheimen Dienst der bayrischen Herzöge und ihrer Expansionsgelüste gegenüber Österreich stellte. Vor dem entschlossenen Vorgehen der Landstände und den Schritten des Kaisers brach die Stellung der Räte zusammen. Sie mußten das Land verlassen und verfielen der Reichsacht, während ihre Güter konfisziert wurden und sie ihrer Pensionen und Amtseinkünfte verlustig gingen. Von da an besteht das Hauptanliegen des Lebens unseres Grafen darin, seine Schaden- und Genugtuungsansprüche gegenüber Österreich (1490 waren die Lande des Erzherzogs Sigmund an König Maximilian übergegangen) und die Aufhebung der

mannes gegenüber dem Lehenherrn. S. 476 fordert der Graf im Namen der Billigkeit und des göttlichen Rechts die Anerkennung seines Besitzes.

Reichsacht im Rahmen der politischen Auseinandersetzung der Eidgenossenschaft und der Drei Bünde mit Österreich und dem deutschen Reiche durchzusetzen. Der Graf hat eine unermüdliche Tätigkeit in diesem Sinne in der Eidgenossenschaft entfaltet, die darauf ausging, die Eidgenossen zu einem Bündnis mit Bayern gegen Habsburg zu bewegen, ja seine kühnsten Pläne galten einer antihabsburgischen Liga, bestehend aus der Eidgenossenschaft, Bayern, Mailand, Frankreich. Zeitweise sind seine Forderungen von den Eidgenossen (besonders die Glarner und Schwyzer waren ihrem engeren Landsmann lebhaft zugetan und für seine Pläne ohnehin schon günstig gestimmt) auch wenigstens scheinbar kräftig unterstützt worden. Aber von dem Moment an, wo ihre eigenen Ziele nicht mehr mit denen des Grafen Jörg im Einklang standen, haben sie seine Angelegenheiten in den Hintergrund treten lassen und schließlich ganz fallen lassen. Prof. F. Hegi, der „die geächteten Räte des Erzherzogs Sigmund von Österreich und ihre Beziehungen zur Schweiz 1487—1499 (Beitr. z. Gesch. der Lostrennung der Schweiz vom deutschen Reich) Innsbruck 1910“ zum Gegenstand einer bewundernswert gründlichen Darstellung gemacht hat, machte zum Motto seiner Arbeit das Wort aus der Zimmerischen Chronik: „Die Schweizer haben keinem nie geholfen, dem davor nit baß sy gewest.“⁴³ Graf Jörg hat die Wahrheit des Spruches voll zu kosten bekommen und in seiner ganzen Bitterkeit deshalb, weil er sich redliche Mühe gegeben hatte, sich das Wohlwollen der Eidgenossen zu verdienen. Er hat im St. Gallerkrieg die Richtung⁴⁴ zwischen den vier Schirmorten des Klosters St. Gallen und den Appenzellern (zusammen mit seinem Vetter und Schicksalsgenossen Graf Gaudenz von Matsch) zustande gebracht, welche das auch für die Eidgenossen aufs höchste wünschbare Ende des Kriegs bedeutete. Er hat aber auch hervorragenden Anteil an dem durch den gemeinsamen Gegensatz gegen Österreich und den Kaiser geforderten Zusammenschluß

⁴³ Er erläutert das „gemaine“ Sprichwort dahin, „die Schweizer hätten nur da mit helfender Hand eingegriffen, wo sie für sich selbst einen Gewinn ersahen“ (Vorwort).

⁴⁴ Text der Richtung vom 4. Febr. 1490 im Appenz. Urkundenbuch S. 615. Hegi S. 347 ff.

der Eidgenossen mit den rätischen Bünden (Oberer Bund und Gotteshausbund) 1497/98⁴⁵.

Auch seine Tätigkeit als Schiedsrichter in Graubünden verdient erwähnt zu werden⁴⁶. Doch das alles steht nur in dem Zusammenhang mit unserm Haupthema, als es einerseits die Konsequenzen zeigt, die für einen Feudalherrn aus der dargestellten verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung erwachsen konnten, anderseits aber in dem Lebensgang des Grafen auch wieder Voraussetzungen aufweist für seine Einstellung zu den politischen Mächten der Zeit. Dagegen dürften in der individuellen Eigenart des Feudalherrn doch ein Moment liegen, das auch für den Charakter einer verfassungsgeschichtlichen Bewegung wenn nicht den Wert eines Erklärungsgrundes, so doch den eines Symptoms beanspruchen kann.

Das zeigt uns das Beispiel des deutschen Bauernkrieges. Ein unüberbrückbarer Gegensatz im Denken und Fühlen zwischen dem Herrn und den Untertanen hatte sich im deutschen Reich besonders in kleinen Herrschaften zu einem ingrimmigen Haß ausgewachsen, der sich in der verbissenen Wut, mit der der Krieg da geführt wurde, und in der harten, unmenschlichen Grausamkeit offenbart, mit der die Aufständischen bestraft wurden, nicht als Feinde, sondern als die verworfensten Verbrecher und Unmenschen. In diesem Zusammenhang mag das Verhältnis des Grafen Jörg zu seinen „armen Leuten“⁴⁷, soweit es aus den wenigen Einzelzügen, die das urkundliche Material enthält, zu erfassen ist, betrachtet werden.

⁴⁵ Graf Jörgs Schreiben an Hans Kretzen und die Boten von Glarus und Schwyz. 1498 Dez. 10. Orig. St. A. Zürich. Graub. A. 248. Hegi S. 532, 562.

⁴⁶ Beispiele dafür: Urk. 1459 April 20. (zwischen Tamins-Trins und Friedr. v. Hewen). Orig. Perg. im B. A.; Urk. 1479 Mai 3. (zwischen Herzog Sigmund von Österreich und Bischof Ortlieb von Chur), CMohr, Reg. v. Schanfigg Nr. 60; 1483 Jan. (Vermittlung in einem Streit zwischen dem Grafen J. P. von Sax-Misox und J. J. Trivulzio), Mailänder Abschr. B. A. Bern Fasz. 78; 1482 (zwischen den Grafen von Sax-Misox untereinander), Orig. Pap. in den Landesakten; 1483 Aug. 7. (zwischen Bischof Ortlieb und der Stadt Chur), Kind, Currät. Urk., VIII. Jahresber. d. Hist.-Ant. Ges. Grbdn. 1882.

⁴⁷ welcher Ausdruck sich auch bei uns für das Landvolk am Ausgang des Mittelalters eingebürgert zu haben scheint.

Da bei uns zur Zeit des Grafen Jörg die Feudalherren in ihrer Existenz schon mehr vom guten Willen der Untertanen abhängig waren als umgekehrt, hätten sie eine vom Haß diktierte feindselige Haltung gegenüber den Bauern nicht einnehmen können, auch wenn sie ihrer inneren Gesinnung entsprochen hätte. Aber bei Graf Jörg scheint das vertrauensvolle, ja freundschaftliche Verhältnis zu seinen Bauern durchaus nicht bloßem äußerem Zwang entsprungen zu sein, sondern seinem Wesen. Jedenfalls hat er sich durch alle Niederlagen, Nöte und Enttäuschungen seines Lebens nicht entmutigen und verbittern lassen. Er sah ein, daß es mit der feudalen Herrlichkeit zu Ende ging, und stemmte sich nicht in ohnmächtigem Trotz gegen das unerbittliche Schicksal, sondern suchte für die Gegenwart zu retten, was zu retten war, und dem übrigen trauerte er nicht nach. Dabei ist ihm mancher Charakterzug, der einem bürgerlichen Sichemporarbeiten nur hinderlich hätte sein können, wohl zu statten gekommen. Als abenteuerlich und temperamentvoll erscheint er in der Zimmerischen Chronik⁴⁸, als ein leichtes Blut. Er liebte die Geselligkeit und freundschaftlichen Verkehr⁴⁹. Über alles scheint ihm die Jagd gegangen zu sein; wenn er im Rheinwald⁵⁰ oder in der Grafschaft Sargans, wo er sich das Recht zu jagen zu lebenslänglicher Nutzung beim Verkauf⁵¹ vorbehalten hatte, als Jäger herumstreifte, mag er seine Schulden und sonstigen Bedrängnisse am leichtesten vergessen haben.

Wenn Graf Jörg als sittlicher Charakter nicht eben hoch eingeschätzt werden kann, so besaß er doch persönliche Eigenarten, die sympathisch anmuten und die auch für sein Verhältnis zu den Untertanen bestimmend gewesen sein dürften. Wo er sich unverstellt in seinem natürlichen Wesen geben durfte, seinen Bauern gegenüber, ist er ein schlichter Mann, ohne das stutzerhafte Wesen vieler seiner adeligen Zeitgenossen, und ein jovialer Herr, im Grunde gutmütig, zuweilen aber in maliziösem

⁴⁸ II. S. 570 ff.

⁴⁹ Ibidem I. S. 559 ff.

⁵⁰ Urk. 1502 Sept. 20. Orig. Perg. L. A. Rheinwald.

⁵¹ Oben S. 82.

Spott sich ergehend. Die Zimmerische Chronik⁵² nennt ihn einen bärischen Mann im Gegensatz zu seiner Gemahlin mit dem stolzen Sonnenberger Kopf, die „ain prachtliche, herrliche fraw [war], deren alle sachen geschliffen und nach irem gefallen sein muesten“⁵³.

Das schöne persönliche Verhältnis des Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans zu seinen Untertanen ist nun freilich nicht als das notwendige Resultat aus bloß individuellen Charaktereigenschaften zu betrachten, sondern hat seine historischen Voraussetzungen in den Verschiebungen auf dem Gebiete des Macht-

⁵² I. S. 562.

⁵³ Einige für das Charakterbild des Grafen und besonders sein Verhältnis zu seinen Bauern beleuchtende Züge mögen nach den Urkunden hier wiedergegeben sein. Vor dem Gericht Heinzenberg erzählt der Graf (Urk. 1487 Mai 1. Orig. Perg. O. U.), wie der Junker Schanett von Agrun von ihm einen Kornzins gefordert habe, den er schon seit 17 Jahren nicht mehr erhalten hätte. Er habe ihm geantwortet, er hätte die Forderung zu Lebzeiten seines Ammanns Marugg geltend machen sollen, welcher zur Ausrichtung des Zinses verpflichtet gewesen sei, und habe ihm (dem Junker) 1 Dukaten und 1 Gulden gegeben, „doch mit lutren worten unterschaiden, er welle im ab dem zins nit gäben, ser Schanett müge in mit recht fürnemen umb die funf fiertel korn zins, gewinne er ims an, so gang der tuggat und der gulden daran ab, verlier er aber den zins, so sye ser Schanett denn das gält geschenkt“. Der Graf hat den Prozeß gewonnen.

Als ein Bauer am Heinzenberg seine Brüder und Verwandten von ihrem Miteigentum mit Gewalt vertrieb und sich niemand mehr in seine Nähe wagte, da er sich mit einer Lanze hinter einem Stein postierte und jeden zu erstechen drohte, der sich ihm näherte, hatte der Graf seine Freude an dem Gewaltskerl und lachte über die Angst der Bedrohten. (Urk. 1496 Febr. 4. Orig. Perg. in Pr.-Bes.)

In sehr vertraulicher, freundschaftlicher (bloß freundlich in der Form sind die Briefe der Zeit fast durchwegs) Art schreibt der Graf 1486 an die Rheinwalder, die ihn gebeten hatten, er möchte zu ihnen kommen und ihnen raten und helfen. (Ich verdanke den Brief aus dem St. A. Innsbruck (Orig. Pest Archiv II 49) Herrn Prof. Hegi.)

In einem Dorfe am Heinzenberg hat Graf Jörg wiederholt (Armbrust-) Schießen veranstaltet und damit dem Volke sicher keine kleine Freude bereitet. (Nach der oben zitierten Urk. v. 1478.)

Überhaupt, „graff Joerg sy ain güter her gesin“, was man auch sonst über ihn sagen möge. So wird mit einem Wort 1530 vor dem Gericht Tomils (Urk. 1530 Febr. 16. Juvalt Nr. 432) über den Grafen

verhältnisses und Verfassungslebens zwischen Feudalismus und Demokratie, auf welches Moment ich zu Anfang dieses Abschnittes hinwies. Die adligen Herren in unseren Gebieten sahen sich gezwungen, sich mit den demokratischen Gewalten auf guten Fuß zu stellen, mit ihnen zu verhandeln, ihre Gemeinden als Subjekte des öffentlichen Rechts anzuerkennen. Und es kam so weit, daß der Herr den Halt seiner Existenz in der Unterordnung und dem Sicheinfügen in die demokratischen Organisationen selbst suchen mußte. Damit war für den Bauern als Repräsentanten des demokratischen Staatswesens auch in seiner persönlichen und sozialen Stellung eine gewisse Ebenbürtigkeit gegenüber dem adligen Herrn angebahnt. Ihr standen in unserem Lande auch deswegen geringere Hindernisse im Wege als anderswo, weil für unseren Adel eine ständische Organisation gefehlt hat, wie auch ein fürstlicher Hof als Zentrum ritterlicher Lebensführung. Unsere Herren in ihren kleinen Herrschaften haben sich schon frühe in ihren Fehden, aber auch in der Besetzung der Ämter auf das bäuerliche Element stützen müssen. Das alles trug dazu bei, die Schroffheit und Exklusivität des adeligen Standesgefühls zu brechen⁵⁴.

geurteilt, und es kann mit diesem Wort des Ammann Frenen wohl das Empfinden der ganzen Gemeinde zum Ausdruck gebracht sein. Eine Bestätigung dafür liegt auch darin, daß nach 1475 etliche Leute vom Heinzenberg ihren alten Herrn Graf Jörg bilden, er möchte beim Bischof dahin wirken, daß sie bei ihrem alten Herkommen bleiben dürften, wie sie unter ihm (dem Grafen) und seinem Schwäher (dem Freiherrn Georg von Rätzuns) gehalten worden seien. Sie gehörten nämlich zum Gericht Tschappina, würden aber von den Heinzenbergern, in deren Gebiet sie wohnen, dazu gedrängt, vor ihrem Gebiet zu erscheinen. (Missiv O. U., ohne Datum.)

Und anlässlich des Sarganser Zollhandels 1498 endlich erzählt ein Zeuge: „er sig och by grauf Jergen an einer gmeynd gsin zu Sargans, da graf Jerg mit denselben biderben lüten redte vom verkoffen, såhe er wol, das graf Jergen vnd mengem bidermann die ougen überlufen.“ (Akten Sargans St. A. Zürich A 343. I Nr. 24. Orig. Heft von 36 Seiten.)

⁵⁴ In den Akten zu dem schon erwähnten Sarganser Zollhandel 1498 (zwischen Glarus und Schwyz einerseits und den übrigen fünf Orten anderseits) (St. A. Zürich A 343. 1.) steht die Zeugenaussage des Dietrich in der Halten, Altammann von Schwyz, der „seit, er

So hat die politische und verfassungs geschichtliche Wandlung vom Feudalismus zur Demokratie auch den Menschen als Persönlichkeit mit ergriffen und einen eigenen Typus des adligen Herrn wie auch des Bauern (als Träger staatlicher Souveränität) geschaffen und schließlich in der Herausbildung einer neuen Aristokratie eine fruchtbare Synthese vollzogen.

habe von etlichen tagen her, als sin herren von Schwicz der sach in ihrem rat jetzt kurczlich ze entred sigen worden, nachgedacht vnd besinne sich wol, dz graf Heinrich selig in den tagen, als er, ge nanter zûg, danocht nit des rats were, zû Schwicz gewesen sig vnd iecz graf Jerg mit im, der were danocht ein junger herr vnd knab, gienge da mit sym herren vnd vater barschenkel harumb vnd zuge mit im vf die landtmaten zum xellen.“ Vgl. auch Hegi S. 438 Anm. 1.

Von Graf Gaudenz von Matsch, der sich überhaupt der Anhänglichkeit und Sympathien seiner bündnerischen Untertanen erfreuen durfte, wird berichtet, er habe sich nach strenger Fußwanderung aus dem Vintschgau her im Unterengadin mit der dortigen Jungmannschaft im Springen und Steinstoßen gemessen. Vgl. Muoth J. C., Der Vogt Gaudenz von Matsch, Graf von Kirchberg etc. (Beigabe zum Jahresber. der Hist.-Ant. Ges. Grbdn. 1886) S. 13, auch S. 18.

Graf Jörg scheint seine Beziehungen zu den Männern des Volkes und der Demokratie auch durch die Verheiratung seiner unehelichen Töchter gefördert zu haben, vgl. Hegi S. 374. (Intimen Verhältnissen zur Frauenwelt des Landes entsprang die ganze Nachkommenschaft des Grafen.) Die Nachweise natürlicher Sprößlinge (Fründschaftskinder, wie ein schöner zeitgenössischer Ausdruck lautet) haben sich seit der Arbeit Krügers kontinuierlich vermehrt, so daß ich mich auch zu einem Beitrag verpflichtet fühle.

1. **Rudolf Sarganser**, Halbgraf (bei Krüger). Über ihn vergleiche besonders Hegi S. 272 f., 387, 565, 568, 594 f. Missive L. M. Sfortia D. B. Chalco vom 5. u. 9. Nov. 1486 B. A. Bern. 1487 Nov. 26. O. U.; Urk. 1492 Aug. 1. R. U. Nr. 213; Urk. 1484 März 29. Orig. B. A. Er war verheiratet mit einer illegitimen Tochter des Erzherzogs Sigmund. Diese, Sophie Sarganser, eine streitbare Frau, lebte noch 1548 zu Rothenbrunnen als Inhaberin des Hofes Ober-Juvalt, der dem Grafen Jörg 1472 zugesprochen worden war (siehe Teil I). Sie erscheint da als Frau von Juvalt, nach dem Hof so genannt: Urk. 1548 Mai 20. G. A. Rothenbrunnen Nr. 7. Vgl. daselbst die Nummern 2, 3, 4, 5, 6.

2. **Anna Sarganser** (bei Krüger). Sie war verheiratet mit Peter Mangel von Splügen. Urk. 1482 Mai 18. R. U. Nr. 210.

II. Teil. Geschichte der feudalen Herrschaftsrechte in der Neuzeit.

ERSTES KAPITEL.

Die Ilanzer Artikel.

Den bedeutsamsten Ausdruck auf gesetzgeberischem Gebiet hat die Entwicklung vom Feudalismus zur Demokratie durch die Aufstellung der Ilanzer Artikel vom 25. Juni 1526¹ durch Landrichter und Gemeine drei Bünde und ihre Erhebung zum Landesgesetz durch Entscheidung der Gemeinden² erfahren.

Daß diese Artikel 1526 aufgestellt wurden, bedeutet an und für sich noch keine eigenartige und für unsere Geschichte charakteristische Leistung. Vielmehr ist dieser Akt als ein Glied in dem die zahlreichen deutschen Bauernartikel, die gleichzeitig

Dieser erscheint als Vogt des Grafen Jörg Urk. 1484 Juli 9. Orig. Perg. B. A. Lade Nr. 19, als dessen Ammann (minister) 1490 Jan. 18. u. 1492 Jan. 16. Korresp. des Grafen mit Mailand B. A. Bern. (Fasz. 80 Nr. 74/75 u. 85). Siehe auch unter 4.

3. *Gemahlin des schwyzerischen Vogtes Hans Flecklin*, vgl. Hegi S. 374.

4. *Georg Sarganser*, Pfarrer zu Obervaz von 1482 bis 1515, nachher Kaplan in Parpan. Präsentationsurkunde des Grafen Jörg für „minen basthart sün Geōrgen“, Urk. 1482 Sept. 9. Orig. Perg. B. A. Mappe Obervaz. Vgl. über ihn Simonet J., Gesch. v. Obervaz S. 376 f., wo auch eine Urk. v. 1484 ausgestellt von Georg Sarganser, besiegelt von „sinem lieben Schwager Peter Mengelt, der zit vogt zu Ortenstein“.

Neu hinzuzufügen sind:

5. *Pauli Sanganser*, bekennt, durch seinen lieben Herrn Vater, Graf Jörg von Werdenberg-Sargans und seine Gemahlin, geb. Gräfin von Sonnenberg, „min gnädig lieb her vatter unnd frow“, Liebe und Wohltaten, Hilfe und Beistand erfahren zu haben und mit Hof, Haus und Stall und was sonst dazu gehört, ausgestattet worden zu sein. Urk. 1497 Febr. 17. Abschr. bei Juvalt Nr. 363 nach einem Orig. in Pr.-Bes. Tomils.

6. *Gemahlin des Hans Flucken*, Tochtermann des Grafen Jörg. Hans Flucken wohnt wahrscheinlich zu Tomils, er hat einen Ochsen am Futter, über dessen Verkauf der Graf mit dem Bischof Heinrich von Chur unterhandelt. Urk. 1498 März 14. bei Juvalt E. B. Nr. 290.

¹ Jecklin C., Urk. S. 89 ff.

² Urk. 1578 Juli 10. Orig. Sarn Nr. 6. Abschr. Juvalt Nr. 444.

oder etwas früher entstanden sind, umfassenden Zusammenhang zu betrachten. Auch inhaltlich zeichnen sich unsere Artikel in keiner Weise durch besondere Forderungen und originelle Zielsetzung aus. Die Ilanzer Artikel können nach ihrem Gegenstand in drei Gruppen von Bestimmungen eingeteilt werden.

I. Staatsrechtliche Bestimmungen:

Art. 1. Weder der Bischof noch sonst eine geistliche Person hat das Recht, einen weltlichen Beamten zu ernennen. Bischöfliche Amtleute dürfen keiner Landesbehörde angehören.

Art. 15. Frevel und Bußen, die die Vögte des Gotteshauses verhängen, fallen an die Gemeinden, die daraus deren Entlohnung zu bestreiten haben. Aus den sonstigen Einkünften des Stifts hat dieses seine Amtleute mit Rat des Gotteshauses zu besolden.

Art. 17. An den Bischof und seine Anwälte darf nicht mehr appelliert werden, sondern das nächste unparteiische Gericht ist Appellationsinstanz.

Art. 12 d. Wildbann und Fischerei (im rinnenden Wasser) gehen an die Gerichte über. Erkauft Rechte daran können um den Kaufpreis abgelöst werden.

II. Die kirchenrechtlichen Bestimmungen bedeuten eine Fortführung der schon in dem Artikelbrief Quasimodogeniti zum Ausdruck kommenden Tendenzen, wo bereits eine weitgehende Überordnung des Staates über die Kirche und ihre Organe erreicht ist. Sie verlangen die freie Pfarrerwahl durch die Gemeinden (Art. 13), die Aufhebung der Jahrzeitstiftungsverträge (Art. 4), unterstellen die Verwaltung der Klöster staatlicher Aufsicht und verbieten die Aufnahme von Novizen (Art. 5). In der Besetzung geistlicher Pfründen erhält das Indigenatsprinzip gesetzliche Kraft. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Bischofswahl, die vom Kapitel mit Rat des ganzen Gotteshauses vorgenommen werden soll (Art. 18).

III. Bestimmungen über privatrechtliche Verhältnisse bilden die größte Gruppe. Sie betreffen aus der Grundherrschaft herrührende Leistungen und verfügen:

a) Eine Verminderung dieser Abgaben. Der große Zehnte (Kornzehnte) wird auf den Fünfzehnten reduziert und muß nicht mehr auf dem Felde ausgeschieden werden (Art. 9),

die gleiche Reduktion gilt für den Weinzehnten (Art. 10). Der kleine Zehnte wird abgeschafft (Art. 6). Frondienste werden um einen Tag im Jahr reduziert, jedoch nicht unter die Dauer eines Tages (Art. 12 b). Die Abgabe des Vogelmahls fällt dahin, wo der Forderer seine Berechtigung dazu nicht beweisen kann (Art. 12 c). Intraden sind abgeschafft (Art. 19).

b) Es wird der Grundsatz der Ablösbarkeit aufgestellt für Zehnten, die durch Verkauf dem ursprünglichen Empfänger entfremdet sind (Art. 7), ebenso für Zehnten, deren Inhaber ledige, alleinstehende Personen sind, und zwar in diesem Falle zugunsten der Gemeinde, auf deren Gebiet das Zehntgut liegt (Art. 8), ferner für verkauft, also nicht mehr dem Gutseigentümer zustehende Erblehenszinse (Art. 3 b) und schließlich für den Fall (Art. 12 a).

c) Allein gesetzmäßige Lehensform für herrschaftliche Güter ist die freie Erbleihe (Art. 11). Vertraglich festgelegte Erblehenszinse bleiben gewährleistet, nur wenn Pfeffer oder andere Produkte, die der Bauer nicht anbaut, verlangt sind, können sie in einen Geldzins umgewandelt werden (Art. 3 a). Die Umwandlung in eine Geldzahlung ist auch gestattet bei Korn-, Schmalz- und Weinzehnten, wo diese durch Kauf an den Inhaber gekommen sind und nicht Erblehenszinse sind (Art. 2). Die Geldzinse sollen 5% der Kauf- bzw. Hauptsumme betragen.

Alle damit aufgewiesenen Tendenzen der Ilanzier Artikel gehören ausnahmslos auch den Forderungen des einen oder andern der hervorragendsten Reformprogramme der Zeit an. Die Ausschaltung des geistlichen Elements von aller weltlichen Regierung ist ein wesentlicher Punkt z. B. des Reformentwurfs Friedrich Weygandts (in Anlehnung an die sog. Reformation Kaiser Friedrichs III.) 1523, der „Miltenberger Artikel“³, und für den ganzen Vergleich sind neben den „Zwölf Artikeln“ von besonderer Bedeutung die „Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Deutschtirol 1525“⁴, darin vor allem

³ Voigtländers Quellenbücher Bd. 81 S. 65 ff.

⁴ Hrsgeg. v. H. Wopfner in den „Acta Tirolensia“ III. 1. Innsbruck 1908.

die Meraner Artikel, die sich durch den umfassenden Reichtum ihrer Bestimmungen auszeichnen. Auch sind sie zum Vergleich mit den Ilanzer Artikeln insofern geeignet, als, soweit sie landwirtschaftliche Verhältnisse betreffen, ihre tatsächlichen Grundlagen denen unseres Landes durchaus ähnlich sind⁵, und selbst eine Beeinflussung unserer Artikel vom Tirol her nicht durchaus außerhalb des Bereichs der Möglichkeit liegt, ohne daß ich in meinem Vergleich diesen letzteren Gesichtspunkt in den Vordergrund stellen möchte. Karl Lamprecht hat als das Ziel der Meraner Artikel „den von der Kirche befreiten modernen Rechtsstaat, doch auf vornehmlich agrarischer Grundlage“, bezeichnet⁶. Das ist auch das Ziel, dessen Erreichung die Ilanzer Artikel in ihren staatsrechtlichen Bestimmungen zumal für den Gotteshausbund dienen sollten und auch gedient haben, wenn auch seiner Erreichung auf demokratischer Grundlage die schwersten Hindernisse im Wege standen. Auch die Säkularisation der Kirchengüter ist überall als eine Konsequenz der Reformation gefordert und von den protestantischen Landesfürsten auch durchgeführt worden, aber schon lange vor der Reformation war sie in der „Reformation des Kaisers Sigismund“ von 1438 gefordert worden, und schließlich finden wir sie wieder in den Tiroler Bauernartikeln. Die staatliche Aufsicht über das Klosterwesen verlangen die Meraner Artikel in mehrfacher Hinsicht. Die freie Pfarrerwahl gehört ebenfalls zu den Postulaten der Tiroler (Meraner Artikel 8) wie der süddeutschen Bauern (Zwölf Artikel 1). Und auch die Bestimmungen vorwiegend wirtschaftlicher Natur entsprechen sich weitgehend in den Ilanzer Artikeln einerseits und den Zwölf bzw. Meraner Artikeln anderseits. Verweigerung des kleinen Zehnten, einschränkende Bestimmungen über den großen: in den Zwölf Artikeln Nr. 2. Abschaffung des Falles: Zwölf Artikel Nr. 11. Einschränkung der Frondienste: Zwölf Artikel Nr. 6, Meraner Artikel Nr. 26. Grundsatz der Ablösbarkeit von Zinsen: Meraner Artikel Nr. 36. Ver-

⁵ Vgl. das oben mehrfach zitierte Buch von H. Wopfner: Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters.

⁶ Deutsche Geschichte Bd. V. S. 354.

hinderung des Übergangs von Land an die tote Hand: Meraner Artikel Nr. 37. Forderung der Erbleihe als allgemeiner bäuerlicher Lehensform: Meraner Artikel Nr. 39. Freie Jagd und Fischerei ist eine Hauptforderung der Bauernbeschwerden schlechthin: Zwölf Artikel Nr. 4, Meraner Artikel Nr. 18. Die Entsprechungen zwischen Ilanzer und Meraner Artikel beziehen sich sogar auf nebенsächlichere Forderungen, wie: Einheit von Maß und Gewicht: Meraner Artikel Nr. 18, Ilanzer Artikel Nr. 14.

Die Bestimmungen der ersten, für uns wichtigsten Gruppe der Ilanzer Artikel beziehen sich (mit der einzigen Ausnahme von Art. 12 d) nur auf geistliche Herrschaften. Diese Beschränkung ist sachlich und entwicklungsgeschichtlich nicht zu erklären, sondern es zeigt sich darin am eindeutigsten der Einfluß der Reformation. Diese Postulate haben ihren Ursprung in den Bestrebungen und der geistigen Einstellung der mehrheitlich protestantischen Bevölkerung des Gotteshausbundes. (Die besonderen Vereinbarungen zwischen dem Abt von Disentis und seinen Gotteshausleuten sollten durch die Ilanzer Artikel nicht aufgehoben sein⁷.) Anderseits haben auch Gründen der politischen Entwicklung auf ein entschiedeneres Vorgehen gegen die Ausübung weltlicher Herrschaftsrechte durch geistliche Personen und Anstalten im Gotteshausbund (als im Oberen Bund) hingewirkt. Im Gotteshausbund hatte sich die demokratische Entwicklung ständig im Gegensatz zum Bischof vollzogen, während die Äbte von Disentis es verstanden hatten, ihre Stellung wenigstens in politischer Hinsicht im demokratischen Gemeinwesen des Oberen Bundes zu verankern. Kluge Politik und die Macht der historischen Tradition hatten dem Abt von Disentis die Stellung eines Hauptherrn im Oberen Bund in voller Geltung bewahren können.

Ohne daß auf die äußerst bedeutsame und wissenschaftlich reizvolle Frage nach dem Verhältnis zwischen den religiösen und nicht religiösen (politischen, sozialen und wirtschaftlichen) Beweggründen der allgemeinen deutschen Bauernbewegung und damit auch der Ilanzer Artikel hier näher eingegangen werden könnte, sind

⁷ Appendix zu den Artikeln.

einige Bemerkungen dazu an dieser Stelle durch den Zusammenhang gefordert.

Es ist unzweifelhaft richtig, daß die Reformation es gewesen ist, die durch ihren frischen und erfolgreichen Angriff auf die katholische Kirche in ihrer Verweltlichung, ihren Auswüchsen und ihrer geistigen Grundlage, durch ihre unerschrockene Kritik an der höchsten Autorität mit ihrem absoluten Geltungsanspruch das freie, kritische Denken im allgemeinen von dem Druck und den Hemmnissen autoritativer Schranken befreit hat. Diese Mobilisierung der Geister hat sich geltend gemacht in der allgemeinen Einstellung des Menschen zu den Mächten des Lebens schlechthin, und sie mußte sich vor allem auch auswirken in den Kämpfen und Nöten, die bisher das Leben des gemeinen Mannes vorwiegend ausgefüllt hatten, und das waren bei uns sicher nicht in erster Linie religiöse Zweifel und religiöses Suchen⁸, sondern die Fragen des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens. Diese müssen für unsere Bauern auch ihr Verhältnis zur Reformation in hohem Maße mitbestimmt haben. Soweit ihr Geist diesen Forderungen entgegenkam und sie zu legitimieren geeignet war, stellte sich das ganze Bündnervolk auf ihren Boden. Die Ilanzer Artikel sind die Frucht dieser Einstellung. (Die unheilvolle haßerfüllte konfessionelle Verfeindung ist erst ein Produkt später einsetzender Vorgänge.)

Im Gegensatz zu unseren Ilanzer Artikeln sind die Forderungen z. B. der „Zwölf Artikel“ bis in Einzelheiten hinein mit Stellen aus der Heiligen Schrift belegt und mit dem Wort Gottes motiviert. Das ist jedoch keineswegs ausschlaggebend für die Beantwortung unserer Frage. Die Berufung auf das Evangelium dient in Deutschland der Rechtfertigung einer revolutionären Gruppe, die jedes andern Rechtsgrundes zu ihrem Kampf sich beraubt sieht. Bei uns aber werden die Artikel aufgestellt von

⁸ „Aus dem zur Untätigkeit verdammenden dumpfen Drucke mystischer Weltanschauung“ hat unser Volk nicht erst erwachen müssen, wie Jörimann S. 26 meint. Was könnte der Eigenart unserer mittelalterlichen Geschichte und dem Charakter unseres Volkes mehr widersprechen als eine derartige „Weltanschauung“?

staatlich organisierten Körperschaften mit gesetzgeberischen Befugnissen.

Die Beantwortung der Frage, ob die deutsche Bauernbewegung ihren tieferen Grund in religiösen oder anderen Motiven habe, ist von ihren Erforschern zwiespältig beantwortet worden⁹. Doch scheint mir die Ansicht, daß für ihre Entstehung politische, wirtschaftliche und vor allem soziale Verhältnisse verantwortlich zu machen sind, einwandfreier begründet als die Gegenthese. Und die Differenzen zwischen den beiden Auffassungen dürften sich weitgehend ausgleichen, wenn man sich über den Begriff des Religiösen einigte. Denn es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß die Bauern mancherorts der ehrlichen Überzeugung waren, aus religiösen Motiven zu handeln, während einerseits nach der Auffassung der Reformatoren (besonders Luthers) ihr Vorgehen geradezu im Widerspruch stand zu den religiösen Forderungen der Bibel und anderseits und in anderem Sinn auch von unserem Standpunkt wissenschaftstheoretischer Überlegung die Bauernartikel kaum als Ausfluß religiöser Einstellung im strengen Sinne dieses Begriffs gewertet werden können.

Wohl mögen unsere Bauern unter dem Einfluß reformatorischer Lehren zu der Einsicht gelangt sein, daß die alte Kirche sich ihrer eigentlichen Aufgabe entfremdet hatte, und daß die Berufsauffassung und Lebensführung vieler Vertreter des geistlichen Standes im Widerspruch standen zu den wesentlichen Aufgaben und Forderungen der religiösen Lehre auch der alten Kirche, und daß manche Einrichtungen der Kirche (wie Jahrzeitstiftungen, Mönchsbettelei und teilweise das Klosterwesen) ihre religiöse Rechtfertigung verloren hatten und zu wirtschaftlichen Institutionen geworden waren, die auf Kosten des arbeitenden Volkes einer gewaltigen Menge von Nichtstuern und Schmarotzern der Gesellschaft den Lebensunterhalt schafften. Der Haß und die Gegensätzlichkeit gegenüber derartigen kirchlichen Einrichtungen entsprang also viel mehr dem allem Bauerntum eigentümlichen

⁹ Vgl. vor allem Gothein, Die Lage des Bauernstandes etc. a. a. O.; ferner: W. Stolze, Neuere Literatur zum Bauernkrieg, in d. Hist. Z. CV.; K. Kasser, Die Ursachen des Bauernkrieges in der Vier- teljahrsschrift f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. IX.; O. Schiff, Thomas Münzer H. Z. 110.

und bis zum Fanatismus eingefleischten Grundsatz, daß nicht essen soll, wer nicht arbeitet, und sicher nur in den wenigsten Fällen tiefinnerlichem Zweifel an den religiösen Heilswahrheiten der katholischen Kirche.

Daneben aber mußten mit elementarer Wucht die politischen Bestrebungen und wirtschaftlichen Forderungen unserer Bauern zu den Ilanzer Artikeln hindrängen. Es findet sich in ihnen auch nicht eine einzige Bestimmung, die nicht in stärkerem oder geringerem Maß auf sie zurückführbar wäre. Selbst die freie Pfarrerwahl ist eine Forderung, die sehr wohl politischen Motiven und den Bestrebungen eines jeden Autonomie erstrebenden Gemeinwesens entspringen konnte, unabhängig von religiösen Programmen¹⁰. Der Kampf gegen den Besitz der toten Hand ist eine durchaus allgemeine soziologische Erscheinung¹¹.

Wenn auch die energische Front gegen kirchliches Landesherrentum und kirchliches Abgabenwesen ihre Geschlossenheit und Stoßkraft reformatorischen Einflüssen verdankt, so bedeuten doch die Ilanzer Artikel im allgemeinen eine folgerichtige Weiterführung von Tendenzen, die die Verfassungsentwicklung unseres Landes seit mehr als einem Jahrhundert beherrscht hatten, und die nun unter dem gewaltigen Anstoß der Reformation in Anlehnung an die Programme der deutschen, tirolischen und schweizerischen Bauern ihre verfassungsmäßige Sanktionierung erhalten haben. Die einzigartige Bedeutung der Ilanzer Artikel beruht denn auch darin, daß sie der Niederschlag eines langen Umbildungsprozesses in Staat und Gesellschaft sind und nun klar dessen Ziel ins Auge fassen zum Kampf gegen Restpositionen einer in Auflösung begriffenen Gemeinschaftsform, während umgekehrt die Artikel der deutschen Bauern ein Kampfruf sind zur revolutionären Aufführung gegen eine Entwicklung, die bereits über sie hinweg-

¹⁰ Vgl. auch Largiadèr, Untersuchungen zur zürcher. Landeshoheit 1920, S. 46.

¹¹ Vgl. Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 796 f., 806 ff.

geschritten war. Der Obrigkeitstaat der deutschen Territorien und auch der schweizerischen Stadtstaaten bot den bäuerlichen Untertanen keine rechtliche Grundlage zur Auseinandersetzung mit der Herrschaft¹². Die deutschen und schweizerischen Bauernartikel sind, soweit sie nicht direkt auf revolutionärem Boden stehen, Petitionen der Untertanen an die Regierung. Diese hat die rechtliche Befugnis und die Macht, sie zu prüfen oder von vornherein abzuweisen. Die Ilanzer Artikel aber haben positives Recht zu schaffen vermocht. Dessen Durchsetzung aber sollte noch zähe und langwierige Kämpfe erfordern. Diese sollen im folgenden innerhalb unserer Täler vor allem für den Heinzenberg dargestellt werden, wo die Voraussetzungen für sie auf breiter Front gegeben sind: Der Heinzenberg ist seit 1475 bischöfliches Territorium und steht außerhalb des Gotteshausbundes, wo hinter den Ilanzer Artikeln eine weit entschiedenere Macht steht als im Oberen Bund.

Zunächst aber soll die Geschichte der feudalen Herrschaftsrechte in den übrigen ehemals werdenbergisch-sargansischen Herrschaften bis zu ihrem Übergang an die Gerichtsgemeinden skizziert werden. (Schams ist seit 1458 so gut wie frei und käme höchstens für die Auswirkung der privatrechtlichen Bestimmungen der Ilanzer Artikel in Frage, die aber für unser Ziel bloß sekundäre Bedeutung haben, auch wiederholen sich auf diesem Gebiete die für den Heinzenberg darzustellenden Vorgänge weitgehend.)

ZWEITES KAPITEL.

Die Geschichte des Übergangs der feudalen Herrschaftsrechte an die Gemeinden.

I. Herrschaft Ortenstein.

Wilhelm, Truchseß und Freiherr zu Waldburg, hat die Herrschaft Ortenstein 1523¹ an Ludwig Tschudi von Glarus verkauft mit „aller vnd jeder herligkait, oberkait . . . hochen vnd nidern gerichten . . . zwingen, pennen, gebotten, ver-

¹² Im Tirol hatte wenigstens die Möglichkeit dazu auf ständischer Grundlage bestanden.

¹ Nicht 1526, wie bei Planta, C. H. S. 355, und Jörimann S. 152 steht. Urk. 1523 Aug. 16. bei Juvalt Nr. 406.

botten“ und mit allen andern dazugehörigen Rechten und Einkünften. (Diese Umschreibung trägt der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung, an der auch die Herrschaft Ortenstein teilgehabt hatte, keine Rechnung. (Siehe oben S. 66.)

Bischof Paul Ziegler weigerte sich, den neuen Herrn von Ortenstein mit den alten bischöflichen Lehen (Burg Ortenstein, Hof und Kirchensatz zu Tomils) zu belehnen, worüber Streitigkeiten entstanden², die sich bis 1526 hinzogen. Da nahm sich der Gotteshausbund der Sache an und vollzog die Belehnung nach erfolgter Ausschreibung an die Gemeinden und Genehmigung durch dieselben, da „obgenanter vnser herr [der Bischof] mittler zytt ußländisch worden“, durch die Urkunde vom 12. Mai 1526³:

„Herr Ludwig Tschudi der ist drü oder für jar uff der herschaft gsin. Nun von wegen sins nutz oder sins schadens hat er sich besonnen, daß er sin herlichkait vnd alle sine gerechtikait hat wellen verkouffen vnd andreschwo feyl botten, do ist nun die gmeind ze nammen [ze sammen?] kon vnd sind ains worden, sy wellend zu dem herr Schudi gaun vnd wellend lügen vnd bitten, daß er jne verkoffy, was in dene gericht sy vnd gmein, do hat aber der Schudi khains on das ander wellen verkouffen vnd namlichen alle sine recht, wie er's von Wilhelm Trugkessen erkoufft.“⁴

Um den Kaufpreis von 15 000 fl. (Tschudi hatte 1523 12 500 Gulden bezahlt) ging die Herrschaft Ortenstein mit sämtlichen dazugehörigen Gütern, Einkünften etc., vor allem aber mit allen noch bestehenden feudalen Herrschaftsrechten, um deretwillen die Gemeinde den Kauf abgeschlossen hatte, 1527 an diese, die Gerichtsgemeinde Ortenstein, über⁵. Sie war dadurch aus eigener Kraft zum

² Darauf mag die den Protestanten im Domleschg freundliche Haltung des Katholiken Tschudi zurückzuführen sein. Camenisch S. 498.

³ Urk. bei Juvalt Nr. 413 (nach dem Original).

⁴ Urk. 1530 Febr. 16. Juvalt Nr. 423. G. A. Rothenbrunnen Nr. 4.

⁵ Urk. 1527 Dez. 9. Juvalt Nr. 417. Die Gemeinde hatte 7000 fl. an L. Tschudi als Barzahlung geleistet und verpflichtet sich, ihm 8000 fl. zu 5% zu verzinsen, welche Summe sich schon 1528 auf 6000 fl. reduziert hat (Urk. 1528 Juni 11. Orig. Perg. O. U.), nachdem die Gemeinde in Viktor Büchler einen Käufer gefunden hatte für

freien, gerichtlich unabhängigen und politisch innerhalb des Gotteshausbundes autonomen Gemeinwesens geworden, lange ehe die übrigen ehemals werdenberg-sargansischen Herrschaften (mit Ausnahme von Schams) die gleiche Stufe erreichten.

Dieser Vorgang in der Herrschaft Ortenstein hatte sich nicht unter Berufung auf die Ilanzer Artikel vollziehen können in Form einer Aufhebung herrschaftlicher Rechte kraft Landesgesetzes. Die Ilanzer Artikel hätten dafür keine Rechtsgrundlage geboten; sie richteten sich, wie ich betont habe, gemäß ihrem Charakter als reformationsgeschichtlicher Erscheinung, soweit sie in Verhältnisse des öffentlichen Rechts eingriffen, gegen die Ausübung weltlicher Herrschaftsrechte durch geistliche Personen und Institutionen. So werden wir die Voraussetzungen zu ihrer allgemeinen Durchführung vor allem

die Burg Ortenstein und die noch vorhandenen zu der ehemaligen Herrschaft gehörenden privaten Eigentumsrechte an Gütern etc. Kaufpreis 4145 fl. (Urk. 1528 April 4. Tomils Nr. 11. Abschr. Mohr, Dok.-Slg. XVI. Jh. V. Bd. S. 126.) Dieser beteiligte sich fortan an der Abzahlung und Verzinsung gegenüber L. Tschudi. In den O. U. finden sich noch zehn Empfangsscheine Tschudis oder dessen Erben. Der letzte vom Jahre 1554. In den beiden Quittungen vom 23. April 1509, in deren einer Bezug genommen ist auf den versiegelten Hauptbrief, wonach die Gemeinde Herrn L. Tschudi 6000 fl. „by dem kouf der gemelten herschafft Ortenstein“ schuldig geworden, was der Urk. 1528 Juni 11. entspricht, muß es sich um eine Verschreibung des Datums handeln: 1509 statt 1529. (Das Datum ist in Worten gegeben.) So unmöglich eine derartige Verschreibung auch erscheinen mag: für das Jahr 1509 ist ein Verkauf der Herrschaft Ortenstein unmöglich zu konstruieren. Es bedürfte dazu einer Menge von Voraussetzungen: 1. Übergang der Herrschaft von den Truchsessen an Tschudi, 2. Verkauf an die Gemeinde, 3. nachmaliger Übergang an die Truchsessen. Also alle die Handänderungen, die für die Jahre 1523 bis 1527 urkundlich belegt sind, müßten sich 1509 schon einmal vollzogen haben, ohne daß der geringste urkundliche Beweis dafür vorhanden wäre. Reinstes Unmöglichkeit! Es kann nur eine zweimalige Verschreibung des Datums vorliegen. Ein weiterer Beweis dafür: Tschudi nennt sich in der Urkunde mit dem Datum 1509 „Herr zu Grepalennen“ (Gräplang), was er erst seit 1528 ist.

im Gotteshausbund finden, erstens weil hier beinahe alle Gemeinden an der Verwirklichung der Artikel gleichmäßig interessiert waren, zweitens weil hier die Protestanten bedeutend größeren Einfluß hatten als im Oberen Bund.

Dennoch ist die weltliche Herrschaft des Bischofs auch hier nicht restlos hinfällig geworden durch die Ilanzer Artikel. Innerhalb unseres Gebietes trifft das zu auf das Gericht Fürstenau. 1540 beansprucht das Land Domleschg (-Heinzenberg) gegenüber dem bischöflichen Hofmeister das Recht, die Vogtei Fürstenau „vs eignem gwalt“ zu besetzen⁶. Gemäß Abschied des Gotteshausbundes wird entgegen diesem Begehr der Hofmeister des Bischofs, Jakob Travers, dazu ermächtigt, den Vogt zu Fürstenau ohne Mitwirkung des Landes zu setzen. Begründung: „Dieweil bemelt landtschafft der vogthy zugehörig vormals die waal genommen, einen hoffmaister im namen der stift, einen vogt wie von alter har zu setzen lassen, sol es darby pliben, also das hinfür zu ewigwn zitten eine ieder hoffmaister im namen der stift einen vogt ... setzen vnd verordnen sol vnd mag, wo vnd wan er wil, von der landtschafft vngesumpt vnd vngeirt.“ Diese „waal“ mag sich darauf beziehen, daß sich das Land, wie das für den Heinzenberg (siehe unten S. 118) feststeht, nach kurzem Genuß der Autonomie nach 1526 wieder unter die Herrschaft des Bischofs freiwillig begab.

1560 wurde im Gericht Fürstenau ein neuer Versuch unternommen, sich des von der Herrschaft gesetzten Vogtes zu entledigen, unter Berufung auf die Ilanzer Artikel. Auch diesmal ohne Erfolg. Nachdem die Angelegenheit durch die Gerichtsgemeinde Fürstenau vor die Gemeinden gebracht worden war⁷, erging am 22. November 1560 der „Abschied der zu Chur versammelten Ratsboten Gemeinen Gotteshauses“⁸, worin zwar den Ilanzer Artikeln allgemeine Geltung und Anerkennung in vollem Umfang zugesprochen wird, aber im Gegensatz dazu verfügt wird, daß der Bischof und seine Amtleute an den Tagen (rätten und thötten“) des Gotteshausbundes sowie Gemeiner drei Bünde Sitz

⁶ Urk. 1540 Mai 27. Juvalt Nr. 430. Jecklin Mat. II. Nr. 213.

⁷ Deren Mehren bei Jecklin II. Nr. 296.

⁸ a. a. O. Nr. 298.

und Stimme haben sollen⁹. Die Fürstenauer werden angewiesen, Stab und Siegel wieder dem herrschaftlichen Vogt zurückzugeben und ihre eigenmächtig vorgenommene Vogtwahl zu kassieren. So erhielt sich im Gericht Fürstenau als herrschaftliches Recht die Setzung des Vogtes durch den Bischof oder dessen Vertreter weiter. „Der Landvogt deß Bischoffen hältten den Stab / vnd vrtheilet mit sampt zwölff Rechtsprechern über Civilische vnnd Ehe-Sachen / im Criminal nemmend sie von jhren benachbarten Orttensteinern sechs Mann zu einem Zuzug.“¹⁰ Während die Heinzenberger in langwierigen Kämpfen auch den letzten Rest der bischöflichen Rechte schließlich aus ihrer Gerichtsverfassung zu tilgen vermochten, hat zu Fürstenau erst die französische Revolution mit den feudalen Überresten im Gerichtswesen aufgeräumt¹¹.

II. Rheinwald (-Safien).

Ich habe darauf hingewiesen, daß die Rechte, welche dem Territorialherrn in diesen beiden Tälern zustanden, niemals so bedeutend waren, daß sich ihre Beseitigung unter großen Opfern (sei es an Geld oder kriegerischer Leistung), wie z. B. in Schams, gelohnt hätte. Ja, es bestand bei den Gemeinden durch den wirk samen Schutz seitens des Herrn (mochte es auch bloß ideelle und diplomatische Hilfe sein, wie bei Graf Jörg) auch in ihren

⁹ Frühere Entscheide in gleichem Sinn a. a. O. Nr. 236 (1549). Entgegengesetzter Beschuß a. a. O. Nr. 233 (1547). Vgl. auch Mayer II. S. 94 f.

¹⁰ Sprecher, Chronik S. 288.

¹¹ Nun hatte Herr Dr. Robert von Planta, Fürstenau, die Freundschaft, mir auf meine Anfrage hin eine Stelle aus einem Aufsatz seines Vaters über die Geschichte von Fürstenau mitzuteilen. Sie lautet: „Im Mai 1709 kaufte das Gericht Fürstenau dem Bischof von Chur nicht nur seine obrigkeitlichen Rechte ab, sondern auch die Brücke, den Zoll, das Zollhaus und einen Wald, während Schloß und Güter dem Bischof verblieben. An der Landsgemeinde in Fürstenau wurde fortan der Vogt, Landvogt genannt, und die Obrigkeit gewählt.“ Das Datum Mai 1709 stimmt überein mit dem der Loskaufsurkunde der Heinzenberger Gerichtsgemeinden (außer Cazis) (siehe unten), es wäre also wohl denkbar, daß sich die Fürstenauer den Heinzenbergern in ihren schon seit langer Zeit mit dem Bischof geführten Unterhandlungen angeschlossen hätten. Sehr auffallend ist es indessen, daß, während für die Heinzenberger Gemeinden das Ergebnis derselben in

mannigfachen außenpolitischen Händeln, die für den Rheinwald in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zur Tagesordnung gehören, und anderseits auch durch die Bezahlung der Kriminalkosten durch den Herrn ein gewisses Interesse an der Erhaltung der Herrschaft, solange eine Gewähr dafür bestand, daß der Herr seine Pflichten erfülle. So mag zum Teil die lange Geltung dieses Herrschaftsverhältnisses darauf zurückzuführen sein, daß es beruht auf „anspruchsverleihendem“ (Max Weber), das heißt privatem Recht, wie es schon durch einen privatrechtlichen Akt (Vertrag) begründet worden war¹² und wie auch seine Auflösung mit der Nichterfüllung der durch den „Staatsvertrag“ begründeten Pflichten des Herrn motiviert wird.

Nach ihrem Übergang an J. J. Trivulzio haben die Rheinwalder dessen Bevollmächtigtem unter der Bedingung der Bestätigung ihrer Freiheitsbriefe und Anerkennung ihrer Verbindung mit dem Oberen Bund den Huldigungseid geleistet¹³. Die Verwaltung seiner Rechte im Rheinwald übertrug Trivulzio seinem Kommissär für das Misox, dem ein Agent mit Sitz in Splügen beigegeben wurde, der aus den Talleuten genommen werden mußte¹⁴.

Bald ergaben sich zwischen den Rheinwaldern und ihren Herren endlose Zwistigkeiten über die Entrichtung der Tessa (Zoll für durchziehendes Alpvieh), Gitzi- und Lämmerzehnten, Pfeffer- und Plappartzinse, Kässzinse und Kirchenzehnten. Die Ilanzer Artikel mögen diese allgemeine Auflehnung¹⁵ gegen Zehnten und Zinse zum mindesten gefördert haben, und gleich wie mehreren Urkunden sowohl in ihren eigenen Archiven wie auch im bischöflichen Archiv sich niedergelegt findet, für Fürstenau kein derartiger Beleg bekannt ist. Auch von Juvalts für das Domleschg annähernd vollständige Sammlung von Urkundenabschriften enthält ihn nicht. So glaube ich vorläufig an der im Text gegebenen Darstellung festhalten zu müssen.

¹² Durch den Freiheitsbrief Walters von Vaz (Urk. 1277 Okt. 9. CDR. I. Nr. 286), welchen ich im ersten Teil ausführlich charakterisiert habe.

¹³ Urk. 1493 März 18. Kopie im St. A. Graub. Urk. Nr. 30.

¹⁴ S. Tagliabue, La Signoria dei Trivulzio in valle Mesolcina, Rheinwald e Safien, Arch. stor. della Svizz. ital. 1926 p. 180, S. A. p. 24.

¹⁵ Zirka 20 Urkunden im L. A. Rheinwald betreffen derartige Streitigkeiten.

in anderen Tälern des Oberen Bundes¹⁶ nahm das Gericht der Fünfzehn als Appellationsinstanz gegenüber den Ortsgerichten eine konservative Haltung ein¹⁷.

Uns interessiert jedoch hier in erster Linie die öffentlichrechtliche Stellung der Rheinwaldler zu ihren Herren. 1539 werden sie durch Urteil des Gerichts der Fünfzehn dazu verpflichtet, sich an eine mit dem Grafen Trivulzio getroffene Übereinkunft, die sie als gegen ihre Freiheitsbriefe verstößend abgelehnt hatten, zu halten¹⁸:

Art. I. Die Landschaft ist schuldig, dem Herrn jährlich fünf Landgulden ohne jeden Abzug zu bezahlen.

Art. II. Der Herr ist berechtigt, zwei Besitzer für das Malefizgericht abzuordnen, die da mit raten und urteilen mögen.

Art. V. Der Herr ist nicht schuldig, Beiträge (Schnitz) an Kriegskosten zu leisten, die aus einem Krieg gegen das Veltlin oder Cläven und aus neuen Eroberungszügen erwachsen könnten.

Gegenüber der Prätension der Untertanen, der Herr habe für Kosten aufzukommen, die durch auf eigene Faust unternommene Aktionen verursacht werden, nimmt sich die Einnahme des Herrn aus seiner öffentlichrechtlichen Stellung zu den Untertanen (um eine solche dürfte es sich handeln), wie auch sein Mitwirkungsrecht an der hohen Gerichtsbarkeit sehr bescheiden aus.

Erwünschten Einblick in die Handhabung ihrer Rechte an der Gerichtsbarkeit durch die Trivulzio in einem konkreten Fall gewährt uns eine Urkunde vom 14. April 1542¹⁹.

In Fürstenau hatte man einen Gefangenen, Hans Grider, einen vermögenslosen Mann, der seinen Prozeß nicht hätte bezahlen können, entkommen lassen. Er verzog sich nach Safien, auf „seines Herrn Erdreich“. Dort forderten ihn aber die Safier auf, das Tal zu verlassen, sie müßten ihn sonst festnehmen. Er erklärte, da bleiben zu wollen. Da schickten sie gen Ruflen (Ro-

¹⁶ Für den Heinzenberg und Schams siehe unten S. 119 ff., für das Misox Tagliabue a. a. O. p. 237, S. A. p. 48.

¹⁷ Vgl. z. B. Urk. 1539 Okt. 23. Orig. Perg. L. A. Rheinwald Nr. 28. Urk. 1539 Dez. 6. ibid. Nr. 30, ferner Nr. 31. 32.

¹⁸ Urk. 1539 Okt. 23. Orig. Perg. L. A. Rheinwald Nr. 29.

¹⁹ Bei Juvalt Nr. 305. Orig. im Staatsarchiv Graubünden (in den Landesakten).

veredo) zu den Anwälten des Trivulzio. Auch diese wollten mit der Sache nichts zu tun haben, „sie haben gehainen gwalt“. Sie ermahnten die Safier bloß, gemach zu tun mit dem Mann. Der Übeltäter wurde dann von den Safiern nach Roveredo verbracht.

Als später der Hans Grider zu etwas Vermögen gekommen war, er hob der Vertreter des Grafen Trivulzio (Schuan Jagem von Rufelen) gegen ihn (nunmehr in Tschappina wohnhaft) Klage auf Bezahlung der Gerichtskosten. Der Beklagte antwortet, was er ehemals besessen habe, sei dem Herrn zugesprochen worden, hätte er Güter gehabt, so hätte sie ihm der Herr auch genommen. Nun erst sollten ihm die „verlügen“ Kosten nicht überbunden werden können, zumal nicht durch den Übergriff des Trivulzio in ein fremdes Gericht. Das Gericht Tschappina hat dann auch die Klage abgewiesen.

Diese Art der Justizverwaltung war weder dazu angetan, das Verbrechen wirksam zu bekämpfen, noch dazu geeignet, die herrschaftlichen Rechte an der Gerichtsbarkeit energisch wahrzunehmen. Es geht weiter aus der Urkunde hervor, daß der Herr zur Bezahlung der Gerichtskosten (in Malefizfällen) verpflichtet ist, aber dafür Anspruch hat auf die Bußen und konfisziertes Gut²⁰. Dieses Recht des Herrn ist nach Urkunde 1637 Nov. 18. durch Ablösung auf die Gerichtsgemeinde übergegangen²¹.

Nicht wesentlich anders scheinen die Dinge im Rheinwald gelegen zu haben, trotzdem die Herrschaft dort ihren Vertreter hatte (wie übrigens später auch in Safien), der aber aus den Tal-einwohnern genommen werden mußte. Schwieriger mußte sich die Stellung der Trivulzio infolge des Verlustes ihrer herrschaftlichen Rechte im Misox (Auskauf 1549²²) auch im Rheinwald und Safien gestalten: einerseits steigerte die Befreiung des Nachbar-tales die Unruhe der Untertanen diesseits der Berge, anderseits gestaltete sich für den Herrn die Verwaltung nunmehr schwieriger, da der Anschluß an einen größeren Verwaltungsbezirk weg gefallen war. Besonders während der Zeit, da die Marchesa Giulia Ferrari von Genua aus für die unmündigen Söhne des

²⁰ Die Bestätigung bei Muoth, Beiträge zur Geschichte des Tales und Gerichts Safien, Bündn. Monatsbl. 1901 S. 170.

²¹ Muoth a. a. O.

²² Sprecher, Chronik S. 272.

Raffaele Trivulzio dessen Erbe verwaltete²³, scheinen sich die Rheinwalder ihrer Pflichten gegenüber der Herrschaft vielfach entzogen zu haben. Die Einkünfte gehen nicht mehr ein. Christ. Trepp, dem als Kommissär der Herrschaft ihre Ablieferung obgelegen hätte, berichtet der Marchesa, sie gingen mit der Bezahlung der Kriminalkosten drauf. Die Belehrung der Gräfin, man müsse sich an den Verbrechern selbst schadlos halten, bevor man ihnen wieder die Freiheit gebe, wird wenig gefruchtet haben. Und als sich innerhalb der Familie Trivulzio Unstimmigkeiten über die Erbfolge ergaben, verstanden es die Rheinwalder, daraus auf lange Zeit hinaus Kapital zu schlagen. Als im September 1592 Johann Jakob Trivulzio im Rheinwald erschien, um (wie sich bald herausstellen sollte, unberechtigterweise) den Huldigungseid entgegenzunehmen, leisteten ihm die Rheinwalder diesen zwar, aber nicht ohne einen nicht unwichtigen Vorbehalt geltend zu machen, auf den J. J. Trivulzio, dem es darauf ankommen mochte, den rechtmäßigen Erben zuvorzukommen, einging. Dieser Vorbehalt aber lautet: daß „wir nützid wöllind schuldig sin von wägen lehenschafften, eigenschafften, wildban und fischentzen nach luth des kouffbriefs, so gedachter in hentz hat von herren graff Jörgen har, dan unsere frommen altfordern um sömlicher sachen gefrayet von gottes genaden“²⁴. (Als Gerechtigkeiten des Herrn verbleiben: „malefitz, zöll, rânt, gülten.“) Als dann die Rheinwalder durch Urteil des Landrichters im Oberen Bund, Gallus von Mundt, zur Leistung eines neuen Eides an Nikolaus Trivulzio sich verstehen mußten, gelang es ihnen doch, den Vorbehalt der durch das Urteil annullierten Huldigung vom 10. September²⁵ in bezug auf Jagd und Fischerei aufrecht zu erhalten²⁶.

Und 1598, nach dem Tode des Markgrafen Nikolaus Trivulzio (Markgraf vom Rheinwald von des Oberen Bundes Gnaden), be-

²³ Tagliabue a. a. O. Nr. 4. p. 255, S. A. p. 66.

²⁴ Urk. 1592 Sept. 10. hrsgeg. v. Hoppeler im Anz. f. Schweizer Gesch. XI. S. 177 f.

²⁵ Dahin ist die Darstellung Jörimanns S. 112, der die Urkunde vom 10. Sept. 1592 nicht kennt, zu präzisieren.

²⁶ Urk. 1592 Nov. 6. L. A. Rheinwald Nr. 50. Kopie St. A. Graub. Urk. Nr. 183.

tont der Landämmann vom Rheinwald gegenüber der Mutter des nunmehrigen Herrn, Renato Trivulzio²⁷, daß der Rheinwald nicht Untertanenland der Trivulzio sei, sondern bloß deren Schutz unterstellt. Die Verhältnisse hätten sich seit den Zeiten des Marschalls (J. J. Trivulzio) gründlich geändert, die Landschaft sei selbst imstande, sich zu beschützen. Die Herren hätten ihrer Aufgabe als Schutzherrnen in keiner Weise genügt²⁸. Das klingt schon fast wie eine Kündigung des Herrschaftsverhältnisses und erinnert lebhaft an die Argumente, mit denen die Rheinwalder (18 Jahre später) vor dem Gericht Schams dessen Auflösung begründet haben²⁹. Ihre Klage hat den Freiheitsbrief Walters von Vaz vom 9. Oktober 1277 zur Grundlage, indem dargetan wird, daß dieser das Produkt freier Willensübereinstimmung zwischen dem Freiherrn und ihren Vorfahren sei, die sich genötigt gesehen hätten, zu ihrem Schutz gegen feindliche Angriffe und Räubereien sich in das Schutzverhältnis zu einem mächtigen Herrn zu begeben. (Das Wort *Conventio* der Urkunde von 1277 wird geflissentlich betont.) Dieser, Walter von Vaz, sei für sich und seine Nachkommen die Verpflichtung eingegangen, gegen die Leistung eines Zinses (und Anerkennung gewisser Hoheitsrechte), die Rheinwalder auf ewige Zeiten zu schützen und zu schirmen vor Feinden und allem Schaden, und habe ihnen dafür sein ganzes Vermögen, liegendes und fahrendes Gut zum Pfand dieses Versprechens gesetzt. Renato Trivulzio habe diese Konventionsbedingungen nicht erfüllt:

1. Indem er sich den Titel eines Markgrafen angemäßt hätte³⁰, wo doch seine Vorgänger, die Herren von Vaz und ihre Nachfolger, sich bloß Schirmherren des Rheinwalds genannt hätten, denn die Rheinwalder seien keine Untertanen.

²⁷ Vgl. über die äußeren Geschehnisse durchgehend Tagliabue a. a. O. p. 255 ff., S. A. p. 66 ff.

²⁸ Tagliabue p. 258, S. A. p. 68.

²⁹ Urk. 1615 Mai 4. Orig. Perg. L. A. Rheinwald Nr. 75. Kopie St. A. Graub. Urk. Nr. 218.

³⁰ Landrichter und Rat des Oberen Bundes hatten den Nikolaus Trivulzio mit der Erhebung des Rheinwalds zu einer Markgrafschaft, Safiens zu einer Grafschaft beeckt. (Urk. 1592 Nov. 3. L. A. Rheinwald Nr. 49.)

2. Renato Trivulzio habe seine Pflicht als Schutzherr nicht erfüllt, sei auch gar nicht dazu imstande, so daß die Talleute unter großen Kosten sich selbst schützen müssen.

3. Die durch den Brief Walters von Vaz gewährleisteten Unterpfänder, auf die die Landschaft greifen könnte, habe der Trivulzio „verrukt, annulliert und zu nicht gebracht“.

Das Gericht schützt die Klage in vollem Umfang und erklärt die Herrschaftsrechte der Trivulzio (nicht dagegen deren private Rechte) für verwirkt und aufgehoben. Die Rheinwalder mögen sich überdies für gehabten Schaden aus den herrschaftlichen Gütern bezahlt machen.

Renato Trivulzio, der der Zitation vor das Gericht Schams keine Folge geleistet hatte, appellierte nun beim Bundesgericht gegen das gegen ihn ergangene Urteil, und zwar mit dem Erfolg, daß die Rheinwalder zur Leistung einer Entschädigungssumme von 2500 fl. an ihn verurteilt wurden und ihr Recht auf irgendwelchen Schadensersatz aufgehoben wurde. Im übrigen aber wurde das Urteil des Schamsergerichts bestätigt³¹.

Renato Trivulzio konnte sich jedoch mit diesem Urteil nicht abfinden. Erst sein Sohn Karl Nikolaus Trivulzio gab unterm 30. Juni 1633³² die Erklärung ab, daß er in einen Verzicht auf sämtliche Herrschaftsrechte (Zölle und Zinse bleiben immer noch vorbehalten) einwillige, und vollzog diesen nach Empfang der 2500 fl. in feierlicher Form durch die Urkunde vom 12. September 1635³³.

Der Bischof von Chur, Joseph von Mohr, versuchte vor dem Beitag Gemeiner Drei Bünde (am 22. September 1634) noch einmal die bischöflichen Rechte über Rheinwald und Safien als „allzeit rechter Lehenherr und Dominus supremus“ geltend zu machen³⁴. Allein ohne Erfolg. Karl Nikolaus Trivulzio hatte sich

³¹ Urk. 1616 Mai 14. Orig. Perg. L. A. Rheinwald, Kopie St. A. Graub. Urk. Nr. 219.

³² Inseriert in: Urk. 1633 Juni 30. Siehe Anm. 33.

³³ Orig. Perg. mit Siegel des C. N. Trivulzio in Blechkapsel in Pr.-Bes. Deponiert im St. A. Graub.

³⁴ Original vom 28. Sept. 1634 a. a. O. Pr.-Bes., dep. St. A. Graubd.

gegenüber den Rheinwaldern zur Abweisung der bischöflichen Ansprüche verpflichtet und dafür eine Kautions von 200 fl. geleistet. So konnte der Rheinwalder Landammann Schorsch im Namen einer Ehrsam Gemeinde Rheinwald in seinem Protest sagen: „sy hobendt mit dem herrn byschoff nüt zu schaffen und kennendt inne diß ortts nitt.“³⁵ Am 23. September gab die Rheinwalder Landsgemeinde die Bestätigung dieser Auskunft³⁵.

Die Safier hatten am 24. Mai 1616 vor dem Gericht zu Ilanz mit der gleichen Klage, die die Rheinwalder ein Jahr früher vor dem Gericht Schams erhoben hatten, nicht denselben Erfolg. Sie wurden weiterhin dazu verpflichtet, dem Trivulzio zu schwören und ihm die erwähnten Rechte am Kriminalgericht einzuräumen. Es wird ihnen jedoch das Vorkaufsrecht auf die herrschaftlichen Rechte gegeben. (Kaufsumme 2500 fl.) Im Mai 1650 endlich erfolgt auch für Safien vor dem Gericht zu Ilanz die Aufhebung der Rechte der Trivulzio und Erklärung seiner bisherigen Untertanen als freier Bundesleute (wohl nach erfolgter Ablösung aller Rechte, nachdem schon 1637 eine Teilablösung stattgefunden hatte)³⁶. Die Bestätigung dieses Urteils durch das Bundesgericht erfolgte am 3. April 1655³⁶.

III. Heinzenberg.

Die Heinzenberger haben den bischöflichen Amtleuten unter Berufung auf die Ilanzer Artikel 1526 den Gehorsam verweigert³⁷. Sie wählten ihre Ammänner frei und besetzten ihre Gerichte selbstständig. Und in der ersten Freude des Genusses ihrer Unabhängigkeit entfalteten sie in der Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit, die bisher dem bischöflichen Vogt zugestanden hatte, allzu großen Eifer, so daß sie sich dadurch in bedeutende Kosten stürzten, für deren Bezahlung sie nicht mehr aufkommen konnten. Ein Kriminalprozeß war eben eine teure Sache, besonders der Henker mit seinen Knechten, der nicht nur für die Hinrichtung, sondern auch für

³⁵ Amtliche Vermerke auf dem genannten Original-Aktenstück.

³⁶ Muoth, im Bündn. Monatsbl. 1901 S. 169 ff.

³⁷ Urk. 1578 Orig. G. A. Sarn Nr. 6; Abschrift b. Juvalt Nr. 444; Kopie im B. A. (Mappe 20).

die damals stets in Gebrauch stehende Folterung³⁸ benötigt wurde, mußte verhältnismäßig sehr hoch entlohnt werden. Dazu kamen Auslagen für die Gäumer, den Weibel, die Richter etc. So konnte ein einziger Prozeß das Gericht Heinzenberg im Jahre 1672 1500 fl. kosten³⁹, das entspricht einem heutigen Geldwert von mindestens 10 000 Fr. Besonders erpicht scheint man auf Hexenprozesse gewesen zu sein. Schon 1434 hatte der Bischof als geistlicher Richter die Heinzenberger (Thusis, Masein, Flerden, Urmein) in den Kirchenbann tun müssen und ihre Kirchen schließen lassen, weil sie gegen sein Verbot „häxinen und unholden“ verbrannt und ihre Güter eingezogen hatten⁴⁰. Aber trotz Einziehung der Güter und Verhängung schwerer Bußen konnten die Heinzenberger 1526/27 ihre Gläubiger nicht befriedigen, es hätte eine allgemeine Steuer erhoben werden müssen. Aber sobald es an ein persönliches Opfer gehen sollte, war es mit dem Gemeinsinn der Heinzenberger aus, lieber ergab man sich wieder der bischöflichen Herrschaft. Der Bischof bezahlte die Gerichtskosten und nahm unsere Vorfahren wieder in Gnaden als seine Untertanen an. Die ganze Herrlichkeit demokratischer Selbstregierung hatte kaum zwei Jahre gedauert⁴¹.

Es wurden nun einige Versuche unternommen, wenigstens in privatrechtlicher Hinsicht sich die Bestimmungen der Ilanzer Artikel zunutze zu machen, indem man Zehnten und Abgaben an die Kirche verminderte oder ganz verweigerte. Das ist eine Erscheinung, die sich in allen unseren Tälern in gleicher Weise wiederholt, im Rheinwald wie in Schams und im Domleschg⁴².

³⁸ Der Scharfrichter stellt 1666 dem Gericht Heinzenberg Rechnung für Vergraben, Verbrennen, Richten, Foltern. G. A. Sarn Nr. 30.

³⁹ Urk. G. A. Sarn Nr. 37.

⁴⁰ 1434 Jan. 21. Juvalt Nr. 112.

⁴¹ Urk. 1578 a. a. O. Vgl. auch Urk. 1540 Mai 27. Juvalt Nr. 430; bei Jecklin, Mat. II. Nr. 213.

⁴² Donath (in Schams) löst den großen Zehnten von Junker Stoffel Friedr. v. Hewen und seiner Mutter Anna v. Fontana um 265 fl. rh. Der Betrag wurde durch unparteiische Schiedsrichter festgestellt. (Es dürfte sich hier um einen „erkauften Zehnten“ gemäß Ilanzer Artikel Nr. 7 handeln.) G. A. Donath Nr. 1. 1541 Juni 28.

Padrutt Tschugk und Andrea de Cadisch werden vor dem Gericht zu Thusis (Ammann Batian Maruk) von den Vertretern des Bischofs verklagt, weil sie einen Zins des Bistums, den sie von Gütern des Klosters Cazis von jeher bezahlt hatten, nicht mehr entrichten mit der Begründung, der Zins an den Bischof sei zu Unrecht bezahlt worden. Die Kläger können aber nachweisen, daß der Zins als eine Angabe an den bischöflichen Vizdum zu Recht bestehe. Das Gericht schützt ihre Klage⁴³. Wir haben also hier noch den Überrest einer längst nicht mehr bestehenden oder doch keinen Zweck mehr erfüllenden grundherrschaftlichen Einrichtung vor uns. Man hatte den Zins immer bezahlt, obwohl man nicht wußte, auf Grund welchen Rechtstitels man dazu verpflichtet war. Erst jetzt, nachdem die Ilanzer Artikel so revolutionäre Forderungen aufgestellt hatten, war auch die Kritik des letzten Bauern erwacht.

Die Gemeinde Thusis hatte bis 1526 an die von Castelmur $\frac{3}{4}$ des großen Kornzehnten bezahlt, $\frac{1}{4}$ davon hatten diese an die von Gugelberg zu zahlen. Der letzte Viertel war an das Bistum selbst zu entrichten. Nachdem die Ilanzer Artikel ergangen waren, zahlten die Thusner nichts mehr. Die von Castelmur erhoben dagegen Klage vor gemeinen Drei Bünden zu Ilanz. Die Gugelberg hatten sich an der Klage nicht beteiligt, sie sagten, die Artikel gingen sie nichts an. Der Fall wurde durch drei Verordnete der Bünde an Ort und Stelle untersucht und dann im Urteil der kleine Zehnte gänzlich aufgehoben, der große auf die Hälfte reduziert und seine

In einem Prozeß um einen Erblehenszins zu Andeer entscheidet das Gericht der Fünfzehn zugunsten des Stifts Chur, da die Rechtmäßigkeit des Zehnten, die von den Klägern bestritten war, durch Brief und Siegel erwiesen sei. G. A. Andeer Nr. 4. 1534 April 28.

Am gleichen Tag und im gleichen Sinn entscheiden die Fünfzehn einen Prozeß um einen Korn- und Käszins. Die Zinsweigerung war, wie auch in Nr. 4 durch den Wegfall der Gegenleistung des Bischofs, die in der Stellung des Nachrichters und eines Richters auf eigene Kosten bestanden hatte, begründet worden. G. A. Andeer Nr. 5. 1534 April 28.

1540 treten Zinsbauern eines bischöflichen Hofes zu Andeer ihre Rechte an dem großen Zehnten des Stiftes Chur an die Gemeinde Andeer ab. G. A. Andeer Nr. 11. Es könnte hier möglicherweise eine Anwendung der Ilanzer Artikel Nr. 8 vorliegen.

Weitere Fälle siehe bei Camenisch, Reformationsgesch. S. 331 ff. Für den Rheinwald vergleiche die Bemerkungen oben S. 112.

⁴³ 1534 März 15. Juvalt Nr. 426. 1528, Prozeß um einen Kirchenzehnten zu Masein, der an die Kirche Thusis zu zahlen. Vor dem Gericht des Obern Bundes wird der Zehnte als zu Recht bestehend anerkannt. (Camenisch S. 323.)

Ablösbarkeit verfügt⁴⁴. Nun klagt vor dem Gericht Thusis (Vorsitzender im Auftrag des Ammanns von Thusis der Klosterammann von Cazis) J. von Gugelberg auf Ablösung nach Maßgabe der Summe, die an die Castelmur bezahlt wurde. Das Gericht spricht die Nachbarschaft Thusis von der Ablösungspflicht frei gegen Übernahme der Forderung des Bischofs an den J. von Gugelberg betreffend dieses Zehnten. Der Landrichter Hans von Capaul dagegen verurteilt dann am 4. Mai die Thusner zur Ablösung des Zehnten⁴⁵.

Am 15. Mai 1538 findet vor dem Gericht am Heinzenberg zu Sarn ein Prozeß statt gegen die anfängliche Reduktion eines Kirchenzehnten auf den Fünfzehnten gemäß Ilanzer Artikel und nachherige gänzliche Einstellung der Leistung⁴⁶.

Es war schon von einem Streit um die Entrichtung eines Zinses die Rede, der dem bischöflichen Vizdum zugestanden hatte. Ein interessanter Prozeß um Leistungen, die ebenfalls in diesem Amt ihren Ursprung haben, wird erstinstanzlich 1529 vor dem Gericht Heinzenberg ausgetragen⁴⁷. Aus den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts ist uns ein bischöfliches Verzeichnis der Leistungen an den Bau der Rheinbrücke bei Sils (pons Renasca) erhalten⁴⁸. Sie verteilen sich auf alle Besitzungen des Klosters Cazis und des Bischofs am Heinzenberg, auch die Freien, die verschiedentlich genannt werden, sind beitragspflichtig, ebenso das bischöfliche Becheramt zu Sils und auch der Meier von Andeer. Letzterer hat mit Stricken und eisernen Ketten zur Mithilfe am Bau zu erscheinen. Das Herzuführen von Tramen, Latten, Planken, Seilen, Abgaben in Naturalien an den Brugger sind im übrigen die Hauptleistungen. Die Brücke kann auch noch im 16. Jahrhundert nicht entbehrt werden. Immer noch lastet auf einigen Meiern am Heinzenberg die Verpflichtung, Bauholz nach Sils zu führen und Zinse an den Brückenbau zu bezahlen. Die Mehrzahl der ehemals Pflichtigen aber haben ihre Beiträge längst eingestellt, sie sind in Vergessenheit geraten. Die Ilanzer Artikel endlich waren der Anlaß zur Einstellung auch der letzten Leistungen. Dagegen führt nun der bischöfliche Hofmeister Klage vor dem Gericht Heinzenberg⁴⁹. Er macht geltend, daß die Forderungen des Vizdums zum Wohle des Landes bestehen. Dem Gericht hat offenbar einge-

⁴⁴ Urk. 1538 Jan. 16. Juvalt Nr. 301.

⁴⁵ Urk. 1538 Mai 4. Thusis Nr. 26.

⁴⁶ Camenisch, Reformationsgeschichte S. 326.

⁴⁷ Christ Dagamenisch der zit amman am Heintzenberg im namen und empfelhens wegen unser gemeint vnd gerichts am Heintzenberg ze Purtein an gewohnlicher gerichtstatt.

⁴⁸ Abschrift von Juvalt im E. B. Als Seitenstück die „Jura de ponte Alvella“ bei Muoth S. 42.

⁴⁹ 1529 Juni 8. Juvalt Nr. 422. Orig. B. A.

leuchtet, daß die Brücke doch gebaut werden müsse, und daß die Pflicht dazu den Gemeinden auferlegt werden würde, wenn die Zinsmeier von ihrer Last freigesprochen würden. Es half diesen nichts, daß sie sich wiederholt auf die *Ilanzer Artikel* beriefen und darauf hinwiesen, daß zu Chur, im Oberhalbstein und anderswo sich diese Artikel auch durchgesetzt hätten, und daß sie vorbrachten, die Forderungen an sie könnten nicht zu Recht bestehen, da sie keine Güter vom Bischof zu Lehen hätten, sondern nur vom Kloster Cazis, und diesem einen großen Zins bezahlten. Sie unterlagen. Sie appellierte an die Fünfzehn im Obern Bund⁵⁰. Hier bringen sie als neues Argument eine *historische Erläuterung* vor. Die Brücke hätte ursprünglich von den Pfarrgenossen von Hohenrätien gebaut werden müssen, also von allen Heinzenbergern (ohne Cazis), mit Hilfe derer von Sils, da der Kirchweg dahin über den Rhein geführt habe. Inzwischen hätten aber die vom Heinzenberg und von Thusis eigene Pfarrgemeinden gebildet, und auch der Kirchenzins, den sie auch noch eine Zeitlang nach Hohenrätien hätten zahlen müssen, sei ihnen schließlich durch Urteile des Gerichts zu Räzüns und der Fünfzehn im Obern Bund zugesprochen worden. Somit bestehe keine Veranlassung mehr für sie, die Brücke zu bauen. Außerdem hätten sie nun das Vizdumamt und seine Einkünfte an sich gebracht durch Kauf von Junker Gilli von Juvalt, der es von Rudolf von Juvalt geerbt, welchem der Bischof es verpfändet hatte; der Bischof könne also nur durch Erlegung des Pfandschillings die Rechte des Vizdumamtes wieder in seine Gewalt bekommen. Der Kaufbrief wird ins Recht gelegt. Diese Ausführungen stimmen überein mit Urkunden, die über die gleichen Vorgänge berichten⁵¹, und geben eine wünschenswerte Erläuterung zu ihnen und auch zum Brückenrodel aus dem 13. Jahrhundert. Auch zeigt sich an diesem Beispiel sehr schön, wie sich das Recht, welches sich überlebt hat, schließlich in Unrecht verkehrt. Das Gericht von 1534 ließ sich dadurch nicht anfechten. Der Einspruch der Beklagten vor dem Gericht Heinzenberg wegen Befangenheit der Richter (diese seien am Ausgang des Prozesses interessiert) hat bei den Fünfzehn keine Wirkung. Das Urteil des Gerichts Heinzenberg wird bestätigt: Die Zinsmeier haben die Brücke zu bauen mit Hilfe der übrigen dazu Schuldigen, nur wird ihnen gestattet, acht Tage vor St. Jörgentag (23. April) die Brücke „dennen zu nehmen“, wenn das Wasser hoch gehe. Diesem Urteil ist jedoch nicht nachgelebt worden, auch ein Schiedsgericht bringt keine Einigung zustande. Vor dem Gericht zu Thusis tritt die Gemeinde Sils, die am meisten interessiert ist am Bau der Brücke, nochmals als Klägerin auf, und wieder unterliegen die

⁵⁰ 1534 Mai 2. Juvalt Nr. 427.

⁵¹ Über die Auflösung der Talkirchgemeinde Hohenrätien 1505 wäre der erste Teil zu vergleichen.

Meier und werden überdies zu einer Schadensersatzzahlung an die Silser verurteilt⁵². Beide Parteien erlangen die Erlaubnis, zu appellieren. Eine nochmalige Appellation hätte aber den Meieren wohl kaum zu ihrem Rechte verholfen. Denn das Appellationsgericht im Oberen Bund hat in seiner ganzen Praxis die Ilanz-zer Artikel selten oder nie geschützt und erstinstanzliche Urteile, die das taten, gewöhnlich umgestoßen. Es sind dabei auch konfessionelle Motive ausschlaggebend gewesen, wie ein späteres Urteil (1578) zeigen wird, denn schon früh haben sich gegenreformatorische Tendenzen geltend gemacht.

Das waren privatrechtliche Fragen. Aber auch mit der selbst verschuldeten Untertanenstellung hat man sich am Heinzenberg doch nicht abfinden können. Denn da die Nachbarn ringsum längst sich die Autonomie ihrer Gemeinwesen errungen hatten (auch Rheinwald und Safien besaßen sie weitgehend, wenn auch nicht formell rechtlich), mußte auch den Heinzenbergern ihre politisch wenig ehrenvolle Lage schmerzlich zum Bewußtsein kommen. (Wenig ehrenvoll, weil sie ihre politische Selbständigkeit aus Eigennutz preisgegeben hatten.) Aber die Gelegenheit von 1526 sollte nicht wiederkehren. So wurde da und dort vereinzelt ein manchmal sanfter, manchmal sogar recht provozierender Vorstoß gegen die Rechte der Herrschaft unternommen, aber von einer einheitlichen Aktion ist vorläufig nicht zu reden.

Am 1. Mai 1539⁵³ ergeht an die Gemeinden Thusis und Heinzenberg das Gebot von Landrichter und Rat des Oberen Bundes, dem bischöflichen Vogt zu Fürstenau, Dietrich Jecklin, den Untertaneneid zu leisten, den sie ihm also verweigert haben müssen. Die Gerichtsgemeinde Thusis machte dann im Jahre 1558 den Versuch, die Gerichtsbesetzung durch den bischöflichen Vogt (immer noch Dietrich Jecklin) zu hintertreiben⁵⁴. Wohl gelang das, das Gericht konnte in Abwesenheit des Vogtes bestellt werden, aber als dieser vor dem Landrichter im Oberen Bund Klage erhob, wurde die ganze Gerichtsbesetzung als ungültig erklärt und vom Vogte aufs neue vorgenommen.

⁵² 1541 Febr. 18. Juvalt Nr. 304. Original im Staatsarchiv.

⁵³ B. A. Mappe 20.

⁵⁴ Urk. 1558 Mai 27. Juvalt Nr. 435.

Seitdem der Heinzenberg in den Besitz des Bischofs gelangt war, waren die vier Nachbarschaften Thusis, Masein, Tartar und Cazis zu einem Gericht vereinigt, während früher Cazis als alte bischöfliche Immunität nicht zum Hochgerichtsbezirk Heinzenberg gehört hatte und Thusis mit dem Gericht Heinzenberg (ohne Tschappina) zusammen einen Gerichtsbezirk gebildet hatte⁵⁵. Die Trennung von Thusis und Heinzenberg hatte, gleichviel ob dieser Erfolg beabsichtigt war oder nicht, die Aktionskraft der Untertanen bedeutend geschwächt.

Im Jahre 1578 nun bereitet sich eine allseitige Auseinandersetzung zwischen den beiden Gemeinden Thusis und Heinzenberg und dem Bischof und seinen Vertretern vor. Von bischöflicher Seite sucht man selbst Hilfe bei Glarus und Schwyz als Garanten des Kaufvertrags von 1475. (Graf Jörg hatte bei den sieben Orten im Landrecht gestanden, die engsten Beziehungen aber mit Glarus und Schwyz unterhalten.) Am 9. Februar 1578 teilen Landammann und Rat von Schwyz dem Bischof mit, daß sie den Oberen Bund aufgefordert hätten, die Leute von Thusis und vom Heinzenberg zum Gehorsam zu weisen⁵⁶. Am 16. März ergeht dann auch ein damit im Einklang stehender Befehl des Oberen Bundes an die beiden Gemeinden, nachdem sich am 10. März Alt-Landrichter Rageth von Capal (Landrichter 1557) bereit erklärt hatte, den Vorsitz in einem Schiedsgericht zur Erledigung des Streites zu übernehmen⁵⁷. Inzwischen bemühte sich der Bischof durch die Vermittlung von Glarus und Schwyz selbst um eine Intervention der Eidgenossen gegen seine aufrührerischen Heinzenberger Untertanen⁵⁸. Der bischöfliche Vogt zu Fürstenau, Rudolf von Schauenstein, wandte sich an den Gotteshausbund, indem er dessen Rechte für bedroht erklärt, da der Gotteshausbund im Kaufbrief neben dem Bischof als Käufer figuriere. Er erreichte es, daß drei Männer bestimmt wurden, die den Auftrag hatten, im Prozeß gegen die Heinzenberger die Rechte des Gotteshauses geltend zu machen und die Angelegenheit, wenn nötig, nachdem der Entscheid des Schiedsgerichts gefallen, vor die Gemeinden zu bringen. So waren also die stärksten Mächte vom Bischof in Bewegung gesetzt wor-

⁵⁵ Vgl. Urk. 1434 Jan. 21. bei Juvalt Nr. 112.

⁵⁶ B. A. Mappe 20.

⁵⁷ a. a. O.

⁵⁸ Aktenstück vom 7. Juni 1578 a. a. O.

den, als am 10. Juli 1578 der entscheidende Rechts- tag stattfand. Rageth von Capal als verordneter Richter mit 13 verordneten Rechtsprechern sitzt in Ilanz zu Gericht⁵⁹. Vor dem Gericht erscheinen als Kläger die Vertreter des Bischofs (Beatus a Porta): Simon Tscharner, Hofmeister, Hauptmann Hans Georg von Marmels, Landvogt zu Castels i. Pr., Rudolf von Schauenstein zu Ehrenfels, Landvogt zu Fürstenau und am Heinzenberg. Die Klage lautet: Die Gemeinden Thusis und Heinzenberg wollten nicht mehr gehorsam sein mit hohen und niederen Gerichten, mit Freveln und Bußen, auch Ammann und Gericht nicht mehr lassen setzen wie von alters her Gebrauch, sondern wollen frei sein. Das aber geschehe zu Unrecht und im Widerspruch zu dem Kaufbrief des Grafen Jörg, der vor 103 Jahren ausgestellt worden sei, und zu allen später in gleicher Sache ergangenen Urteilen.

Die beklagten Gemeinden sind vertreten durch den Ammann Welffly mit dem Fürsprecher Johann von Jochberg, Ammann der Freien zu Laax⁶⁰. Sie machen geltend, daß sie jedenfalls beim Verkauf des Grafen Jörg nicht beteiligt gewesen seien, denn der Brief melde nichts davon, auch wüßten sie nicht, ob sie jemals unter dem Grafen gestanden hätten. Ihr Siegel hänge auch nicht am Brief, und Geld hätten sie aus dem Kauf auch keines empfangen. Vor etlichen Jahren aber hätten die Drei Bünde die Artikel aufgestellt. Diese seien von den Gemeinden auch angenommen worden. Nach ihnen dürfe keine geistliche Person weltliche Obrigkeit ausüben und weltliches Regiment setzen. Daran wollten sie sich halten wie andere Bundesleute auch.

Das Urteil bestätigt die alten Rechte des Bischofs. Den Heinzenbergern steht der Dreievorschlag in der Besetzung des Ammannamtes zu. Die Thusner wählen mit dem bischöflichen

⁵⁹ Orig. Sarn G. A. Nr. 6. Abschr. Juvalt Nr. 444. Kopie im B. A. a. a. O.

⁶⁰ Ammann Jochberg scheint als Anwalt gerade in Fällen, wo es sich darum handelte, demokratische Rechte sich zu erstreiten, beliebt gewesen zu sein (was ihm als Ammann der Freien gut ansteht). Er ist auch Anwalt der Rheinwalder in ihren Händeln mit den Trivulzio.

Landvogt zusammen 13 Männer, aus diesen bestimmt der Vogt den Ammann. Die Bußen und Frevel gehören dem Vogt, die Kriminalgerichtsbarkeit steht ihm zu.

Den Gemeinden steht das Recht der Festnahme und Inhaftsetzung eines öffentlichen Übeltäters zu. Hinrichtungen dürfen nur in Thusis erfolgen. In beiden Gerichten sind dem Bischof Hofstätten anzuweisen, worauf er je ein Gerichtshaus zu bauen hat, dessen Unterhalt den Gerichten zufällt.

In den entscheidenden Fragen waren die Gemeinden also unterlegen. Der Vogt Rudolf von Schauenstein fand es für gut, sich mit den Untertanen in einigen streitigen Punkten zu einigen, um wenigstens in ein erträgliches Verhältnis mit ihnen zu kommen. So wurden denn mehrere Bestimmungen aufgestellt, von denen es in dem betreffenden Schriftstück heißt, sie seien „von alter her gebrucht und gehalten worden, doch geschriftlich nie gesetzt“.

Art. 1 [habe schon bestanden]. Der Landvogt ist verpflichtet, jedes Jahr den großen Rat einzuberufen, überdies so oft die Notdurft es erheischt, und zwar auf seine Kosten, ferner wenn eine der beiden Gemeinden es verlangt, und zwar abwechselnd in Thusis und am Heinzenberg.

Art. 2. Von dem Vermögen eines zum Tod Verurteilten fallen dem Bischof über die Gerichtskosten hinaus 20 Pf. Pfg. zu. Der Rest gehört dem Herrn des Hingerichteten.

Art. 3. Ist der Verurteilte vermögenslos, so hat der Bischof oder sein Vogt die Gerichtskosten zu übernehmen.

Die folgenden Artikel enthalten Festsetzungen über Gerichtskosten, Bußen und Belohnungen der Gäumer und Weibel.

Art. 9. In Kriminalfällen hat der Landvogt beide Gerichte zusammen zu berufen⁶¹.

Jedenfalls ist aus dem Vorgehenden klar geworden, um welche Rechte sich der Streit ständig dreht. Es sind dies: Bußen, Frevel und vor allem Gerichtsbestellung und Setzung des Ammanns, und nur sie. Es ist aber ausgeschlossen, daß die Untertanen sich nur Eingriffe in diese Rechte erlaubt hätten, wenn der Bischof noch

⁶¹ Diese Übereinkunft ist vom Bischof nicht anerkannt worden. (Urk. 1660 Dez. 16. Orig. B. A.)

andere besessen und geltend gemacht hätte. Er besaß offenbar keine andern.

P. Jörimann stellt fest⁶², daß die Jagd spätestens 1662 in die Verwaltung der Gemeinden übergegangen sei. Daß sie damals bei der Verpfändung aller bischöflichen Hoheitsrechte an die Gemeinden an diese gekommen wäre, wenn sie dem Bischof bis dahin zugestanden hätte, ist selbstverständlich. Aber ihre Nichterwähnung in den verschiedenen Gerichtsurteilen des 16. Jahrhunderts rechtfertigt die bestimmte Vermutung Jörimanns, daß die Gemeinden seit 1526 (mindestens) im Besitz des Jagdrechts gewesen sind. Daß 1572 die Gemeinde Thusis in diesem Fall war, beweist eine Urkunde vom Jahre 1572⁶³.

Kaspar v. Schauenstein hat Schloß und Hof Tagstein gekauft in der Meinung, das Jagdrecht sei in dem Kaufbrief inbegriffen. Es stellt sich heraus, daß dieses der Gemeinde gehört. Der Käufer anerbietet sich, der Gemeinde 400 fl. für dieses Recht zu bezahlen, oder dann gegen Lösung des Kaufvertrags auf 100 fl. zu verzichten und die Zahlung aller Zinse zu sistieren. Das Gericht läßt der Gemeinde die Wahl zwischen den beiden Vorschlägen.

Schon am 26. November 1579⁶⁴ steht die Gemeinde Heinzenberg aber wieder als Beklagte vor dem Landrichter und den Ratsboten des Oberen Bundes (diesmal allein). Der Vogt klagt: daß die Heinzenberger „wedter lutzel noch vil habend gehorsamkeit wollen leisten noch thun“, verlangt, daß die Rebellen zum Gehorsam gegen das Ilanzer Urteil gewiesen würden. Das Gericht genügt diesem Verlangen und verfügt auf die Gegenklage des Heinzenberger Ammanns, daß das Gefängnis vom Bischof gemäß Ilanzer Urteil gebaut werden müsse.

Mit Urkunde vom 15. Juni 1583⁶⁵ übergibt der Bischof Peter Rascher von Chur die „Landvogti ennethalb Rins Tusing, Heintzenberg vnd Tschapina dem Anthoni von Salis zu Rietberg. Zwei Bestimmungen sind von Interesse: 1. Die hohen und niederen Bußen fallen dem Landvogt zu. Dieser hat auch die Gerichtskosten zu bezahlen, bei Kriminalprozessen leistet das Stift eine Beihilfe von 20 fl. 2. Als Entgelt für die Belehnung mit dem Amt erläßt der Vogt dem Bischof den Zins von 5% für geliehene 2500 fl.

⁶² Jagdrecht S. 121.

⁶³ Juvalt Nr. 319 E. B. nach Orig. im Staatsarchiv (Landesakten).

⁶⁴ B. A. Mappe 20.

⁶⁵ Juvalt Nr. 446 nach Orig.

Wir sehen, daß die Vogtei weder für den Vogt noch für das Bistum ein einträgliches Geschäft gewesen sein kann. Die Vogtei schloß allerdings noch den Genuß von Gütern zu Cazis und Fürstenau in sich.

Am 9. Oktober 1602⁶⁶ beschweren sich die Thusner über den bischöflichen Vogt (namens Jecklin), der sie rechthlos lasse, das heißt seinen Pflichten als Gerichtsvorsitzender nicht nachkomme. Sie wollen einen Landvogt, „der ein erlich man sey, landkind, unparthiysch“. Der Bischof antwortet in ablehnendem Sinn⁶⁷.

Es nahte die unheilvollste Zeit unseres Landes mit dem Dreißigjährigen Krieg. Der Wichtigkeit seiner Pässe wegen und durch konfessionelle Zwistigkeiten, die in fanatischer Erbitterung geführt wurden, war Graubünden besonders als Herr des Veltlins in die Wirren und Schrecknisse des Krieges hineingezogen. In feindliche Lager auseinandergerissen, von fremden Heeren heimgesucht, und zum Teil durch eigene Schuld war unser Land in tiefste Erniedrigung gefallen.

Diese Geschehnisse wirkten sich selbst im Verhältnis der Heinzenberger zum Bischof aus. 1618 fand in Thusis das grauenvolle Strafgericht der wuterfüllten, in ungerechtem Haß sich austobenden Prädikanten gegen die des Landesverraten an die Spanier bezichtigten Brüder Rudolf und Pompejus Planta und die übrigen Anhänger der spanischen Partei statt. Es ist begreiflich, daß der allgemeine Aufruhr den Heinzenbergern Gelegenheit zu erneuter Usurpation der bischöflichen Rechte gab; war doch Pompejus Planta, über den zu Thusis das Todesurteil (Vierteilung) und die Konfiskation des Vermögens verhängt worden war, der in die Eidgenossenschaft geflohen war, damals Inhaber der bischöflichen Landvogtei am Heinzenberg.

Mit der Konfiskation der Güter des Pompejus Planta war das Gericht Fürstenau vom Strafgericht betraut worden. Dieses machte sich nun auch an die Einziehung der dem Planta mit dem Amt verpfändeten Landvogteigüter. Nach langen Verhandlungen durch das Domkapitel gelang deren Verhinderung dadurch, daß Rudolf von Schauenstein, Oberst in französischen Diensten, am 22. Mai 1620 gegen Belehnung mit der Landvogtei die Pfandsumme von 3400 fl. an die Fürstenauer zahlte. Als dann mit dem Einzug der spanisch-österreichischen Truppen unter Baldiron auch Rudolf Planta nach Grau-

⁶⁶ B. A. Mappe 20.

⁶⁷ 1602 Nov. 7. a. a. O.

bünden zurückkehrte, er hob er im Namen der Kinder des am 15. Februar 1621 zu Riedberg ermordeten Bruders Pompejus Ansprüche auf die Vogtei. Die Fürstenauer ließen sich jedoch zu nichts verpflichten. Der Bischof verständigte sich dann mit Rud. von Schauenstein dahin: Letzterer habe vom Amt zurückzutreten, sobald Rudolf Planta den Pfandschilling von 3400 fl. an ihn erlege und einige Ansprüche, die noch vom alten Landvogt Kaspar von Schauenstein herrührten, erfülle⁶⁸. Die Vogtei scheint dann aber doch im Besitze derer von Schauenstein geblieben zu sein, bis Oberst Christoph von Rosenroll⁶⁹ sie 1649 von Heinr. von Schauenstein ablöst, und der Bischof sie ihm mit allen Gütern und Rechten überträgt, und zwar auf 30 Jahre mit jederzeitigem Kündigungsrecht unter Erlegung des Pfandschillings⁷⁰. (Das Amt ist folgendermaßen umschrieben: Landuogtey enhalb des Reins, im Boden zu Thusis, Heintzenberg vnd Tschapina mit aller deren rechten, freyheiten, rechten vnd gerechtigkeiten, hoch vnd nidern freflen ..., das Schloß Fürstenau [nebst Gütern, Rechten zu Obervaz, Stürvis und Mutten].

Wieder waren die Heinzenberger für drei Jahre frei und unabhängig. Doch am 22. November 1621 hatte Baldiron, der vom Unterengadin her über den Flüela nach Davos und ins Prättigau vorgedrungen war, seinen Einzug in Chur gehalten. Von da zog er unter Zurücklassung starker Besatzungen nach dem Engadin, die Landleute auf dem Wege in Eidespflicht nehmend. Die protestantischen Führer hatten das Land verlassen, aller Widerstand war gebrochen. Nun war es natürlich auch mit der Selbstregierung der Heinzenberger wieder für diesmal vorbei. Der Bischof benutzt die günstige Lage, sie zu einem Gehorsamseid in untertänigster Form durch Drohung mit den spanischen Waffen zu bewegen⁷¹. Sie müssen für ihre Vergehen gegen die Herrschaft in den vergangenen Jahren um Verzeihung bitten, sie versprechen, die Begnadigung von „malefizischen“ Personen sowie die Verfügung über deren Güter ausschließlich dem Bischof zu überlassen und übermäßige und überflüssige Gerichtskosten in Zukunft zu vermeiden, die von der Herrschaft gesetzten Ammänner als Boten an die Bundes- und Beitage zu senden. Als

⁶⁸ Urk. 1526 März 8. Juvalt Nr. 452.

⁶⁹ zu Baldenstein, Oberst in span. Diensten. Dieser hatte im Oktober 1649 als Vertreter der Gemeinden mit dem Bischof unterhandelt (Urk. 1660 Dez. 16.). Die Gemeinden verwirfen seine Vorschläge.

⁷⁰) Urk. 1649 Dez. 17. Juvalt Nr. 454 nach Orig.

⁷¹ 1621 Nov. 30. Orig. G. A. Thusis Nr. 127.

der Bischof im Juli des folgenden Jahres seinen Hofmeister an den Heinzenberg zur Gerichtsbesetzung sendet, erklären sich die Gemeinden Cazis, Tartar und Masein dazu bereit; in der Gemeinde Thusis, am Heinzenberg und auf Tschappina aber widersetzt man sich der Gerichtsbesetzung. Auf dem Beitag des Oberen Bundes zu Ilanz fordern die Vertreter dieser Gemeinden der Gerichtsbesetzung vorgängige Annulierung der erzwungenen Huldigung vom November 1621⁷². Landrichter und Ratsboten billigen das Vorgehen und weisen auch die übrigen Gemeinden an, mit der Gerichtsbesetzung zuzuwarten.

Am 19./29. November 1634 legen die Vertreter der drei Gemeinden vor den Häuptern Gemeiner drei Bünde entschiedene Verwahrung ein gegen den Bischof, der ihnen die erzwungene Huldigungsurkunde nicht herausgeben will. Dieses Verhalten gereiche ihrer freien Gerechtigkeit und ihren Hoheiten zum größten Nachteil. Es seien durch jene Zwangshuldigung neue und ungerechte Verpflichtungen ihnen auferlegt worden. Sie klagen deshalb de nullitate, d. h. verlangen, daß das betreffende Dokument als null und nichtig erklärt werde. Solange das nicht geschehen sei, verweigern sie dem Bischof allen und jeden Gehorsam. Der Protest⁷³ wird zu Protokoll genommen, auch der Bischof scheint daraufhin eingelenkt zu haben, der Streit hört damit vorläufig auf. Der Bischof beruft sich in der Folgezeit auch nie auf jenes Dokument.

Nun versuchten die Heinzenberger auf Umwegen wenigstens einen Teil von dem zu erreichen, was alle ihre Auflehnungsversuche ihnen nicht hatten bringen können. Den Ammann mußten sie sich setzen lassen, er war zugleich auch ihr Vertreter auf den Bundes- und Beitägen. Nun nahmen sie, wie das früher schon einmal geschehen war⁷⁴, eine Trennung der beiden Ämter vor und ordneten selbstgewählte Boten an die Bundes- und Bei-

⁷² 1622 Juli 22. Thusis Nr. 128.

⁷³ Zwei Exemplare dieses Protestes sind mit den eigenhändigen Unterschriften der drei Ammänner erhalten, eines im Staatsarchiv, das andere im G. A. Sarn. Für Thusis: Ammann Johann Nuttin. Heinzenberg: Ammann Johann Lüwer. Tschappina: Andr. Rysch, Ammann und Podestat.

⁷⁴ Urk. 1621 Nov. 30. Thusis.

tage ab. Der Bischof legt unverzüglich zu Truns Verwahrung ein gegen diese „sonderbaren Gerechtigkeiten“ der drei Gemeinden. Er wird aber vom Landrichter auf den Rechtsweg gewiesen⁷⁵. Die Boten der Heinzenberger wurden dann, als sie an einem Bundestag erschienen, von den Beratungen ausgeschlossen. Sie ließen sich aber dadurch nicht abschrecken, sondern drangen kurzerhand in die Versammlung ein. So ließ man sie gewähren⁷⁶. Der Bischof aber erhob am 28. April 1648 beim Grauen Bund nochmals Protest⁷⁷ gegen die Separierung der Ammannschaft und Pottenschaft. Und noch 1660 betrifft ein Klagepunkt der bischöflichen Anwälte diese Angelegenheit: Daß sich die Gemeinden unterstanden hätten, „aigenß gewaltß“ (in einer andern Urkunde (1646) heißt es lateinisch: *propria auctoritate*) die Pottenschaft von der Ammannschaft „abzuschrenzen und [über sie] nach gefallen zu disponieren und mit seber auch kauffmanßschaz zu treiben“. Wir sehen daraus, daß die Heinzenberger diese Errungenschaft nicht hatten fahren lassen. Auch daß der Ämterhandel bei ihnen im Schwung war, zeigen Urkunden des Archivs Sarn⁷⁸.

Jedes Mittel wurde angewendet, um den Bischof seiner Rechte überdrüssig zu machen. Man protestierte fortwährend bei ihm, seine Vögte vernachlässigten die Kriminalgerichtsbarkeit, schwere Verbrechen blieben ungestraft⁷⁹ usf. Da griffen denn die Gemeinden eigenmächtig ein⁸⁰. Die Gerichtspflege am

⁷⁵ 1646 Mai 4. Sarn 16.

⁷⁶ Urk. 1660 Dez. 16.

⁷⁷ B. A. Mappe 20.

⁷⁸ Nr. 20 1657 April 5. Nr. 28 1662 Juni 3. Die Botenschaft für Beitage und Bundestage überläßt die Gemeinde Heinzenberg 1657 an Christ. Marchion auf sechs Jahre gegen eine Zahlung von 350 fl. 1662 werden zur Aufbringung des Pfandschillings für die bischöflichen Hoheitsrechte neben den Veltlinerämtern, die Bundesrichter Dr. Wilh. Schmid von Grüneck erhält, noch verschiedene andere Ämter um den Betrag von 1800 fl. verkauft. Käufer sind Statthalter Jakob Barioun, Schreiber Anthony Liwer, Fähnrich Benedikt Marchion (1662).

⁷⁹ Klagen der Gemeinden betr. Justizverweigerung.

1852 Juni 13. Die Gemeinde Thusis klagt, daß der Vogt sie rechtlos gelassen und das Gericht nicht besetzt habe. (B. A.)

1660 Juni 19. Klage der Gemeinde Thusis gegen Ammann Samson Hunger, der zwei Mordtaten nicht gerichtlich verfolgt habe. (B. A.)

Heinzenberg stand in einem recht schlechten Ruf⁸¹. Die Vögte, welche die Gerichtskosten selbst aufzubringen hatten, schritten womöglich gar nicht ein, wo nicht hohe Bußen und lohnende Konfiskationen in Aussicht standen. Die Gemeinden dagegen prozessierten lustig drauf los, da sie für die Kosten nicht aufzukommen hatten, ja sie gingen darauf aus, durch Verursachung recht hoher Auslagen dem Bischof und seinen Vögten den Verleider an ihren Rechten zu erregen⁸².

Seit 1647 lagen die Heinzenberger ständig in offenem Streit mit dem Bistum und seinen Beamten und Stellvertretern⁸³.

Schon 1650 machte man sich auf bischöflicher Seite mit dem Gedanken vertraut, den Untertanen den Auskauf der Herrschaftsrechte zu gestatten, sofern diese Gewähr bieten würden für die Freiheit der katholischen Religionsübung in Cazis⁸⁴. In diesem Schriftstück sagt der Bischof, „daß das Bisthumb biß dato nichts als den namen und ingleich noch Cô-

⁸⁰ Alle drei Gerichte haben sich vor der St. Martinskirche zu einer Protestversammlung eingefunden. Der Vogteiverwalter hatte einen (Kriminal-) Prozeß unterbrochen und war weggereist. Urk. 1657 Nov. 11. Sarn Nr. 21.

Da beauftragen nun die Gerichte ihre Richter mit der Weiterführung des Prozesses trotz Abwesenheit des Vogtes.

Am 18. Januar 1654 wird eine eigenmächtige Gerichtsbesetzung der Gemeinde Thusis vom Obern Bund annulliert. (B. A.)

September 1654 Klage, daß der bischöfliche Verwalter und Richter vom Kriminalprozeß über eine Frau widerrechtlich entfernt worden sei. (B. A.)

1659 Febr. 19. Urteil zu Ilanz betr. Besetzung der Ammannschaft und der Gerichte in den drei Gemeinden. (B. A.)

1650 Klagepunkte des Bischofs gegen die ungehorsamen Gemeinden Thusis, Heinzenberg, Tschappina. (B. A.)

⁸¹ Urk. 1657 Sarn Nr. 21. Die Heinzenberger wollen selbst dafür sorgen, daß „einost wier von solchem bösen geschrey von geist- und weltlichen über unß und vieler jare håro gestillet werde und wier von Gott nit ein weitere straaff zu erwarten habent“, so wollen die Richter kraft der getanen Eide das Böse ahnden, das Gute pflegen, alle Lasterhaften ohne Ansehen der Person strafen etc. Analoge Verhältnisse zwischen Vogt und Gemeinden im Prättigau. Vgl. Kind, Verhältnis der 8 Gerichte zu Österreich, S. 49, 106.

⁸² In der gleichen Urkunde drohen die Gemeinden mit Gehorsamsverweigerung, wenn ihnen die Gerichtskosten nicht bezahlt würden.

sten gehabt“ von seiner Herrschaft Heinzenberg. Dennoch werden während des ganzen Jahrzehnts noch einmal von allen Seiten Anstrengungen gemacht zur Herbeiführung einer Einigung zwischen dem Bischof und den Gemeinden.

Man verhandelt unter Vermittlung des Landvogtes Heinr. von Schauenstein, des Obersten Rosenroll, des Oberzunftmeisters Menhard⁸⁵. Der Bischof macht dem Domkapitel einen Vorschlag zur Beilegung des Streites⁸⁶, am folgenden Tag befaßt sich der Bürgermeister Bavier mit der Angelegenheit⁸⁷. Die Drei Bünde legen ein Projekt vor⁸⁸. Alles bleibt fruchtlos. Noch einmal machen die Vertreter des Bischofs den rebellischen Untertanen den Prozeß vor dem Landrichter im Oberen Bund (Ludwig della Turre) und verordneten Richtern.

Die Verhandlungen⁸⁹ fördern (materiell) keine neuen Gesichtspunkte zutage. Das Urteil fällt wie alle früheren, und wie von vornherein zu erwarten war, zugunsten der Kläger aus. Die drei Gemeinden werden zur Leistung des vollen Gehorsams gegenüber dem Bischof in allen strittigen Punkten verurteilt. Die Gerichtskosten von 3000 Kronen werden ihnen auferlegt. Doch müssen sie (aus guten

1659 Febr. 11. (Sarn Nr. 22) wiederholen sie die Forderung auf Bezahlung von Gerichtskosten.

1652 Sept. 16. (B. A.) Protest des Landvogtes wegen übermäßiger Gerichtskosten in den Gerichten und Verletzung bischöflicher Rechte.

Weiterhin vergleiche Urteil 1660 Dez. 16. (B. A.). Klage: „Und wilen drittenß in der Criminal- und der gleichen processen solch überschwenklich und unuerantwortliche uncosten hendt den rechten zu wider proceduren verüebt.“ Der Bischof verlange, daß der Obere Bund die Gemeinden anhalte, sich in dergleichen Fällen der Übung und Procedur anderer Gemeinden zu konformieren und alle Überschwenglichkeit abzuschaffen.

⁸³ 1659 April 24. B. A.

⁸⁴ 1650 Febr. 24./März 8. B. A.

⁸⁵ Aktenstück 1650/51 B. A.

⁸⁶ 1659 April 24. B. A.

⁸⁷ a. a. O.

⁸⁸ a. a. O. 26. April.

⁸⁹ Die Prozeßurkunde liegt im B. A. Mappe 21. Papierheft v. acht Blättern, Text auf 14 Seiten. Orig. Siegel d. Ob. Bundes beigedrückt.

Gründen) vom Bischof dem Gericht erlegt werden. Er hat sie dann von den Gemeinden zu erheben. Damit war der Bischof sicher auch noch in der Kostenfrage der Geprellte.

Die Nachbarschaft Cazis ver wahrt sich dagegen, daß das Urteil, wie es ausfallen möge, für sie irgendwelche Verbindlichkeit haben sollte, denn die Klage beziehe sich gar nicht auf sie. Die Sonderstellung von Cazis, die gegenüber den andern Nachbarschaften und Gerichten von jeher bestanden hatte, kommt hier wieder zum Ausdruck.

Die Urkunde ist insofern von besonderem historischem Interesse, weil in ihr 20 Urkunden, die die wesentlichen Punkte der Geschichte der Auseinandersetzung zwischen dem Bischof und den Heinzenbergern seit 1475 enthalten, kurz rekapituliert werden mit genauen Datumsangaben. Deshalb ist schon mehrmals auf sie Bezug genommen worden. Sie gewährt dann auch guten Einblick in die konfessionellen Einflüsse auf die Rechtsprechung des Gerichts der Fünfzehn im Oberen Bund und auch wichtigen Aufschluß über die Stellung der Bünde zueinander als Gerichtskörperschaften.

Die Vertreter der drei Gemeinden erklären, daß sie nur dann ein Urteil anerkennen könnten, wenn ihnen zum voraus das Recht eines Rekurses an Gemeine Drei Bünde eingeräumt werde, gemäß einer Ordination, die von den evangelischen Ratsboten kürzlich in Ilanz aufgestellt worden sei. Auf Antrag des Bischofs beschließt das Gericht, ein Rekursrecht an Gemeine drei Bünde sei nicht vereinbar mit der Souveränität des Oberen Bundes und widerspreche dessen Statuten, es könne nur an die Gemeinden des Oberen Bundes rekurriert werden. Dieser Beschuß veranlaßt die evangelischen Richter, vom Gericht zurückzutreten. Der Landrichter erklärt, darin liege ein Verstoß gegen die gemeine Ordination vom 8. November 1660, die Prozedur der in den Ausstand getretenen Richter müsse vor die Gemeinden kommen. Diese Ordination wird den Vertretern der drei Gemeinden vorgelesen. Diese protestieren und drohen, sie würden sich in ihre Gemeinden zurückziehen, wo sie „novitiae anfangend“, die dem Bischof nicht gefallen dürften. Gegen Urteile, die auf diesem Wege zustandekommen würden,

erhöben sie zum voraus Nichtigkeitsbeschwerde (klagen de nullitate). Mit Mühe können die nötigen Richter für die abgetretenen aufgetrieben werden. Sie geben ihre scusa, d. h. sie bringen ihre Entschuldigungen vor, man geht jedoch nicht darauf ein, sie müssen am Gericht teilnehmen. Nur Landvogt Ulrich von Toggenburg will sich nicht dazu herbeilassen, mit der Begründung, er gerate in eine unangenehme Lage, wenn er Einsitz nehme, nachdem Landrichter Ulrich Schmid, Landammann in der Grub, abgetreten sei. Ein guter Freund hätte ihn darüber avisiert. Er muß ersetzt werden.

Wie keinem der anderen Urteile, so haben sich die Heinzenberger auch diesem nicht gefügt. Die Klagen wegen beharrlichen Ungehorsams gehen weiter, das Urteil wird vom Oberen Bunde bestätigt⁹⁰, ohne daß es vollzogen werden könnte. Sogar von einem Vorbringen bei kaiserlicher Majestät ist die Rede⁹¹. Der Landvogt Gallus von Mont bittet den Oberen Bund um Hilfe gegen die Gemeinden⁹². Man bereitet eine gewaltsame Exekution der ergangenen Urteile vor⁹³.

Da kommt endlich die Verpfändung aller seiner herrschaftlichen Rechte durch den Bischof an die Gemeinden Thusis, Heinzenberg und Tschappina zustande am 22. Februar/4. März 1662⁹⁴. Der ganze langwierige Streit nimmt ein Ende, wie er es auch 100 oder 200 Jahre früher ebensogut hätte nehmen können.

Die Verpfändung geschieht um den Betrag von 8100 fl. auf 25 Jahre; nach deren Ablauf steht dem Bistum das Wiedergörsungsrecht zu. Von ihr ausgeschlossen ist die Gemeinde Cazis; sie scheidet damit aus dem Gericht Thusis aus; der dritte Teil aller Einkünfte dieses Gerichts aus Ämtern, Nutzungen etc. muß an Cazis abgetreten werden. Die drei Gemeinden übernehmen die aufgelaufenen „Kriminalkostungen“, wogegen ihnen das Bistum die kleinen und großen Frevelbußen vom Zeitpunkt an, da es wieder in den Besitz der Landvogtei gekommen ist, überläßt.

⁹⁰ 1661 Mai 7. B. A. Mappe 21.

⁹¹ 1661 B. A. a. a. O.

⁹² 1661 Juni 10. B. A.

⁹³ 1662 Febr. 10. B. A.

⁹⁴ Orig. Sarn Nr. 25. Abschr. Juvalt E. B. Nr. 248.

Wilhelm Schmid von Grüneck, B. R. Dr., Alt-Landrichter und Landammann zu Ilanz und in der Grub, der die Verhandlungen geführt hatte, macht auch die ganze Zahlung an das Bistum im Betrag von 9000 fl. (inkl. 900 fl. Gerichtskosten)⁹⁵. Die Gemeinden haben sich an der Aufbringung dieser Summe folgendermaßen zu beteiligen: Thusis, Masein, Tartar 3200 fl., Heinzenberg 3800 fl., Tschappina 2000 fl. Sollte eine Wiedervereinigung von Cazis mit dem Gericht Thusis erfolgen, so hat es an die Gemeinde Heinzenberg 400 fl. zu bezahlen, an Tschappina 200 fl.

Aus Dankbarkeit gegenüber Wilhelm Schmid von Grüneck beschließt die Gemeinde Heinzenberg, ihm die ihr zukommenden Veltlinerämter zu überlassen, wogegen er ihr von den 3800 fl. 2000 fl. erläßt⁹⁶. Der Rest von 1800 fl. wird gedeckt aus weiteren Ämterverkäufen, von denen oben schon die Rede war⁹⁷.

Die Verpfändung ist am 10. April 1687 um 20 Jahre verlängert worden⁹⁸, und am 13. Mai 1709 endlich konnte der endgültige Übergang aller bischöflichen Hoheitsrechte an die drei Gemeinden vollzogen werden durch Auskauf um die um 2000 französische Speziestaler erhöhte Pfandsumme⁹⁹. Damit ist, freilich spät genug, auch der letzte Schatten feudalen Herrschaftsrechts vom Heinzenberg gewichen.

Die Gemeinde Cazis hat jeden dieser Schritte der drei Gemeinden hinterdrein auch gemacht, Sie hat die Möglichkeit dazu nicht erstritten, sondern ihr ist jeweils, was die andern Gemeinden erreicht hatten, als Belohnung für ihre Untertanentreue auch zugefallen.

Vom 11. Februar 1666¹⁰⁰, also vier Jahre später als bei den übrigen Gemeinden, datiert die erste Verpfändung, um bloß 400 fl. Vergünstigungen gegenüber dem Kloster sind dabei vom Bischof ausbedungen.

Die Auskaufsurkunde trägt das Datum 1709 Juni 27.¹⁰¹ Ein Kaufpreis ist nicht angegeben.

⁹⁵ 1662 April 23. Sarn Nr. 26.

⁹⁶ 1662 April 30. Sarn Nr. 27.

⁹⁷ 1662 Juni 3. Sarn 28.

⁹⁸ Orig. Sarn Nr. 40.

⁹⁹ Orig. Perg. G. A. Thusis Nr. 180.

¹⁰⁰ Cazis Nr. 73.

¹⁰¹ Juvalt Nr. 461 nach Original in Cazis.